



Transparenzbericht

Jahr 2016

Gemäß Art. 13 EU-VO für die K&M Kreitinger & Maierhofer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Rechtsform der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	3
3	Eigentumsverhältnisse.....	3
4	Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems und Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung, dass die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist.....	4
4.1	Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität sowie Kontrollverfahren für die Einhaltung von Unabhängigkeitserfordernissen	4
4.2	Gesamtplanung aller Aufträge	5
4.3	Auftragsbearbeitung.....	6
4.3.1	Organisation der Auftragsabwicklung	6
4.3.2	Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung.....	7
4.3.3	Planung des jeweiligen Einzelauftrags	8
4.3.4	Anleitung des Prüfungsteams.....	9
4.3.5	Einholung von fachlichem Rat / Konsultation.....	9
4.3.6	Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung.....	9
4.3.7	Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse	10
4.3.8	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung.....	10
4.3.9	Berichtskritik.....	12
4.3.10	Lösung von Meinungsverschiedenheiten	12
4.3.11	Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung & Archivierung der Arbeitspapiere	13
4.4	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.....	13
4.5	Mitarbeiterentwicklung	14
4.6	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandaten und Aufträgen	14



4.7	Kontrolle	15
4.7.1	Externe Qualitätskontrolle durch die deutschen Aufsichtsbehörden	15
4.7.2.	Interne Nachschau.....	15
4.8	Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems und zur Wahrung der Unabhängigkeit	16
5	Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle.....	16
6	Liste der Unternehmen im Sinne des § 319a HGB, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde	17
7	Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten.....	17
8	Beschreibung der Leitungsstruktur mit Darstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	18
9	Interne Fortbildungsgrundsätze und -Maßnahmen	18
10	Umsatz der K&M GmbH	19



1 Vorwort

Gemäß Art. 13 Abs. 1 EU-VO Nr. 537/2014 sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen.

Die K&M Kreitinger & Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

2 Rechtsform der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die K&M Kreitinger & Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden kurz „K&M GmbH“) ist eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die K&M GmbH wurde mit Bestellsurkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach der Wirtschaftsprüferordnung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 80538 München, Thierschstraße 3. Es bestehen keine Bürogemeinschaften mit anderen Praxen.

Die K&M GmbH ist bei der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert. Sie ist in Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts München unter der Nummer 216736 eingetragen.

3 Eigentumsverhältnisse

Der Gesellschafterkreis der K&M GmbH setzt sich zum 31. März 2017 wie folgt zusammen: Gesellschafter mit 51 % ist WP/StB Klaus Maierhofer und mit 49 % StB Michael Kreitinger.

Die Gesellschafter der K&M GmbH sind gleichzeitig Gesellschafter der Kreitinger Maierhofer Steuerberater PartG mbB mit Sitz in Cham und München. Die K&M GmbH und die Partnerschaftsgesellschaft bilden eine wirtschaftliche Einheit, die unter Wahrung der berufsrechtlichen Vorgaben ihren Mandanten interdisziplinäre Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung,



Steuern und wirtschaftliche Beratung anbietet. Dabei werden Prüfungen und prüfungsnahe Beratungen von der K&M GmbH durchgeführt, Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung werden im Wesentlichen von der Partnerschaftsgesellschaft erbracht.

Siegelgeführte Aufträge werden nicht der Partnerschaftsgesellschaft, sondern unmittelbar der K&M GmbH erteilt. Diese tritt jedoch nur nach außen auf. Zur Durchführung der Aufträge greift die K&M GmbH, ebenso wie im Bereich der Praxisorganisation, auf das eingeführte Qualitätssicherungssystem der Partnerschaftsgesellschaft zurück.

Die K&M GmbH beschäftigt selbst keine Mitarbeiter. Zur Abwicklung von Aufträgen bedient sie sich des Personals der Partnerschaftsgesellschaft. Neben den Sekretariats- und Verwaltungskräften sowie den Geschäftsführern sind weitere fachliche Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig.

Eine Mitgliedschaft mit weiteren Netzwerken besteht nicht.

4 Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems und Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung, dass die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist

Die K&M Kreitinger Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der WP/vBP und der VO 1/2006 einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Regeln über ein Qualitätsskontrollsystem, welches nachfolgende Hauptelemente abdeckt:

4.1 Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität sowie Kontrollverfahren für die Einhaltung von Unabhängigkeitserfordernissen

Die Unabhängigkeit aller Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter wird regelmäßig überprüft und verifiziert. Die erste Überprüfung erfolgt bereits bei der Einstellung anhand entsprechender Fragen und der von der betreffenden Person gemachten Aussagen. Danach werden alle Mitarbeiter, insbesondere



die Mitglieder des Wirtschaftsprüferteams, jährlich über ihre Unabhängigkeit befragt und müssen vor der Erteilung von Folgemandaten entsprechende Bestätigungen abgeben.

Neue Mandate werden erst angenommen, wenn alle Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit ausgeräumt worden sind.

Die Beurteilung des potenziellen Risikos, dass im Falle der Annahme/Fortführung des Mandates die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

- Konfliktäre Beratungsleistungen
- Anteil der Gebühren am Gesamtumsatz (> 10 %)
- Ausstehende Gebühren
- Persönliche Verflechtungen (z. B. Aufsichtsrats-Mandate)
- Finanzielle Interessen (z. B. Anteilsbesitz, Darlehen)
- Persönliche Beziehungen (z. B. Verwandtschaftsverhältnisse)
- Interessenkonflikte (z. B. Betreuung von Konkurrenzunternehmen)

Ein Mandat wird nur angenommen, wenn die obigen Punkte nicht zutreffen und die Unabhängigkeit gesichert ist. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften werden in der Zukunft die Rotationsvorschriften des Art 41 EU-VO und Art 17 Abs. 7 EU-VO sichergestellt. Da K&M erst im ersten Jahr kapitalmarktorientierte Unternehmen prüft, ist dieses Thema noch nicht aktuell.

4.2 Gesamtplanung aller Aufträge

Im Rahmen einer flexiblen Gesamtplanung sind vor allem Beginn und Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal zu berücksichtigen und zu koordinieren. Neben bereits erteilten Aufträgen werden beabsichtigte Mandatszugänge und wiederkehrende oder neue Aufträge berücksichtigt.

Um zeitlichen Verschiebungen Rechnung tragen zu können, wird die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig aktualisiert.

Vor Annahme weiterer Aufträge prüfen die zuständigen Partner anhand der aktuellen Gesamtplanungssituation, ob für diese Aufträge Zeitreserven zur Verfügung stehen. Bei der Planung von Erstprüfungen werden die mandantenspezifischen Informationen herangezogen, die der Entscheidung über die Auftragsannahme zugrunde gelegt wurden.



4.3 Auftragsbearbeitung

Die Maßstäbe, die an die Bearbeitung von Aufträgen angelegt werden, befassen sich mit folgenden Punkten:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Planung des jeweiligen Einzelauftrags
- Anleitung des Prüfungsteams
- Einholung fachlichen Rats / Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Berichtskritik
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Dokumentierung der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitsunterlagen

4.3.1 Organisation der Auftragsabwicklung

Bei der internen Mandatzuordnung des verantwortlichen Prüfungsleiters werden, soweit erforderlich, spezielle Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Auswahl des Prüfungsteams. Die erforderlichen sachlichen und personellen Anforderungen werden bereits in der Gesamtplanung aller Aufträge berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen werden grundsätzlich bei der Annahme/Fortführung des Mandats dokumentiert. Hierbei erfolgt auch eine Dokumentation der damit verbundenen Risikoeinschätzungen des Wirtschaftsprüfers.

In diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob die Unabhängigkeitserklärungen aller Prüfungsteammitglieder vorliegen; ggf. sind noch fehlende Erklärungen einzuholen.



4.3.2 Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Die Wirtschaftsprüferpraxis muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln (bei Abschlussprüfungen die IDW-Prüfungsstandards) beachtet werden. Werden Prüfungen nach anderen Prüfungsgrundsätzen (z.B. ISA, US-GAAS) vereinbart, sind in der Wirtschaftsprüferpraxis Regelungen zu treffen, mit denen die Einhaltung der sich daraus ergebenden Anforderungen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet wird.

Solche Regelungen sollen die Anwendung und Umsetzung der Vorschriften und Standards bei allen Aufträgen gewährleisten. Hierzu gehören u.a.:

- Sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrages
- Anleitung des Auftrags Teams und Überwachung der Auftragsabwicklung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer
- Würdigung der Ergebnisse des Auftrages und der wesentlichen Beurteilungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedient sich die Gesellschaft eines softwarebasierten Systems von bei Prüfungsaufträgen zu benutzenden Arbeitsprogrammen, Arbeitshilfen und Möglichkeiten zur Prüfungsdokumentation. Alle fachlichen und organisatorischen Hilfsmittel sind in einem virtuellen Prüfungsordner und im Handbuch zur Qualitätssicherung zusammengefasst. Diese beinhalten zum einen Richtlinien zur Praxisorganisation (Einhaltung der Berufsgrundsätze, Auftragsannahme, Mitarbeiterentwicklung und Gesamtplanung aller Aufträge) und zum anderen fachliche und organisatorische Anweisungen zur Planung, Durchführung und Berichterstattung einzelner Prüfungsaufträge. Dafür werden zahlreiche Mustervorlagen, Checklisten und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt.

Diese setzen die Vorgaben des Gesetzgebers und des Berufsstandes (IDW PS) unter Berücksichtigung des Prüfungsansatzes und der Praxis in konkrete Arbeitsanweisungen und -hilfen (bspw. Prüfungsprogramme, Dokumentationshilfen, Musteranschreiben und -berichte) um. Bei Bedarf, also insbesondere bei Änderung von Gesetzen oder Verlautbarungen, werden die Arbeitshilfen kurzfristig aktualisiert.



Die fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel sollen in der Wirtschaftsprüferpraxis zu einer Standardisierung der durchzuführenden Tätigkeiten führen. Eine Standardisierung auf hohem Niveau soll die Qualität der Arbeit sicherstellen und zu einer Effizienzsteigerung der Auftragsabwicklung führen.

4.3.3 Planung des jeweiligen Einzelauftrags

Verantwortlich für die Prüfungsplanung ist der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Nach Abschluss der Risikobeurteilung hat sich der Prüfungsleiter mit dem für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die wesentlichen Eckpunkte des Prüfungsprogramms (Reaktion auf die beurteilten Risiken) abzustimmen.

Das Prüfungshandbuch sieht vor, dass der Umfang der Prüfungsplanung von der Größe und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens, dem Schwierigkeitsgrad der Prüfung, den Erfahrungen des Prüfers mit dem Unternehmen und den Kenntnissen über dessen Geschäftstätigkeit sowie vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des zu prüfenden Unternehmens abhängt.

Zu Beginn und im Verlauf der Prüfung, wenn weitere Informationen vorliegen, die möglicherweise zum Zeitpunkt der Erstellung der Prüfungsplanung noch nicht vorlagen, soll die Planung bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden. Ggf. ist auch die Gesamtplanung aller Aufträge anzupassen (z.B. bei zeitlichen Verschiebungen).

Die Prüfungsstrategie wird auf Basis einer umfassenden Risikobeurteilung entwickelt. Die Gesamtrisikobeurteilung erfolgt jeweils aussagebezogen auf Unternehmensebene sowie auf Jahresabschlussebene (prüffeldbezogen). Maßstab für die objektive prüffeldbezogene Risikobeurteilung ist die Wesentlichkeitsgrenze, die vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich und jeweils bezogen auf die individuellen Verhältnisse des Mandanten zu bestimmen ist.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung hat der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsansatz als Reaktion auf die beurteilten Risiken zu bestimmen. Im Einzelnen hat er festzulegen, ob und in welchem Umfang Verfahrensaufnahmen in Bezug auf die unternehmens- und jahresabschlussrelevanten Prozesse vorzunehmen sind und in welchem Umfang in den einzelnen Prüffeldern Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen sowie ggf. erweiterte individuelle Prüfungshandlungen unter Anwendung der entsprechenden Prüfprogramme durchzuführen sind.



4.3.4 Anleitung des Prüfungsteams

Nach den im Prüfungshandbuch getroffenen Regelungen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

Die Wirtschaftsprüferpraxis verwendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen eine Standardsoftware (Excel), welche insbesondere die prüffeldbezogene Anfertigung von Arbeitspapieren unterstützt.

4.3.5 Einholung von fachlichem Rat / Konsultation

Nach der Richtlinie zur Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) sollen sich zunächst die für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über bedeutsame Zweifelsfragen beraten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein ansonsten nicht mit dem Auftrag befasster Wirtschaftsprüfer oder ein qualifizierter Fachmitarbeiter zu konsultieren. Sofern die notwendige fachliche Kompetenz in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht vorgehalten wird, können die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der hinzugezogene Wirtschaftsprüfer/Fachmitarbeiter auch externen Rat einholen, insbesondere bei der WPK, dem IDW oder Sachverständigen.

Konsultationsergebnisse sind stets zu dokumentieren, insbesondere in Fällen der externen Konsultation (z.B. mit dem IDW). Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat für die Dokumentation und für die Umsetzung der Konsultationsergebnisse zu sorgen.

4.3.6 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen der einzelnen Prüffelder halten die Mitarbeiter im Prüfprogramm und – soweit vom Prüfungsleiter angeordnet – die dafür benötigte Zeit im Zeitplan fest.

Daneben werden Checklisten für die Dokumentation der Durchführung wesentlicher Schritte der Auftragsabwicklung verwendet. Die Arbeitshilfen geben unter anderem Auskunft über die Prüfungsplanung, vorbereitende Prüfungshandlungen, Risikobeurteilung, die Reaktion auf die beurteilten Risiken, den Prüfungsabschluss sowie die Berichterstattung. Nach Beendigung der Prüfungsarbeiten werden die weiteren Tätigkeiten – von der abschließenden Durchsicht der



Arbeitspapiere, der Anfertigung des Berichtsentwurfes, der Durchführung der Berichtskritik bis zur endgültigen Auslieferung des Berichtes dokumentiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Mitarbeiter trägt während der gesamten Prüfung der verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Ihm obliegt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter, die Anleitung und Kontrolle der eingesetzten Prüfer, er leistet fachliche Hilfestellung und bespricht fortlaufend das Prüfprogramm (bzw. passt dieses aufgrund einer sich verändernden Risikosituation oder aufgrund sich verändernder Wesentlichkeitsgrenzen ggf. an), sichtet die angefertigten Arbeitspapiere und Berichtsteile und nimmt eine fachliche Überprüfung der Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen vor. Während der Auftragsdurchführung berichten die Mitglieder des Prüfungsteams, einschließlich des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, untereinander ständig über den Fortgang der Prüfung.

4.3.7 Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere sowie für die Erstellung des Prüfungsberichtes. Nach kritischer Durchsicht sind die Arbeitspapiere vom Wirtschaftsprüfer abzuzeichnen.

Die Abzeichnung der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer setzt voraus, dass der für das Prüffeld zuständige Mitarbeiter die Prüfungsarbeiten in Übereinstimmung mit den zuvor festgelegten oder während der Prüfung angepassten Prüfungsanweisungen durchgeführt und die Prüfungsergebnisse ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert hat.

4.3.8 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen (§ 24d Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP). Bei anderen als den in Satz 1 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat (§ 24d Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP). In der WP-Praxis sind zur Gewährleistung einer objektiven Beurteilung der bedeutsamen fachlichen Entscheidungen des Prüfungsteams Regelungen für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung einzuführen (vgl. §§ 31 Abs. 1, 32 Nr. 12 Berufssatzung WP/vBP). Die Funktion der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung schließt in den Fällen, in denen ein Prüfungsbericht zu erstellen ist, die Berichtskritik mit ein.



Im Rahmen der Auftragsannahme ist von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern festzulegen, ob für den jeweiligen Prüfungsauftrag eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 24d Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP durchzuführen ist. Bei Unternehmen i. S. d. §319a HGB ist in jedem Fall eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle durchzuführen. In anderen Fällen ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu entscheiden. Insbesondere, wenn besondere Reputationsrisiken für die WP-Praxis vorliegen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle erforderlich ist. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Prüfungsgegenstand und Prüfungsergebnis sind für einen erweiterten Personenkreis (z.B. potenzielle Käufer, finanzierende Banken) von Interesse (z.B., wenn Gesellschaftsanteile verkauft werden und der Kaufpreis von Bestandteilen des testierten Jahresabschlusses abhängt); und
- Prüfungsgegenstand bzw. -ergebnis sind zudem mit erhöhten Risiken verbunden. Beispiele hierfür können sein:
 - Große Unsicherheiten bzgl. der Unternehmensfortführung
 - Besondere Komplexität des Prüfungsgegenstandes
 - Prüfungsgegenstand wird voraussichtlich Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen – etwa zwischen uneinigen Gesellschaftern – sein
 - Bekannte dolose Handlungen in der jüngeren Vergangenheit (insbesondere mit wesentlicher Wirkung auf die Rechnungslegung)

Kommt der für den zu beurteilenden Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner vorläufigen Risikoeinschätzung – vor Annahme des Prüfungsauftrags – zum Ergebnis, dass mit der Annahme des Prüfungsauftrags ein erhöhtes Risiko verbunden ist bzw. das Mandat als Risikomandat für die Berufsgesellschaft einzuschätzen ist, so hat der jeweilige Wirtschaftsprüfer die Auftragsannahme und die Bedingungen für die Auftragsannahme mit allen Partnern der WP-Gesellschaft abzustimmen. Der zu bestimmende auftragsbegleitende Qualitätssicherer soll über eine entsprechende Erfahrung in der Abschlussprüfung bzw. den besonderen für die jeweilige Prüfung relevanten Themenbereichen verfügen.

Die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen ist im Rahmen der Dokumentation zur Prüfungsplanung und Risikobeurteilung in der Prüfungssoftware sowie auf dem Berichtsbegleitblatt zu dokumentieren.

Für die Mandate nach § 319a HGB wird für die geforderte interne Rotation eine entsprechende Rotationsliste geführt. Im Jahr 2016 führte die Gesellschaft einen Auftrag gem. § 319a HGB durch.



4.3.9 Berichtskritik

Nach der Richtlinie zur Berichtskritik ist bei jedem siegelgeführten Auftrag vor Auslieferung des Berichts durch einen nicht mit der Auftragsdurchführung befassten Wirtschaftsprüfer eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Berichterstattung über die Beauftragung, Durchführung und das Ergebnis der Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsständischen und den eigenen Anforderungen erfolgt. Berichtskritiker kann jeder bei K&M beschäftigte Wirtschaftsprüfer/erfahrene Mitarbeiter sein (Bei § 319a HGB Mandanten muss ein WP die Berichtskritik durchführen). Aufgabe der Berichtskritik ist auch die Beurteilung. Bei

- der Berichterstattung und der Rechnungslegung des Mandanten einschließlich der Anhangsangaben und Lageberichterstattung auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit,
- der Angemessenheit der Berichterstattung über Prüfungshandlungen, Prüfungsergebnisse und sonstige Ausführungen, sowie
- der Einhaltung der IDW-Prüfungsstandards und -hinweise sowie sonstiger fachlicher Verlautbarungen und gesetzlicher Vorschriften.

Die Durchführung der Berichtskritik ist zu dokumentieren.

4.3.10 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Nach der Richtlinie zur Berichtskritik sollen sich der Berichtskritiker und der verantwortliche Wirtschaftsprüfer kritisch mit bedeutsamen Zweifelsfragen auseinandersetzen und eine gemeinsame Lösung finden. Da Zweifelsfragen regelmäßig bereits während der laufenden Prüfung vom Prüfungsleiter oder verantwortlichen Wirtschaftsprüfer geklärt werden, müssen Dritte erfahrungsgemäß erst im Rahmen der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätskontrolle zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden. Ergänzend sei auf die Ausführungen zum Konsultationsprozess verwiesen.



4.3.11 Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung & Archivierung der Arbeitspapiere

a) Abschluss der Auftragsdokumentation

Noch vor Auslieferung des Prüfungsberichtes hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der erforderlichen Arbeitspapiere abschließend erfolgt ist. Die Arbeiten zum Prüfungsabschluss sind in den Arbeitshilfen zur Auftragsverwaltung bzw. zum Prüfungsende zu dokumentieren.

Die Beendigung der Prüfung einschließlich der ordnungsgemäßen Dokumentation ist durch den Prüfungsleiter zu bestätigen.

b) Gewissenhafter Umgang mit Arbeitspapieren

Nach den in der Wirtschaftsprüferpraxis im Rahmen der Qualitätssicherung getroffenen Regelungen sind die Arbeitspapiere vertraulich und sicher aufzubewahren und stehen bei Bedarf für die Einsichtnahme durch befugte Mitarbeiter zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich mit den Grundsätzen des IDW PS 460 Arbeitspapiere des Abschlussprüfers vertraut zu machen und diese zu beachten.

c) Archivierung der Arbeitspapiere

Die Wirtschaftsprüferpraxis hat für den Bereich der Qualitätssicherung Regelungen für die Aufbewahrung der Arbeitspapiere getroffen. Danach sind die Arbeitspapiere in sicheren Archivräumen aufzubewahren bzw. elektronische Arbeitspapiere auf dem zentralen Server zu archivieren. Es besteht grundsätzlich eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist.

4.4 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Prüfungshandbuch enthält Regelungen, wonach Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen ist, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben.

Sofern die Beschwerden oder Vorwürfe an einen Mitarbeiter der Gesellschaft herangetragen werden, hat dieser unverzüglich die Praxisleitung darüber zu informieren. Diese hat sich ernsthaft mit dem Anliegen auseinanderzusetzen und zu untersuchen, ob die Beschwerden und Vorwürfe



berechtigt sind und welche Maßnahmen unverzüglich einzuleiten sind, um berechtigten Beschwerden und Vorwürfen Rechnung zu tragen.

4.5 Mitarbeiterentwicklung

Die interne Qualitätskontrolle zielt maßgeblich auf die Mitarbeiter ab, die mit der Ausführung der jeweiligen Aufgaben betraut sind. Durch die folgenden Maßnahmen wird ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt:

- Regelmäßige Personalplanung
- Regelmäßige Mitarbeiterbewertungen (Projektnachlesen, jährliche Beurteilungsgespräche)
- Regelmäßige interne und externe Aus- und Fortbildung für alle fachlichen Mitarbeiter
- Klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten an Mitarbeiter, sei es auftragsbezogen auf fachlicher Ebene oder für disziplinarische Zwecke
- Die Auswahlkriterien für Mitarbeiter entsprechen den Maßstäben der Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer
- Die Mitarbeiter werden durch interne und externe Schulungen (u.a. monatliches in-house Training und IDW-Kurse) fachlich laufend weitergebildet. Daneben erfolgt eine permanente Unterstützung durch geeignete Hilfsmittel wie u.a. IT- Ausstattung, Online-Datenbankzugänge bei Fachverlagen, Fachliteratur (Bibliothek), Fachinformationen aus Seminaren mittels Onlineseminardatenbank, Zeitschriftenreports, die ortsunabhängig sowohl in der Kanzlei als auch bei der Arbeit in den Geschäftsräumen der Mandanten zugänglich und nutzbar sind.

4.6 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandaten und Aufträgen

Vor der Annahme oder Fortführung eines Mandats und/oder Auftrags stellt die Gesellschaft sicher, dass

- eine Risikoeinstufung hinsichtlich des fachlichen Know-hows, der Zeitplanung und des Personals durchgeführt wurde und der Auftrag annehmbar erscheint,
- eine Risikoeinstufung hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Auftrags durchgeführt wurde und der Auftrag annehmbar erscheint,
- eine ordnungsgemäße Honorarschätzung erfolgte und dieser zugestimmt wurde,



- das Erfordernis der Unabhängigkeit eingehalten wird.

Die vorzeitige Beendigung eines Auftrages setzt zwingend eine Entscheidung der gesamten Geschäftsleitung voraus.

4.7 Kontrolle

4.7.1 Externe Qualitätskontrolle durch die deutschen Aufsichtsbehörden

Da die K&M GmbH in 2016 keine Gesellschaften prüft, die nach Gesetz verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse einer externen Prüfung zu unterziehen, wurde die Gesellschaft aktuell noch keiner externen Qualitätskontrolle unterzogen. Sobald die erste dieser Prüfungen erfolgt, werden die erforderlichen Meldungen an die WPK erfolgen und die Qualitätskontrolle beantragt. Die K&M GmbH hat ein Unternehmen gemäß § 319a HGB geprüft und wird daher gerade einer Untersuchung durch die APAS.

4.7.2. Interne Nachschau

Zusätzlich zu den Pflichten der Wirtschaftsprüfer, die unmittelbare Verantwortung für ein Mandat tragen, wird auch eine interne Nachschau durchgeführt. Dieses Verfahren umfasst eine regelmäßige Überprüfung der praktischen Organisation einerseits und der Auftragsbearbeitung andererseits und findet zwischen den externen Qualitätskontrollverfahren statt, um mögliche Schwächen aufzudecken und abzustellen. Diese interne Nachschau wird von erfahrenen und kompetenten Mitarbeitern durchgeführt, die weder für den betreffenden Mandanten tätig sind noch in den entsprechenden Auftrag einbezogen waren.

Zudem wird jeder Prüfungsbericht einer so genannten „Berichtskritik“ durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Fachmitarbeiter unterzogen. Die Berichtskritik dient dazu, die Einhaltung der für den Prüfungsbericht geltenden Anforderungen zu überwachen und eine zusätzliche Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen.

Alle relevanten Bestimmungen sind in einem Wirtschaftsprüfungshandbuch niedergelegt, das alle Aspekte des Qualitätskontrollsystems regelt. Dieses Handbuch kann im internen Dokumentenmanagementsystem sowie der Prüfungssoftware eingesehen werden und kann somit von allen Mitgliedern des Wirtschaftsprüferteams jederzeit genutzt werden.



4.8 Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems und zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass das von der K&M GmbH eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Sofern in Einzelfällen festgestellt wird, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelung getroffen.

Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist sowie dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit innerhalb der von Kreitinger & Maierhofer durchgesetzt werden.“

5 Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Da die K&M GmbH Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Kontrolle nach Art. 26 der Verordnung EU Nr. 537/2014 zu berücksichtigen. Der Bericht über die laufende Prüfung liegt noch nicht vor.



6 Liste der Unternehmen im Sinne des § 319a HGB, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde

Intertainment AG, München

- Prüfung des Jahresabschlusses nach HGB zum 31. Dezember 2015 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015
- Prüfung des Konzernabschlusses nach IFRS zum 31. Dezember 2015 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015

7 Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Sämtliche Geschäftsführer und leitenden Angestellten erhalten ihre Vergütung durch die Kreitinger & Maierhofer Steuerberater PartG mbB, daher stellt die nachfolgende Beschreibung auf das Vergütungssystem der Partnerschaft ab.

Die Vergütung der Organmitglieder setzt sich nur aus einer fixen Komponente zusammen. Die Festvergütung ist so bemessen, dass sie eine angemessene Mindestvergütung der Organe im Hinblick auf deren Aufgabenbereich und Verantwortung darstellt.

Zusätzlich zur fixen Vergütungskomponente entfällt auf jeden Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung entsprechend der Beteiligungshöhe.



8 Beschreibung der Leitungsstruktur mit Darstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Geschäftsführung setzt sich aus zwei Personen zusammen, von denen einer Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater und einer Steuerberater ist.

Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Gesellschaft hat keine Prokuristen. Im Rahmen von – insbesondere – Vorbehaltsaufgaben, zu deren Durchführung Nicht-Wirtschaftsprüfer nicht berechtigt sind, wird ausschließlich der Geschäftsführer tätig, der Wirtschaftsprüfer ist. Ihm obliegt in jedem Fall die Entscheidungshoheit über den jeweiligen Sachverhalt und das Leisten entsprechender Unterschriften.

9 Interne Fortbildungsgrundsätze und -Maßnahmen

Das Aus- und Fortbildungskonzept der Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen, welche interne und externe Fortbildungsmaßnahmen umfassen.

Das interne Schulungsprogramm vermittelt und vertieft den von der Gesellschaft verfolgten Prüfungsansatz sowie Kenntnisse der Prüfungstechnik und -organisation und greift aktuelle Prüfungs- und Bilanzierungsthemen auf.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung bedient sich die Gesellschaft auch externer Kursangebote. Die externen Kursangebote werden in der Praxis zentral erfasst und den Mitarbeitern regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Die Mitarbeiter wählen aus dem Angebot in Absprache mit der Praxisleitung geeignete Fortbildungsmaßnahmen aus.

Die von den Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft absolvierten Fortbildungsmaßnahmen werden zentral erfasst. Mindestens einmal jährlich wird untersucht, ob alle Mitarbeiter und Organe ihrer Fortbildungspflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der betroffene Mitarbeiter aufgefordert, seiner Fortbildungspflicht zu genügen.



Die Mitarbeiter können für die tägliche Arbeit über EDV auf verschiedene fachliche Recherche- und Informationstools (auch Internet basierte Plattformen) zurückgreifen. Jeder Mitarbeiter ist entweder persönlich oder über die Bibliothek mit allen aktuellen Literaturquellen ausgestattet.

10 Umsatz der K&M GmbH

Der Umsatz der K&M GmbH für das Geschäftsjahr 2016 verteilt sich wie folgt:

Kategorie	TEUR
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung von PIE und deren Tochterunternehmen	50
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung anderer Unternehmen	23
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen	0
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	28
Summe	101

Die Geschäftsführung

Klaus Maierhofer

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Michael Kreitinger

Steuerberater

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V)





EU-REGULIERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

IDW POSITIONSPAPIER ZU INHALTEN UND ZWEIFELSPRAGEN
DER EU-VERORDNUNG UND DER ABSCHLUSSPRÜFERRICHTLINIE
(DRITTE AUFLAGE MIT STAND: 10.04.2017)



Dieses Positionspapier wurde von den Mitgliedern des IDW Arbeitskreises „Auslegungs- und Interpretationsfragen der EU-Regulierung“ erarbeitet und vom Vorstand des IDW verabschiedet.

Mitglieder des Arbeitskreises:

- WP StB RA Dr. Hans-Peter Aicher
- WP StB Dipl.-oec. (Univ.) Andrea Bruckner
- WP StB RA Dr. Christian Janßen
- WP StB Dipl.-Kfm. Achim Krichel
- WP StB Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann
- WP StB Dipl.-Kfm. Michael Niehues
- WP StB Dr. Stefan Schmidt
- WP CPA Prof. Dr. Sven Hayn
- WP StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf oder an weil@idw.de senden.

ZIELSETZUNG DES POSITIONSPAPIERS

Am 27.05.2014 wurden die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities – PIE) und die geänderte Abschlussprüferrichtlinie (EU-VO und AP-RILI) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sowohl die AP-RILI als auch die EU-VO sind am 16.06.2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie musste von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 17.06.2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU-VO ist ebenfalls seit dem 17.06.2016 unmittelbar anzuwenden.

Die AP-RILI enthält Vorschriften, die – nach Umsetzung durch die Mitgliedstaaten – bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen anzuwenden sind. Die EU-VO setzt auf der AP-RILI auf und ergänzt diese für den Bereich der Abschlussprüfungen bei PIE.

Beide Regelwerke sind in einem langjährigen und politisch beeinflussten Prozess entstanden. Ob der ursprüngliche mit der EU-Regulierung verfolgte Zweck einer Stärkung der Unabhängigkeit und der Qualität der Abschlussprüfung in Europa mit den Vorschriften in AP-RILI und EU-VO erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Die Vielzahl von Mitgliedstaatenwahlrechten in der EU-VO führt zu einem schwer überschaubaren und inkonsistenten Regelwerk in Europa, was sowohl für Wirtschaftsprüfer als auch für geprüfte Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. So gibt es insbesondere mit Blick auf die Pflichtrotation von Abschlussprüfern und die Beratungsverbote für Abschlussprüfer keine einheitlichen Regeln in Europa.

In Deutschland wurde das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der EU-VO (Abschlussprüferreformgesetz – AReG) im BGBl. I vom 17.05.2016, S. 1142, verkündet. Mit dem AReG erfüllt der deutsche Gesetzgeber verschiedene Aufgaben: er hat zum einen die AP-RILI umgesetzt und zum anderen die in der EU-VO enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte ausgeübt. Darüber hinaus hat er die bestehenden nationalen Gesetze von etwaigen Unvereinbarkeiten mit den EU-Vorgaben bereinigt. Nicht seine Aufgabe war es hingegen, die Regeln der EU-VO auszuliegen (vgl. Blöink/Kumm, BB 2015, S. 1067, 1070). Für den deutschen Rechtsanwender bedeutet dies, dass er die Regelungen der EU-VO unmittelbar zu beachten hat und demnach dieses Regelwerk „neben das HGB legen“ muss.

Ferner wurde unter dem Datum vom 31.03.2016 im BGBl. I, S. 518, das Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtreformgesetz – APAREG) veröffentlicht. Mit dem Gesetz wurde im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu wurden insbesondere Änderungen der WPO vorgenommen. Diese betreffen hauptsächlich die Neustrukturierung der Abschlussprüferaufsicht und die Berufspflichten der Abschlussprüfer.

Die Regelungen des APAREG und des AREG sind (mit wenigen Ausnahmen) am 17.06.2016 in Kraft getreten.

Das vorliegende Papier soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungsinhalte von AP-RiLi und EU-VO einschließlich der Regelungen des AREG und des APAREG geben. Darüber hinaus werden Zweifelsfragen zur Auslegung einzelner Vorschriften erörtert, die sich wesentlich auf die Berufsausübung auswirken können.

Fragen zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers behandelt nunmehr das gleichlautende IDW Positionspapier. Darüber hinaus hat das IDW ein Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt, das Vorschläge zur praktischen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gemäß Art. 16 EU-VO beschreibt (vgl. Abschnitt 6). Die Positionspapiere sind abrufbar unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-positionspapiere> (Stand: 31.03.2017).

Bei der Beantwortung der Zweifelsfragen wird größtmögliche Rechtssicherheit angestrebt. Auch wenn der deutsche Gesetzgeber mit dem AREG die EU-Vorgaben umgesetzt und Wahlrechte ausgeübt hat, bestehen noch verschiedene Auslegungsfragen zur EU-Regulierung, deren Interpretation nicht durch den nationalen Gesetzgeber erfolgt. Diese Fragen sind oft noch nicht abschließend diskutiert und zusätzliche Fragen dürften erst im Zuge der weiteren praktischen Anwendung erkannt werden. Insofern können die Antworten und Hinweise in diesem Papier nur den Erkenntnis- und Diskussionsstand zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wiedergeben. Das Papier wird weiterentwickelt und ergänzt; es handelt sich um ein „lebendes“ Dokument. Die gegenüber der Zweitveröffentlichung dieses Papiers vom 11.04.2016 vorgenommenen Änderungen sind durch die Zusätze „neu“ oder „aktualisiert“ gekennzeichnet.

Bei Fragen, zu denen es noch keine endgültige Antwort gibt, wird zunächst die in den Fachgremien des IDW vorläufig abgestimmte Auffassung wiedergegeben.



INHALTSVERZEICHNIS

1. Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte von EU-Verordnung und Abschlussprüferrichtlinie	8
1.1. EU-Verordnung	8
1.2. Abschlussprüferrichtlinie	9
2. Geltung und Anwendungsbereich von EU-Verordnung und geänderter Abschlussprüferrichtlinie	11
2.1. Wann müssen die neuen Vorschriften erstmalig beachtet werden? – Aktualisiert	11
2.2. Gibt es eine Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten die in der EU-Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte umgesetzt haben müssen? – Aktualisiert	12
2.3. Welche Unternehmen sind Unternehmen von öffentlichem Interesse, sog. public interest entities (PIE)? – Aktualisiert	12
2.4. Ab welchem Zeitpunkt wird ein Unternehmen PIE? – Aktualisiert	15
2.5. Gelten die Regelungen der EU-VO und der AP-RiLi auch für die EWR-Staaten? – Neu	17
3. Externe Rotation	18
3.1. Die Pflicht: Externe Rotation nach einer Höchstlaufzeit von grundsätzlich zehn Jahren (Art. 17 Abs. 1 EU-VO)	18
3.2. Das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Mindestbestelldauer und zur Verkürzung oder Verlängerung der Höchstlaufzeit – Aktualisiert	18
3.3. Fragen zur „Höchstlaufzeit von zehn Jahren“ i.S.d. Art. 17 Abs. 1 EU-VO – Aktualisiert	19
3.4. Voraussetzungen der Verlängerungsoptionen öffentliche Ausschreibung und Joint Audit (Art. 17 Abs. 4 Buchst. a und b EU-VO) – Aktualisiert	22
3.5. Externe Rotation und Cooling-off-Periode im Konzern sowie Prüfung von Zwischenabschlüssen - Aktualisiert	24
3.6. Externe Rotation und Auslandsbezug des Mandanten	24

4. Übergangsbestimmungen zur externen Rotation	27	11. Interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle – Aktualisiert	54
4.1. Die Vorgaben des Art. 41 EU-VO	27	12. Transparenzbericht (Art. 13 EU-VO) und ergänzende Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde (Art. 14 EU-VO)	56
4.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Aktualisiert	29	12.1. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts	56
5. Interne Rotation	32	12.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Aktualisiert	57
5.1. Die Pflicht zur internen Rotation gem. Art. 17 Abs. 7 EU-VO	32	13. Übergabeakte	60
5.2. Das Mitgliedstaatenwahlrecht zu einer früheren internen Rotation	32	13.1. Die Information des neuen Abschlussprüfers	60
5.3. Auslegungs- und Zweifelsfragen zur internen Rotation – Aktualisiert	32	13.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen	60
6. Bestellung	37	14. Umgang mit Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 EU-VO und Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde nach Art. 12 EU-VO	63
6.1. Die Vorgaben an die Bestellung des Abschlussprüfers – Aktualisiert	37	14.1. Die Pflichten des Abschlussprüfers bei „Unregelmäßigkeiten“ – Aktualisiert	63
6.2. Die Mitgliedstaatenwahlrechte zu alternativen Verfahren für die Bestellung des Abschlussprüfers und zur Regelung von Joint Audits – Aktualisiert	38	14.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Aktualisiert	63
6.3. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Aktualisiert	38	15. ISA-Anwendung	67
7. Sonstige Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses und Sanktionierung	43	15.1. Die Vorgaben zur künftigen ISA-Anwendung	67
7.1. Maßnahmen der EU-Verordnung zur Stärkung des Aufsichtsorgans sowie Sanktionierung – Aktualisiert	43	15.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen	67
7.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Neu	44	16. Berufsaufsicht – Aktualisiert	69
8. Unabhängigkeitserklärung – Neu	46	17. Durchsetzung der neuen EU-Regeln	71
8.1. Unabhängigkeitserklärung nach Art. 6 E-VO – Neu	46	17.1. Welche Maßnahmen sehen die EU-Regularien vor, um die Einhaltung der Regeln durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzusetzen?	71
8.2. Auslegungs- und Zweifelsfragen – Neu	46		
9. Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsbericht	48		
9.1. Die Vorgaben des Art. 11 EU-VO – Aktualisiert	48		
9.2. Das Mitgliedstaatenwahlrecht: Vorlage an Geschäftsführungsorgan und zusätzliche inhaltliche Anforderungen – Aktualisiert	50		
9.3. Zweifelsfragen – Aktualisiert	50		
10. Bestätigungsvermerk	51		
10.1. Anforderungen an den künftigen Bestätigungsvermerk – Aktualisiert	51		
10.2. Künftige Struktur des Bestätigungsvermerks – Aktualisiert	52		



1. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGSIHALTE VON EU-VERORDNUNG UND ABSCHLUSSPRÜFERRICHTLINIE

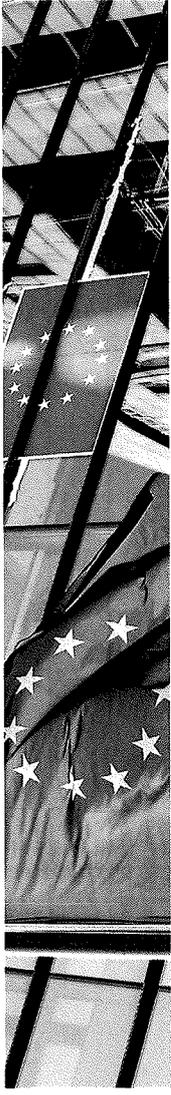
1.1. EU-VERORDNUNG

Kerninhalt	Einzelheiten und Mitgliedstaatenwahlrechte (MS)	Vorschriften	Korrespondierende deutsche Vorschriften	Neuregelung nach AREG/APAREG
Inkrafttreten	16.06.2014	Art. 44		17.06.2016
Geltung	grds. seit dem 17.06.2016	Art. 44		17.06.2016
Anwendungsbereich	AP von PIE; PIE	Art. 2 i.V. mit Art. 2 Abs. 13 AP-RiLi	§§ 264d; 319a HGB	§§ 317 Abs. 3a; 340k Abs. 1;
Externe Rotation	grds. nach zehn Jahren, MS: Verkürzungs- und Verlängerungsoptionen	Art. 17, 41		341k Abs. 1 HGB
Interne Rotation	grds. nach sieben Jahren, MS: Verkürzung	Art. 17 Abs. 7	§ 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB	§§ 318 Abs. 1a, 1b; 340k Abs. 1; 341k Abs. 1 HGB
Nichtprüfungsleistungen	Verbot von Nichtprüfungsleistungen („Blacklist“); MS: Ergänzung, Erlaubnis bestimmter Blacklist-Leistungen	Art. 5 Abs. 1 Art. 5 Abs. 2, 3	§§ 319 Abs. 3 Nr. 3; 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB; § 29 ff. BS WP/WBP	§ 319a Abs. 1 Nr. 2, 3 HGB; § 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB a.F. aufgehoben
Bestellung des AP	Beschränkung der Höhe nach (70%-Cap) MS: strengere Anforderungen	Art. 4 Abs. 2 Art. 4 Abs. 4		§ 319a Abs. 1a HGB
	Auswahlverfahren (Zuständigkeit des Prüfungsausschusses) MS: Zulassung anderer Auswahlsysteme/-modalitäten	Art. 16 Art. 16 Abs. 1 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 AP-RiLi	§ 318 Abs. 1 HGB	

Kerninhalt	Einzelheiten und Mitgliedstaatenwahlrechte (MS)	Vorschriften	Korrespondierende deutsche Vorschriften	Neuregelung nach AREG/APAREG
Prüfungsbericht	Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss	Art. 11	§ 321 HGB	§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB
Transparenzbericht	Erweiterte Angaben zum Netz- werk, zum Gesamthonorar und zur internen Rotation	Art. 13	§ 55c WPO a.F.	Entfällt (wegen Art. 13 EU-VO)
Übergabepunkte	Information des neuen AP	Art. 18	§ 320 Abs. 4 HGB; § 42 Abs. 3, 4 BS WP/WBP	
Umgang mit Unregelmäßigkeiten	Maßnahmen des AP bei Unregelmäßigkeiten im geprüften Unternehmen	Art. 7	Redepflicht gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	
ISA-Anwendung	Anwendung internationaler Prüfungsstandards nach Annahme durch EU	Art. 9	§ 317 Abs. 5 HGB	§ 317 Abs. 5 HGB
Berufsaufsicht	Zuständige Behörden und Anforderung an deren Unabhängigkeit	Art. 20, 21	(§ 57 Abs. 2 Nr. 4 WPO) §§ 61a; 66a Abs. 4 WPO	(§ 57 Abs. 2 Nr. 4 WPO) §§ 61a; 66a Abs. 4 WPO
	Befugnisse und Aufgabendelegation	Art. 23, 24	§§ 62 Abs. 4; 62a WPO	§ 62 Abs. 4 WPO; § 62a WPO unverändert
	Qualitätssicherung (insb. Inspektionen)	Art. 26	§§ 57a Abs. 1, 3, 4; 61a Nr. 2; 62b WPO	§§ 57a Abs. 1, 3, 4; 61a Nr. 2; 62b WPO

1.2. ABSCHLUSSPRÜFERRICHTLINIE

Inhalte	Vorschriften	Korrespondierende deutsche Vorschriften	Neuregelung nach AREG/APAREG
Begriffsbestimmungen	Art. 2 (PIE: Nr. 13)	§ 264d HGB	u.a. §§ 317 Abs. 3a; 340k Abs. 1; 341k Abs. 1 HGB
Zulassung, Fortbildung und gegenseitige Anerkennung	Art. 3 bis 14	§§ 15 ff.; 27 ff., 43 Abs. 2 Satz 4 WPO; § 5 BS WP	§§ 15 ff.; 27 ff. WPO
Registrierung	Art. 15 bis 20	§§ 37 ff. WPO	§§ 37 ff. WPO
Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis	Art. 21 bis 25a	§§ 43 bis 44; 49 WPO; §§ 319 bis 319b HGB; § 10, 28 ff. BS WP n.F.	§§ 43 Abs. 3 bis 5 bis 44 WPO, § 55b WPO



2. GELTUNG UND ANWENDUNGSBEREICH VON EU-VERORDNUNG UND GEÄNDERTER ABSCHLUSSPRÜFERRICHTLINIE

2.1. WANN MÜSSEN DIE NEUEN VORSCHRIFTEN ERSTMALIG BEACHTET WERDEN? – AKTUALISIERT

Die EU-VO gilt gem. Art. 44 Abs. 2 EU-VO „ab dem 17. Juni 2016“. Zur erstmaligen Anwendung der Vorschriften aus der EU-VO vertritt die EU-Kommission in ihren am 03.09.2014 veröffentlichten Fragen und Antworten die Ansicht, dass die neuen Regeln ungeachtet spezieller Übergangsregelungen wie etwa in Art. 41 EU-VO – für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 16.06.2016 beginnen (vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework, S. 1; abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/guidance-implementation-and-interpretation-law_en; Stand: 31.03.2017).

Interne Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Praxisorganisation bzw. des Qualitätssicherungssystems waren in den WP-Praxen zum 17.06.2016 zu schaffen.

Regelungen mit Auftragsbezug sind spätestens bei Abschlussprüfungen von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16.06.2016 beginnen. Hierzu gehören u.a. die graduelle Rotation (Art. 17 Abs. 7 EU-VO), die Meldepflichten nach Art. 12 EU-VO, die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 EU-VO, die Übergabeakte nach Art. 18 EU-VO und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung (Art. 8 EU-VO).

Zur Erstellung des ersten Transparenzberichts nach den neuen Regelungen (Art. 13 EU-VO) siehe Frage 12.2.2.

Das EGHGB greift die Ansicht der EU-Kommission auf: Art. 79 EGHGB sieht vor, dass die Neuregelungen in §§ 319a Abs. 1 bis 3, 321 und 322 HGB „erstmalig für Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 16.06.2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden“ sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die bislang geltenden Regelungen der §§ 319a Abs. 1 und 2, 321 und 322 HGB „letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 17.06.2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden“ sind.

Inhalte	Vorschriften	Korrespondierende deutsche Vorschriften	Neuregelung nach AREG/APAREG
Prüfungsstandards und Bestätigungsvermerk	Artt. 26 bis 28	§§ 317 Abs. 3, 5; 322 HGB; 51b Abs. 4a WPO	§§ 317 Abs. 6; 322 Abs. 1a, 6a HGB
Qualitätskontrolle	Art. 29	§§ 57a ff. WPO	§ 57a ff. WPO
Untersuchungen und Sanktionen	Artt. 30 bis 30f	§§ 57a; 62; 62b; 63 WPO	§§ 57a; 62 Abs. 1, 3 bis 5; 62b WPO; § 63 WPO a.F. aufgehoben
Öffentliche Aufsicht und gegenseitige Anerkennung	Artt. 32 bis 36	§§ 57 Abs. 9; 61a; 62b; 66a Abs. 9 WPO	§§ 57 Abs. 9; 61a; 62b WPO; 66a Abs. 9 WPO a.F. entfällt
Bestellung und Abberufung	Artt. 37, 38	§ 318 HGB	
Prüfungsausschuss	Art. 39	§§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 3, 4; AktG, § 324 HGB	§§ 100 Abs. 5; 107 Abs. 3, 4; 124 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F.; § 324 HGB
Internationale Aspekte	Artt. 44 bis 47	§§ 131g ff. WPO („Eignungsprüfung, Bestellung“)	§§ 131g ff. WPO
Wechsel zum Unternehmen	Art. 22a	§ 43 Abs. 3 WPO	§ 43 Abs. 3, 4, 5 WPO

2.2. GIBT ES EINE FRIST, BIS ZU DER DIE MITGLIEDSTAATEN DIE IN DER EU-VERORDNUNG VORGESEHENEN MITGLIEDSTAATENWAHLRECHTE UMGESETZT HABEN MÜSSEN? – AKTUALISIERT

Nein. Allerdings gelten die Vorschriften der EU-VO, wie sie vom europäischen Gesetzgeber beschlossen wurden, seit dem 17.06.2016 unmittelbar, sofern die Mitgliedstaatenwahlrechte nicht bis zum 17.06.2016 umgesetzt wurden.

Accountancy Europe hält die Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach (vgl. https://drive.google.com/folderview?id=OBtAxQz_ftt8ARm9OcjhtNW65UkU&usp=sharing&tid=0B8xZ5sJVTT00aGVhdmhrenVyaIE; Stand: 31.01.2017), ebenso wie die European Contact Group (ECG) (vgl. <http://www.8cid.eu/Pages/Index.aspx> (Stand: 31.03.2017)). Darüber hinaus gibt die EU-Kommission Hinweise zur Umsetzung der AP-RiLi in den Mitgliedstaaten (abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/implementation-eu-countries_de; Stand: 31.03.2017).

2.3. WELCHE UNTERNEHMEN SIND UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE, SOG. PUBLIC INTEREST ENTITIES (PIE)? – AKTUALISIERT

PIE werden in Art. 2 Nr. 13 AP-RiLi definiert: Danach sind PIE – wie auch schon in der alten AP-RiLi – kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als solche bestimmt worden sind. Eine Abhängigkeit der Einordnung eines Unternehmens als PIE von der Größe des Unternehmens (oder von etwaigen Schwellenwerten) ist nicht vorgesehen.

Für Deutschland ist zu beachten, dass das Wahlrecht in Art. 39 AP-RiLi a.F. nicht mehr enthalten ist, nach dem nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von den strengen PIE-Regeln der AP-RiLi a.F. ausgenommen werden konnten. Deutschland hatte bisher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Im HGB wird der persönliche Anwendungsbereich wie folgt definiert:

- „Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d [HGB] sind“ (§ 317 Abs. 3a HGB),
- „CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ (§ 340k Abs. 1 HGB),

- „Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ (§ 341k Abs. 1 HGB).

§ 264d HGB verweist im Hinblick auf die Kapitalmarktorientierung eines Unternehmens auf die Inanspruchnahme eines organisierten Marktes i.S.d. § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) durch von diesem ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG. Ein organisierter Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG „ist ein im Inland [...] betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geltendes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.“

An den deutschen Wertpapierbörsen erfüllt diese Kriterien u.a. das Marktsegment des regulierten Markts der Deutschen Börse in Frankfurt (General Standard, Prime Standard).

Der Freiverkehr, dem u.a. der Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zuzurechnen ist, ist hingegen ein nicht amtliches, sondern privatrechtliches Börsensegment nach § 48 Börsengesetz und somit kein organisierter Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG.

Für die Einordnung als PIE aufgrund der Kapitalmarktorientierung des Unternehmens i.S.d. § 264d HGB kann auch auf die Veröffentlichungen der nationalen (BaFin) und europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA, EZB) zurückgegriffen werden.

Bei Versicherungsunternehmen erfolgt die Analyse, ob es sich um ein PIE handelt, auf Basis der Verweisteknik der PIE-Definition in Art. 2 Nr. 13 AP-RiLi: Danach sind PIE u.a. „Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ (Versicherungsbilanzrichtlinie). Die Versicherungsbilanzrichtlinie verweist für die Definition der Versicherungsunternehmen auf Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 73/239/EWG (Schadenversicherung) und im Sinne der Richtlinie 79/267/EWG (Lebensversicherung), wobei letztere zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2002/83/EG ersetzt wurde. Die Richtlinien 73/239/EWG und 2002/83/EG sind jedoch durch die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) aufgehoben worden.

In der für diese Frage maßgeblichen Solvency II-Richtlinie wird geregelt, dass Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien als Verweisungen auf die Solvency II-

Richtlinie gelten und nach Maßgabe der Entscheidungstabelle im Anhang zu lesen sind (Art. 310 Solvency II-Richtlinie). Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass der Verweis in der Versicherungsbilanzrichtlinie auf die Definition von Versicherungsunternehmen in der Schadens- und der Lebensversicherungsrichtlinie als Verweise auf die Solvency II-Richtlinie zu lesen ist.

Finden sich für Vorschriften der aufgehobenen Richtlinien keine entsprechenden Normen in der Solvency II-Richtlinie, finden die aufgehobenen Normen keine Anwendung mehr. Sind bspw. für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) in den genannten und nunmehr aufgehobenen Richtlinien Ausnahmeverordnungen geregelt, die in der Solvency II-Richtlinie keine Entsprechung finden, ist die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Ausnahmeregelung entfallen. Dies kann bedeutsam sein in einem Beispiel, in dem ein VVaG kraft Ausnahmeregelung in einer der aufgehobenen Richtlinien nicht als Versicherungsunternehmen anzusehen und somit auch von der PIE-Definition ausgeschlossen war. Entfällt die Ausnahme für den entsprechenden VVaG mangels Entsprechungsnorm in der Solvency II-Richtlinie, ist der VVaG im Ergebnis von der PIE-Definition nunmehr erfasst.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass § 61 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) bestimmte VVaG u.a. von der Prüfungspflicht befreit (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 1 RechVersV). Für diese Versicherungsunternehmen sind demnach die Regelungen der EU-VO zur Abschlussprüfung von PIE insoweit irrelevant, als diese eine Prüfungspflicht voraussetzen.

Konkret sind in Bezug auf CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen u.a. die folgenden Unternehmen grundsätzlich als PIE einzustufen:

- Einlagenkreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Versicherungsunternehmen mit folgenden Tätigkeiten
 - Lebensversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung (z.B. Berufsunfähigkeit) und Rentenversicherungen
 - Schadenversicherungen

Darüber hinaus gelten auch Rückversicherungen als PIE.

Nicht zu den PIE gehören dagegen u.a. Sterbekassen i.S.v. § 218 Abs. 1 VAG sowie Pensionskassen i.S.v. § 232 Abs. 1 VAG und Pensionsfonds i.S.v. § 236 Abs. 1 VAG. Darüber hinaus sind Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Art. 2 Abs. 3 EU-VO von bestimmten Regelungen der EU-VO ausgenommen (vgl. z.B. § 340k Abs. 4 HGB).

Exchange-Traded Funds (ETF) sind grundsätzlich keine PIE: Sondervermögen sind keine kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 264d HGB. §108 Abs. 2 Satz 2 KAGB regelt, dass § 264d HGB auf Anlageaktien einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nicht anzuwenden ist. Nur intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Anlageaktien an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, sind kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB und damit PIEs.

Die PIE-Eigenschaft ist für jede Gesellschaft, auch im Konzern, gesondert zu beurteilen. So erfüllt bspw. ein Tochterunternehmen, das über eine Banklizenz verfügt, die PIE-Definition. Das Mutterunternehmen ist davon unbeschadet nicht als PIE einzustufen, sofern es nicht selbst die PIE-Definition erfüllt. Allerdings ergeben sich durch die PIE-Eigenschaft der Tochter Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im gesamten Konzern.

2.4. AB WELCHEM ZEITPUNKT WIRD EIN UNTERNEHMEN PIE? – AKTUALISIERT

Da die EU-VO unmittelbar, d.h. ohne Umsetzung in nationales Recht, seit dem 17.06.2016 gilt, müssen die als PIE definierten Unternehmen seit diesem Zeitpunkt die neuen Regeln beachten. In manchen Konstellationen ist nicht ohne Weiteres erkennbar, ab welchem Zeitpunkt ein Unternehmen PIE wird. Wichtig ist dies etwa für die Berechnung der zehnjährigen Höchstlaufzeit, nach der grundsätzlich eine externe Rotation stattfinden muss, oder auch für die Frage, ob und wann das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen greift.

KAPITALMARKTORIENTIERUNG – BÖRSENGANG

Bei einem Unternehmen, das gem. § 2 Abs. 5 WpHG am organisierten Kapitalmarkt teilnimmt, sind mehrere Zeitpunkte denkbar, in denen das Unternehmen PIE wird. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a AP-RILi stellt auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ab, während § 264d HGB die Kapitalmarktorientierung bereits in dem früheren Zeitpunkt der Beantragung einer solchen Zulassung als gegeben ansieht. In Deutschland wird somit ein Unternehmen mit seiner Beantragung der Börsenzulassung kapitalmarktorientiert und damit PIE.

KREDITINSTITUT/VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, DAS NICHT KAPITALMARKTORIENTIERT IST

In ihren Additional Q&A vom 31.05.2016 hat die EU-Kommission unter anderem zu der Frage Stellung genommen, ab wann Kreditinstitute und Versicherungsunterneh-

men PIE werden. Danach sind Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von dem Moment an als PIE zu qualifizieren, in dem sie die Kriterien für ein Kreditinstitut bzw. ein Versicherungsunternehmen erfüllt haben (vgl. Punkt 1. der Additional Q&A on the audit directive reform – 31.05.2016, S. 1 f.; abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/guidance-implementation-and-interpretation-law_en (Stand: 31.03.2017)). Das Kriterium hierfür ist regelmäßig der Erhalt der erforderlichen Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörden bzw. Aufnahme des entsprechenden Geschäftsbetriebs.

Ergänzend stellt die EU-Kommission in Punkt 2 der Additional Q&A klar, dass kapitalmarktorientierte PIE und nicht-kapitalmarktorientierte PIE im Hinblick auf die Anwendung der Regelungen der EU-Regulierung, u.a. Rotation und Übergangsvorschriften, gleich zu behandeln sind.

UMWANDLUNGSFÄLLE

Es sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen ein oder mehrere Unternehmen an einer Umwandlung beteiligt sind und dabei möglicherweise bereits vor der Umwandlung, ggf. aber auch erst danach PIE sind. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine formale Betrachtung den Zeitpunkt bestimmen, in dem im Zuge der Umwandlung ein neuer Rechtsträger (neues PIE) entsteht. Ist ein Unternehmen PIE allein aufgrund seiner Kapitalmarktorientierung (§ 264d HGB), ist neben der Eintragung des neuen Rechtsträgers in das Handelsregister (neues PIE) die Beantragung einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt erforderlich, d.h. das Unternehmen wird erst dann PIE, wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Anders ist es zu beurteilen, wenn der neu entstehende Rechtsträger nicht kapitalmarktorientiert ist. In diesem Fall kommt es ausschließlich auf die Eintragung in das Handelsregister an.

AUFSPALTUNG

Entstehen durch die Aufspaltung eines Unternehmens zwei Unternehmen, unterfallen die beiden neuen Unternehmen im jeweiligen Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister und ggf. der Beantragung der Börsenzulassung der PIE-Definition. Es entstehen in diesem Fall auch dann zwei neue PIE, wenn das sich aufspaltende Unternehmen bereits PIE war.

ABSPALTUNG

Auch im Falle einer Abspaltung ist formal auf den jeweiligen Zeitpunkt der Eintragung des neu gegründeten oder aufnehmenden Rechtsträgers in das Handelsregist-

ter und ggf. der Beantragung der Börsenzulassung abzustellen. Unbeachtlich ist, ob und wie lange der übertragende Rechtsträger bereits selbst PIE ist und bleibt.

GRÜNDUNG EINER SE

Bei der Gründung einer SE ist darauf zu achten, ob durch die Gründung ein neuer Rechtsträger entsteht. Dies wäre im Fall der SE-Gründung mittels der Verschmelzung, durch Neugründung oder der Gründung einer Holding- oder Tochter-SE gegeben. Hier kommt es auf den jeweiligen Zeitpunkt der Eintragung des neuen Rechtsträgers im Handelsregister und ggf. der Beantragung der Börsenzulassung an. In der Mehrzahl der praktischen Fälle, d.h. der Gründung durch Formwechsel, aber auch in Fällen der Gründung mittels der Verschmelzung durch Aufnahme besteht Kontinuität des Rechtsträgers, es entsteht somit kein neues PIE.

2.5. GELTEN DIE REGELUNGEN DER EU-VO UND DER AP-RILI AUCH FÜR DIE EWR-STAAATEN? – NEU

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) wurde 1994 mit dem Ziel gegründet, die Bestimmungen der EU über den Binnenmarkt auf die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) auszudehnen. Neue, den Binnenmarkt der EU betreffende Texte werden von einem Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, der sich aus Vertretern der EU und der drei EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) zusammensetzt. Dieser Ausschuss kommt einmal im Monat zusammen und entscheidet, welche Rechtsvorschriften und allgemein welche EU-Rechtsakte (Aktionen, Programme, etc.) in das EWR-Abkommen eingebunden werden sollen. Die betreffenden Rechtsvorschriften werden anschließend formell durch Aufnahme der jeweiligen Rechtsakte in das Verzeichnis der Protokolle und Anhänge zum EWR-Abkommen übernommen.

Insofern gelten die Rechtsvorschriften der EU-VO und der AP-Rili auch für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, sobald der EWR-Ausschuss der Übernahme zugestimmt hat (vgl. <http://www.efra.int/eea-lex/32014R0537>; Stand: 31.03.2017).



3. EXTERNE ROTATION

3.1. DIE PFLICHT: EXTERNE ROTATION NACH EINER HÖCHSTLAUFZEIT VON GRUNDSÄTZLICH ZEHN JAHREN (ART. 17 ABS. 1 EU-VO)

Gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-VO darf bei PIE das „Prüfungsmandat“ grundsätzlich nicht länger als zehn Jahre laufen (zur Verlängerung oder Verkürzung dieser Höchstlaufzeit nach Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts vgl. Abschnitt 3.2.). Dies gilt sowohl für Mehrjahresbestellungen als auch für Einjahresbestellungen und deren „Erneuerung“.

Nach Ablauf der Höchstlaufzeit dürfen weder der Abschlussprüfer noch Mitglieder aus deren Netzwerk innerhalb der folgenden vier Jahre die Abschlussprüfung wieder übernehmen, sog. Cooling-off-Periode (Art. 17 Abs. 3 EU-VO).

3.2. DAS MITGLIEDSTAATENWAHLRECHT ZUR MINDEST-BESTELLDAUER UND ZUR VERKÜRZUNG ODER VERLÄNGERUNG DER HÖCHSTLAUFZEIT – AKTUALISIERT

Die Mitgliedstaaten können regeln, dass die Mindestbestelldauer mehr als ein Jahr beträgt (Art. 17 Abs. 2 Buchst. a EU-VO). Im HGB ist eine solche Regelung nicht enthalten.

Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Mandat über die maximale Höchstlaufzeit von zehn Jahren hinaus verlängerbar ist. Eine Verlängerung auf 20 Jahre ist möglich, wenn ein bestimmtes Anforderungen genügendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird (Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO). Eine Verlängerung auf 24 Jahre ist möglich, wenn ab dem 11. Jahr ununterbrochen ein Joint Audit stattfindet (Art. 17 Abs. 4 Buchst. b EU-VO). § 318 Abs.1a HGB enthält beide Optionen. Sie gelten jedoch nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nicht Kreditinstitute oder Versicherungen sind. Kreditinstitute und Versicherungen sind von einer Verlängerung der Höchstlaufzeit ausgenommen (§§ 340k Abs. 1 Satz 1; 341k Abs. 1 Satz 1 HGB).

3.3. FRAGEN ZUR „HÖCHSTLAUFZEIT VON ZEHN JAHREN“ I.S.D. ART. 17 ABS. 1 EU-VO – AKTUALISIERT

3.3.1. Wie berechnen sich Beginn und Ende der Höchstlaufzeit von zehn Jahren? – Aktualisiert

Gemäß Art. 17 Abs. 8 EU-VO wird die Dauer des Prüfungsmandats vom ersten Geschäftsjahr an berechnet, für dessen Jahresabschluss der Prüfer erstmals die Abschlussprüfung durchführt. Die Höchstlaufzeit beginnt demnach nicht erst zum Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers.

Beispiel: Ein Abschlussprüfer wird erstmalig von einem PIE mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2017 beauftragt. Die Bestellung erfolgt im Dezember 2017. Die Höchstlaufzeit beginnt dennoch bereits mit dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres, also dem 01.01.2017.

3.3.2. Wann endet die Höchstlaufzeit, wenn das geprüfte Unternehmen seinen Stichtag für den Jahresabschluss ändert?

Die Höchstlaufzeit von grundsätzlich zehn Jahren darf – unbeachtet etwaiger Verlängerungsmöglichkeiten – nicht überschritten werden. Art. 17 Abs. 1 EU-VO stellt explizit auf einen Zeitraum und nicht auf die Anzahl von Geschäftsjahren ab. Insofern ist auch der Zeitraum und nicht die Anzahl der geprüften Jahresabschlüsse/Geschäftsjahre relevant für den Zeitpunkt der Pflicht zur externen Rotation.

BEISPIEL: Das Geschäftsjahr eines PIE beginnt am 01.07.2007 und endet am 30.06.2008; Abschlussprüfer XY prüft seit diesem konkreten Geschäftsjahr den Jahresabschluss des PIE. Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats endet damit nach zehn Jahren am 30.06.2017. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass das PIE etwa in 2015 sein Geschäftsjahr an das Kalenderjahr anpasst. Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 durch den Prüfer XY ist somit nicht mehr zulässig.

3.3.3. Sind bei der Berechnung der Höchstlaufzeit die Jahre mitzuzählen, in denen der Prüfungsmandant noch kein PIE war? – Aktualisiert

Nein. Gemäß Art. 17 Abs. 8 EU-VO wird die Dauer des Prüfungsmandats und somit die Höchstlaufzeit vom Beginn des ersten Geschäftsjahres an berechnet, für das der Abschlussprüfer „erstmalig für die Durchführung von aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse“ bestellt wurde. Das Abstellen auf „dasselbe PIE“ legt nahe, Geschäftsjahre nicht mitzuzählen,

in denen das Unternehmen noch kein PIE war (so auch die EU-Kommission in ihren Q&A vom 03.09.2014, a.a.O., S. 6).

BEISPIEL: Der Abschlussprüfer prüft seit 1980 ein Unternehmen (mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr), das im Jahr 2020 PIE wird. Darf der Abschlussprüfer das Unternehmen noch bis 2029 prüfen?

Ja, die grundsätzliche Höchstlaufzeit von zehn Jahren beginnt erst mit dem Geschäftsjahr 2020, in dem das Unternehmen PIE geworden ist. Eine externe Rotation wäre demnach (ungeachtet etwaiger Verlängerungsoptionen) für das Geschäftsjahr 2030 erforderlich.

3.3.4. Wie wirken sich Zusammenschlüsse beim Abschlussprüfer auf die Berechnung der Höchstlaufzeit aus?

Gemäß Art. 17 Abs. 8 EU-VO umfasst der Begriff des Abschlussprüfers auch alle Gesellschaften, die erworben wurden oder mit denen ein Zusammenschluss stattgefunden hat. Die Jahre der übernommenen bzw. erworbenen Gesellschaft sind folglich mitzuzählen.

3.3.5. Wird die Höchstlaufzeit unterbrochen, wenn der Abschlussprüfer einmalig wechselt?

Ja. Art. 17 Abs. 1 EU-VO bestimmt zwar nicht ausdrücklich, dass die zehn Jahre der Höchstlaufzeit aufeinanderfolgende Jahre sein müssen. Allerdings wird auf das „erste Mandat“ und die „erneuerten Mandate“ abgestellt. Eine Erneuerung ist so zu verstehen, dass aufeinanderfolgende Mandate gemeint sein sollen. Somit beginnt die Höchstlaufzeit dann erneut, wenn der einmalig nicht bestellte Abschlussprüfer wieder bestellt ist. Diesem Ergebnis dürfte auch die gem. Art. 17 Abs. 3 EU-VO erforderliche Cooling-off-Phase von vier Jahren nicht entgegenstehen, weil diese Abkühlungsphase nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 17 Abs. 3 EU-VO erst dann erforderlich wird, wenn ein Abschlussprüfer während der gesamten Höchstlaufzeit von zehn Jahren für den betreffenden Mandanten tätig war.

3.3.6. Ist bei einem Prüferwechsel vor Ablauf der zehn Jahre schon ein Cooling-off zu berücksichtigen? – Aktualisiert

Nein. Bei einem Prüferwechsel vor Ablauf der zehn Jahre ist kein Cooling-off zu berücksichtigen, da die Abkühlungsphase nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 17 Abs. 3 EU-VO erst dann erforderlich wird, wenn ein Abschlussprüfer während der gesamten Höchstlaufzeit von zehn Jahren für den betreffenden Mandanten tätig war.

Dies gilt auch dann, wenn sog. Lang- und Mittelläufer vor Ablauf der in Art. 41 Abs. 1 und 2 EU-VO genannten Übergangsfristen, d.h. vor dem 17.06.2020 bzw. 17.06.2023, den Abschlussprüfer wechseln. Vgl. zu den Übergangsregelungen zur externen Rotation Abschnitt 4.

3.3.7. Beginnt die Berechnung der Höchstlaufzeit erneut, wenn der Prüfungsmandant in einem Geschäftsjahr nicht mehr PIE ist, im nächsten Geschäftsjahr (oder später) von der PIE-Definition jedoch wieder erfasst ist (wie dies etwa bei Anleihe-Emittenten häufig der Fall sein kann)?

Ja. Da die EU-VO auf PIE als Prüfungsmandanten abstellt, sind ausschließlich die von einem PIE erneuerten Prüfungsmandate zu zählen. Ist das Unternehmen nicht mehr PIE, muss es nicht mehr die PIE-Regeln der EU-VO beachten. Insofern ist das Herausfallen aus dem PIE-Bereich eine Zäsur auch für die Berechnung der Höchstlaufzeit. Diese beginnt erst dann neu, wenn das Unternehmen wieder ein PIE ist.

3.3.8. Beginnt die Berechnung der Höchstlaufzeit erneut, wenn im Laufe der zehn Jahre eine Ausschreibung, aber kein Wechsel des Abschlussprüfers stattfindet?

Nein. Es liegt über den ganzen Zeitraum ein (erneuertes) Mandat desselben Abschlussprüfers i.S.d. Art. 17 Abs. 1 EU-VO vor, so dass die Zählung der Jahre für die Berechnung der Höchstlaufzeit nicht unterbrochen wird, sondern weiterläuft.

3.3.9. Verlängert sich die Höchstlaufzeit immer automatisch um weitere zehn Jahre, wenn eine öffentliche Ausschreibung stattfindet? – Aktualisiert

Nein. Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO verlangt, dass für die Verlängerungsoption auf 20 Jahre die öffentliche Ausschreibung nach Ablauf der Höchstlaufzeit erfolgt. Demnach kann eine Ausschreibung erst dann zu einer Verlängerung auf 20 Jahre führen, wenn sie nach Ablauf der ersten zehn Jahre wirksam wird (Ausschreibung für das elfte Jahr).

3.3.10. Beginnt die Berechnung der Höchstlaufzeit erneut, wenn im Laufe der zehn Jahre einmalig ein Joint-Audit stattfindet?

Nein. Art. 17 Abs. 1 EU-VO stellt darauf ab, dass das Mandat eines bestimmten Abschlussprüfers die Höchstlaufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten darf. Es kann keinen Einfluss auf die Eigenschaft als Abschlussprüfer haben, ob zusätzlich ein weiterer Abschlussprüfer mittels eines Joint Audits an der Prüfung beteiligt wird. Deshalb läuft die Zählung der Jahre für die Berechnung der Höchstlaufzeit auch während eines Joint Audit weiter.

3.4. VORAUSSETZUNGEN DER VERLÄNGERUNG- OPTIONEN ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG UND JOINT AUDIT (ART. 17 ABS. 4 BUCHST. a UND b EU-VO) – AKTUALISIERT

3.4.1. Welche Anforderungen gelten für das das öffentliche Ausschreibungsverfahren?

Um die grundsätzlich zehnjährige Höchstlaufzeit auf 20 Jahre verlängern zu können, muss ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, das im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO steht. Es muss sich zwar nicht um eine „öffentliche Ausschreibung“ i.S.d. Ausschreibung öffentlicher Aufträge handeln (so auch Blöink/Kumm, BB 2015, S. 1067, 1069). Jeder Wirtschaftsprüfer muss aber die Möglichkeit haben, von der Ausschreibung eines Unternehmens Kenntnis zu erlangen („Publizität der Ausschreibung“). Es ist nicht geregelt, in welcher Weise die Öffentlichkeit konkret hergestellt werden muss. Üblich ist eine Bekanntmachung der Ausschreibung im Bundesanzeiger. Zu den Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren vgl. Frage 6.3.4.

3.4.2. Wann muss die Ausschreibung stattfinden?

Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO verlangt, dass die Ausschreibung nach Ablauf der Höchstlaufzeit „wirksam wird“. Die Ausschreibung muss daher so rechtzeitig erfolgen, dass die Bestellung des Abschlussprüfers im elften Jahr verwirklicht wird.

BEISPIEL: Ein Abschlussprüfer prüft bei einem PIE die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2016 bis einschließlich 2025 und hat damit die Höchstlaufzeit von zehn Jahren erreicht. Möchte das Unternehmen das Mandat mit diesem Prüfer verlängern, muss es eine Ausschreibung durchführen, die zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 führt.

3.4.3. Können die in Art. 16 Abs. 4 EU-VO in Bezug genommenen Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung die Option auf weitere zehn Jahre ohne Ausschreibung wahrnehmen? – Aktualisiert

Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO verweist für die konkreten Voraussetzungen der Verlängerungsoption um zehn Jahre auf die in Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO geregelten Anforderungen an ein Ausschreibungsverfahren. Erfasst ist damit auch Art. 16 Abs. 4 EU-VO, der die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. f und t der EU-Prospektrichtlinie

(Richtlinie 2003/71/EG) erfüllen, wiederum von der Pflicht zur Durchführung eines Auswahlverfahrens i.S.d. Art. 16 Abs. 3 EU-VO aufgeführten Kriterien ausnimmt.

Bei diesen Unternehmen ist zur Verlängerung der zehnjährigen Höchstlaufzeit um weitere zehn Jahre u.a. erforderlich, dass der Prüfungsausschuss gem. Art. 16 Abs. 2 EU-VO zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat dem Aufsichtsrat vorlegt. Ein Auswahlverfahren i.S.d. in Art. 16 Abs. 3 EU-VO vorgesehenen Anforderungen für alle anderen PIE ist für diese Unternehmen hingegen nicht vorgeschrieben (weder bei einem Prüferwechsel vor noch nach Ablauf der zehnjährigen Höchstlaufzeit).

3.4.4. Reicht es für die Option zur Verlängerung auf 20 Jahre mittels Ausschreibung aus, dass lediglich eine Ausschreibung für das elfte Jahr durchgeführt wird?

Ja. Es muss lediglich eine Ausschreibung durchgeführt werden, die für das elfte Geschäftsjahr des PIE wirksam ist. Weitere Ausschreibungen im Verlauf der insgesamt gewährten 20 Jahre sind nicht erforderlich.

3.4.5. Wie oft muss nach Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren ein Joint Audit durchgeführt werden, um die Option zur Verlängerung auf insgesamt 24 Jahre zu erhalten? – Aktualisiert

Es ist davon auszugehen, dass ab dem elften Jahr bis zur Beendigung des Mandats in jedem Jahr ein Joint Audit durchzuführen ist (so auch Blöink/Kumm, BB 2015, S. 1067, 1069). Andernfalls endet die Verlängerung, es sei denn, die Ausschreibung für das elfte Geschäftsjahr entspricht den Anforderungen des Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO (bzw. § 318 Abs. 1a HGB).

Der Bestellung des zweiten Prüfers muss ein Auswahl- und Vorschlagsverfahren im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO vorausgehen (vgl. Additional Q&A der EU-Kommission vom 31.05.2016, a.a.O., S. 2).

3.4.6. Können PIE die externe Rotation in Ausnahmefällen vermeiden?

Ja. Gemäß Art. 17 Abs. 6 EU-VO kann ein PIE in Ausnahmefällen bei der zuständigen Behörde (in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)) eine Verlängerung der Mandatsdauer um maximal zwei weitere Jahre beantragen. Dies ist möglich nach Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren und nach in Anspruch genommener Verlängerungsoption. Ein solcher Ausnahmefall kann bspw. bei Zusammenschlüssen oder erfolglosen Ausschreibungsprozessen vorliegen.

3.5. EXTERNE ROTATION UND COOLING-OFF-PERIODE IM KONZERN SOWIE PRÜFUNG VON ZWISCHEN-ABSCHLÜSSEN – AKTUALISIERT

3.5.1. Kann ein PIE-Konzernabschlussprüfer nach Ablauf der Höchstlaufzeit ein Tochterunternehmen des Konzernmutterunternehmens (weiter-)prüfen?

Ja. Die Pflicht zur externen Rotation des Konzernabschlussprüfers betrifft ausschließlich die Prüfung der Konzernobergesellschaft als PIE (Konzernabschluss und auch Einzelabschluss), nicht die Abschlussprüfung bei ihren Tochterunternehmen. Ein Ausschluss als Abschlussprüfer auch bei dem Tochterunternehmen ist nur gegeben, wenn das Tochterunternehmen ebenfalls PIE ist und der Abschlussprüfer auch dort bereits die maximale Mandatsdauer erreicht hat.

Diese Sichtweise bestätigt Art. 17 Abs. 3 EU-VO: Die Vorschrift verbietet es dem Abschlussprüfer und seinen Netzwerkmitgliedern, nach Ablauf der Höchstlaufzeit innerhalb des folgenden Vierjahreszeitraums „die Abschlussprüfung bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse“ durchzuführen. Der Wortlaut stellt auf die Prüfung desselben PIE ab. Demnach verhindert jedenfalls die ehemalige Tätigkeit als Konzernabschlussprüfer nicht die Prüfungstätigkeit bei einem Tochterunternehmen.

3.5.2. Darf der Abschlussprüfer nach Ablauf der Höchstlaufzeit eine prüferische Durchsicht des ersten folgenden Quartalsabschlusses durchführen? – Neu

Nein. Nach § 37w Abs. 7 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 WpHG sind die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers auf die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen entsprechend anzuwenden. Damit gelten neben den formalen Bestimmungen des § 318 HGB auch die Unabhängigkeitsanforderungen der §§ 319, 319a HGB und der EU-VO. Die Durchführung der prüferischen Durchsicht bspw. für Q1/2020 darf somit nicht mehr durch einen Abschlussprüfer durchgeführt werden, dessen Höchstlaufzeit zum 31.12.2019 abgelaufen ist.

3.6. EXTERNE ROTATION UND AUSLANDSBEZUG DES MANDANTEN – AKTUALISIERT

3.6.1. Wie sind die Regelungen der EU-Verordnung zur externen Rotation bei Konzernen mit mehreren PIE anzuwenden?

FALLGRUPPE 1: Die Konzernobergesellschaft ist PIE (z.B. in Deutschland) und hat Tochtergesellschaften, von denen einige PIE in anderen EU-Mitgliedstaaten (ggf. nach dort abweichender Definition) sind.

Die Rotationsregeln der EU-VO betreffen jeweils die gesetzliche Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung im Sitzstaat des jeweiligen PIE. Folglich gelten bei einer deutschen Konzernobergesellschaft für die Konzernabschlussprüfung (wie auch für die Prüfung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens) die Rotationspflichten, wie sie sich aus der EU-VO, ggf. in Verbindung mit der deutschen Regelung zur Ausübung der Verlängerungsoption, ergeben. Geht man von einer zehnjährigen Rotation mit Verlängerungsoption für weitere zehn Jahre aus, gilt dies sowohl für die Konzernabschlussprüfung als auch für die Prüfung des Einzelabschlusses der deutschen Konzernobergesellschaft.

Die Rotation des Abschlussprüfers bei den PIE-Tochtergesellschaften richtet sich nach dem Recht des Sitzstaats der jeweiligen Tochtergesellschaft. So müssten Tochterunternehmen in Italien, die nach dortigem Recht als PIE definiert sind, zurzeit nach neun Jahren ihren Abschlussprüfer wechseln. Es dürfte aber weiter zulässig sein, dass der bisherige Abschlussprüfer das Konzernreporting für Zwecke der Konzernabschlussprüfung prüft, da er nach dem für die Obergesellschaft geltenden Recht nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist.

FALLGRUPPE 2: Die Konzernobergesellschaft ist selbst kein PIE, hat aber PIE-Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU.

Für Konzernobergesellschaften, die nicht PIE sind, gelten die jeweiligen nationalen Gesetze, nicht aber die EU-VO. Das gilt für Konzernobergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU ebenso wie für Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat. Demnach kann es dazu kommen, dass die Abschlussprüfer bei den PIE-Tochtergesellschaften – je nach Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Verlängerungsoption – unterschiedlichen Rotationszyklen unterliegen, während für den Konzernabschlussprüfer keine Rotationspflicht nach der EU-VO besteht; ggf. kann aufgrund nationaler Gesetze auch für die Konzernobergesellschaft eine Rotationspflicht des Abschlussprüfers bestehen.

3.6.2. Welche Auswirkungen hat es für einen Konzernabschlussprüfer, wenn bei einem ausländischen Tochterunternehmen die Rotationspflicht verletzt wurde?

Wird der nach ausländischen Vorschriften bestehenden Rotationspflicht bei einer Tochtergesellschaft nicht nachgekommen, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Prüfung des deutschen Konzernabschlusses. Jedoch wird sich der Konzernabschlussprüfer bei der Beurteilung der Verwertung der Arbeit des Abschlussprüfers der Tochtergesellschaft gemäß *IDW Prüfungsstandard: Besondere Grund-*

sätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (IDW PS 320 n.F.) mit der Verlässlichkeit des Letztgenannten befassen müssen.

3.6.3. Was gilt für Zweigniederlassungen des geprüften Unternehmens?

– Aktualisiert

Zweigniederlassungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Deshalb fällt eine Zweigniederlassung dann in den Anwendungsbereich der EU-VO, wenn die Gesellschaft, zu der sie gehört, PIE ist und von den EU-Regeln erfasst ist. Insofern teilt die Zweigniederlassung das „Schicksal“ der Gesellschaft.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die wie Kreditinstitute behandelt werden (§ 53 KWG), nicht als PIE gelten. Allerdings sind Zweigstellen, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, vergleichbar mit CRR-Kreditinstituten.



4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR EXTERNEN ROTATION

4.1. DIE VORGABEN DES ART. 41 EU-VO

Gemäß Art. 41 Abs. 1 EU-VO darf ein PIE seinem Abschlussprüfer ab dem 17.06.2020 kein Prüfungsmandat mehr erteilen, wenn dieser Abschlussprüfer diesem PIE zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-VO (16.06.2014) während 20 und mehr aufeinanderfolgenden Jahren Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

Gemäß Art. 41 Abs. 2 EU-VO darf ein PIE seinem Abschlussprüfer ab dem 17.06.2023 kein Prüfungsmandat mehr erteilen, wenn dieser Abschlussprüfer diesem PIE zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung während elf und mehr, aber weniger als 20 aufeinanderfolgenden Jahren Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

Weniger klar ist der Regelungsinhalt von Art. 41 Abs. 3 EU-VO. Nach dieser Vorschrift können „unbeschadet der Absätze 1 und 2 [...] Prüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und die bis zum 17. Juni 2016 noch bestehen, bis zum Ablauf der [...] Höchstlaufzeit wahrgenommen werden“. Diese Vorschrift wird als Übergangsregel für die sog. Kurzläufer (d.h. Unternehmen, die ihren Abschlussprüfer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-VO seit weniger als elf Jahren beschäftigt) verstanden.

Für die Frage, wie lange ein PIE seinen Abschlussprüfer noch wiederbestellen kann, muss im Ergebnis Folgendes geprüft werden:

1. Für welches Geschäftsjahr wurde der Abschlussprüfer das erste Mal bestellt?
2. Wie lange hat der Prüfer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-VO (16.06.2014) schon ununterbrochen Prüfungsleistungen erbracht? Diese Dauer entscheidet darüber, welche Kategorie der Übergangsregeln einschlägig ist (Art. 41 Abs. 1, 2 oder 3 EU-VO):
 - a. bei 20 oder mehr Jahren ist Art. 41 Abs. 1 EU-VO einschlägig mit der Folge, dass der Prüfer ab dem 17.06.2020 kein Prüfungsmandat mehr erhalten darf.
 - b. bei weniger als 20 und mehr als zehn Jahren ist Art. 41 Abs. 2 EU-VO einschlägig mit der Folge, dass der Prüfer ab dem 17.06.2023 kein Prüfungsmandat mehr erhalten darf.

beginnende Geschäftsjahr erfolgt. Kurzläufer, deren Geschäftsjahr 2017 bereits das 14. Jahr in Folge ist, das von demselben Abschlussprüfer geprüft wird – dessen Erstbestellung somit für das Geschäftsjahr 2004 erfolgte – sind von der Übergangsregel nicht ausdrücklich erfasst. Die Begründung zu der in Art. 79 EGHGB getroffenen Übergangsregelung spricht jedoch davon, dass sämtlichen Kurzläufern die Verlängerungsoption gewährt werden soll. Die Regelung ist dahingehend auszulegen, dass auch Prüfungsmandate entsprechend § 318 Abs. 1a HGB im Übergang verlängert werden können, wenn die Wahl des Abschlussprüfers für das 14. Geschäftsjahr erfolgt.

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass in diesen Fällen eine Verlängerung der Höchstlaufzeit auf maximal 20 Jahre möglich ist.

Entsprechendes gilt für die Verlängerung des Mandates durch die Einrichtung eines Joint Audits (vgl. BT-Drucksache 18/7902, S. 26, 66).

4.2.3. Liegt eine Erneuerung bzw. Erteilung des Prüfungsmandats i.S.d. Art. 41 Abs. 1 und 2 EU-VO bereits mit dem Wahlabschluss der Haupt-/Gesellschafterversammlung vor oder ist zusätzlich die Beauftragung des Prüfers erforderlich?

Diese Frage resultiert vor allem aus der deutschen Sondersituation, in der der Bestellvorgang grundsätzlich aus Wahlabschluss der Haupt-/Gesellschafterversammlung und Auftragserteilung besteht (bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sind gesonderte Vorschriften zur Bestellung zu beachten). Kommt es insofern in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Erneuerung des Prüfungsmandats auf die Auswahlentscheidung (Wahlabschluss) an, wäre eine hiervon abweichende Beurteilung in der deutschen Situation denkbar. Deshalb empfiehlt es sich, wenn die Ausschöpfung der Übergangsfristen geplant ist, aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Auftragserteilung abzustellen, auch wenn der Wahlabschluss grundsätzlich ausreichen müsste.

4.2.4. Endet die Zählung der für die Übergangsregel relevanten „20 und mehr aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 1 EU-VO) bzw. „elf und mehr, aber weniger als 20 aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 2 EU-VO) mit dem einmaligen Wechsel des Abschlussprüfers?

Ja. Relevant ist der Stichtag des Inkrafttretens der EU-VO (16.06.2014) und die Betrachtung der vor dem Stichtag liegenden Jahre. Art. 41 EU-VO verlangt, dass diese Jahre „aufeinanderfolgen“. Somit beendet der (auch nur einmalige) Wechsel des Abschlussprüfers die Zählung der aufeinanderfolgenden Jahre. Diese beginnt erneut zum Zeitpunkt der nach dem Wechsel erfolgten Bestellung des alten Abschlussprüfers.

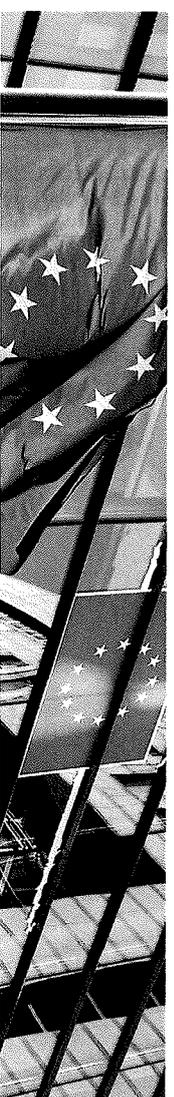
4.2.5. Endet die Zählung der für die Übergangsregel relevanten „20 und mehr aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 1 EU-VO) bzw. „elf und mehr, aber weniger als 20 aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 2 EU-VO) mit der Durchführung eines einmaligen Joint Audits? Wie ist es bei einer Ausschreibung, wenn das PIE den alten Prüfer behält?

Nein. Die Hinzuziehung eines Joint Auditors führt nicht zu einem Neuanfang der Zählung der aufeinanderfolgenden Jahre, da „dieser Abschlussprüfer“ i.S.d. Art. 41 EU-VO den zunächst allein beauftragten Abschlussprüfer erfasst und es keinen Einfluss hat, ob zusätzlich ein weiterer Abschlussprüfer mittels eines Joint Audits an der Prüfung beteiligt wurde.

Ebenso wenig bewirkt eine öffentliche Ausschreibung eine Beendigung der Zählung, wenn derselbe Prüfer weiterhin als Abschlussprüfer für das PIE bestellt wurde.

4.2.6. Endet die Zählung der für die Übergangsregel relevanten „20 und mehr aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 1 EU-VO) bzw. „elf und mehr, aber weniger als 20 aufeinanderfolgenden Jahre[n]“ (Art. 41 Abs. 2 EU-VO) mit dem vorübergehenden Wechsel des Prüfungsmandanten in den Nicht-PIE-Status?

Ja. Innerhalb des gesamten in Art. 41 Abs. 2 und 3 EU-VO genannten Zeitraums der „aufeinanderfolgenden Jahre“ muss das Unternehmen PIE sein. Ein Herausfallen aus dem PIE-Status bedeutet eine Unterbrechung der Zählung dieser „aufeinanderfolgenden Jahre“. Erlangt das Unternehmen später erneut einen PIE-Status, werden die aufeinanderfolgenden Jahre neu gezählt.



5. INTERNE ROTATION

5.1. DIE PFLICHT ZUR INTERNEN ROTATION GEM. ART. 17 ABS. 7 EU-VO

Gemäß Art. 17 Abs. 7. Unterabs. 1 EU-VO müssen die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung spätestens nach sieben Jahren beenden. Frühestens drei Jahre (vorher gem. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB a. F. zwei Jahre) nach dieser Beendigung dürfen sie wieder an der Abschlussprüfung dieses Unternehmens mitwirken.

5.2. DAS MITGLIEDSTAATENWAHLRECHT ZU EINER FRÜHEREN INTERNEN ROTATION

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass für die interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner ein kürzerer Zeitraum als sieben Jahre gilt (Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 2 EU-VO). Im HGB ist eine Ausübung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts nicht vorgesehen.

5.3. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSPRAGEN ZUR INTERNEN ROTATION – AKTUALISIERT

5.3.1. Wie verhalten sich interne und externe Rotation zueinander?

Neben der Pflicht zur externen Rotation besteht weiterhin das Erfordernis der internen Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner nach sieben Jahren. Interne und externe Rotation gelten unabhängig voneinander und haben keine unmittelbaren Auswirkungen aufeinander.

5.3.2. Ist bei einem Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners vor Ablauf der sieben Jahre schon ein Cooling-off zu berücksichtigen? – Neu

Nach Art. 17 Abs. 7 Satz 1 EU-VO beenden die verantwortlichen Prüfungspartner (vgl. zur Definition Frage 5.3.6.) ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 2 EU-VO schreibt vor, dass die verantwortlichen Prüfungspartner „frühestens drei

Jahre nach dieser Beendigung der Tätigkeit ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken“ dürfen.

Unterbricht ein verantwortlicher Prüfungspartner bereits vor Ablauf des maximalen Zeitraums von sieben Jahren seine Tätigkeit für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren, stellt dies lediglich eine Unterbrechung des Sieben-Jahres-Zeitraums und keine Beendigung der Tätigkeit dar. Nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit zählt der siebenjährige Rotationszeitraum in diesem Fall unverändert ab dem erstmaligen Datum der Bestellung (vgl. Frage 5.3.7.).

Eine Unterbrechung der Tätigkeit ist denkbar in Ausnahmefällen wie Krankheit oder Auslandsaufenthalt. Die Unterbrechung verlängert nicht den Rotationszeitraum von sieben Jahren. Dauert die Unterbrechung drei oder mehr Jahre, ist die dreijährige Cooling-off-Periode abgelaufen. Damit beginnt ein neuer siebenjähriger Rotationszeitraum.

BEISPIEL: Ein verantwortlicher Prüfungspartner wird erstmalig für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 eines PLE bestellt, muss seine Tätigkeit jedoch krankheitsbedingt 2018 unterbrechen. 2020 kehrt er zurück. Er kann die Abschlussprüfungen bis einschließlich des Jahresabschlusses 2023, d.h. bis zum Ende seines siebenjährigen Rotationszeitraums durchführen.

5.3.3. Welche Auswirkung hat ein Zusammenschluss auf Seiten der Prüfungsgesellschaft auf den Siebenjahreszeitraum?

Zusammenschlüsse auf Seiten der Prüfungsgesellschaft führen nicht zu einer Unterbrechung des Zeitraums der sieben Jahre. Vielmehr zählt die Teilnahme der verantwortlichen Prüfungspartner an der Abschlussprüfung in der Zeit vor dem Zusammenschluss bei der Zahlung der sieben Jahre mit.

5.3.4. Wirkt sich der Wechsel von verantwortlichen Prüfungspartnern zu einer anderen Prüfungsgesellschaft auf die Cooling-off-Periode aus?

Nein. Auf die dreijährige Cooling-off-Periode der verantwortlichen Prüfungspartner hat der Wechsel zu einer anderen Prüfungsgesellschaft keine Auswirkung. Die Abkühlungsnotwendigkeit ist personengebunden.

5.3.5. Ab wann gilt die Pflicht zur internen Rotation bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens? – Aktualisiert

Die Regeln der EU-VO, welche die interne Rotation vorschreiben (Art. 17 Abs. 7 EU-VO), gelten erstmals für Abschlussprüfungen von Geschäftsjahren, die nach dem

16.06.2016 beginnen (vgl. Q&A der EU-Kommission vom 03.09.2014, a.a.O., S. 1). Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr entspricht dies dem Geschäftsjahr 2017. Gemäß Art. 79 Abs. 1 EGHGB sind Prüfungen von Geschäftsjahren, die vor dem 17.06.2016 begonnen haben (z.B. des Geschäftsjahres 2016) unter Beachtung der bisherigen Regelung zur internen Rotation nach § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB a.F. durchzuführen.

Bei der Einführung der internen Rotation in das HGB wurde eine retrospektive Betrachtung vorgenommen, so dass die vor Inkrafttreten/Geltung liegenden gezeichneten Bestätigungsvermerke mitzurechnen waren; allerdings wurde in Art. 46 Abs. 2 EGHGB ein fast vierjähriger Übergangszeitraum vorgesehen. Auch die Regeln des IFAC Code of Ethics (Sec. 290.152) legen eine rückwirkende Zählweise an und schreiben eine interne Rotation unabhängig davon vor, wann ein Unternehmen PLE wird. Daher müssten bei der Berechnung der Sieben-Jahres-Frist für die interne Rotation auch die Abschlussprüfungen von Geschäftsjahren mitzurechnen sein, bevor das Unternehmen PLE wurde.

Die bislang tätigen verantwortlichen Prüfungspartner können noch an der Prüfung für das Geschäftsjahr 2016 (bei abweichendem Geschäftsjahr 2015/2016) mitwirken (vgl. auch Art. 79 Abs. 1 EGHGB).

5.3.6. Gibt es Änderungen hinsichtlich der zu betrachtenden „verantwortlichen Prüfungspartner“? – Aktualisiert

Auf der Basis der unveränderten Richtlinien-Definition in Art. 2 Nr. 16 AP-Rili erfolgt eine Beibehaltung der Definition der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß § 319a Abs. 1 Satz 5 bzw. § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB:

Verantwortlicher Prüfungspartner ist demnach, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Dies umfasst auch den Mitunterzeichner. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Hiervon erfasst sind Wirtschaftsprüfer der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies entspricht der Intention des durch das BilMoG eingefügten § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB (vgl. BT-Drucksache 16/100067, S. 89).

Nach dem IESBA Code of Ethics unterliegt darüber hinaus die für die auftragsgleitende Qualitätssicherung verantwortliche Person der Pflicht zur internen Rota-

tion. *IDW EQS 1, Tz. 167* schreibt die interne Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von PLE vor.

Die Pflichten eines Konzernabschlussprüfers nach *IDW PS 320 n.F.* bzw. dem International Standard on Auditing (ISA) 600: Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) bleiben unberührt.

5.3.7. Ergeben sich Änderungen dadurch, dass Art. 17 EU-VO auf einen Zeitraum von maximal sieben Jahren abstellt, während bislang in § 319a Abs. 1 HGB auf sieben Fälle abgestellt wurde? – Neu

Grundsätzlich nicht. In Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 EU-VO wird bestimmt, dass der Rotationszeitpunkt spätestens sieben Jahre nach dem Datum der Bestellung als Abschlussprüfer liegt (in der Regel dem Datum des Abschlusses des Prüfungsvertrags), d.h. die Mitwirkung an der Abschlussprüfung durch den verantwortlichen Prüfungspartner muss bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Sofern im Ausnahmefall der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsbericht erst nach Ablauf der sieben Jahre vorgelegt wird (z.B. Bestellung am 15.03.2010, Ertelung des siebten Bestätigungsvermerks am 31.03.2017), ist nach Sinn und Zweck der Regelung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Verstoß gegen die Pflicht zur internen Rotation anzunehmen.

Unterschiede dürften sich indes ergeben, wenn Abschlussprüfungen bei Rumpfgeschäftsjahren durchgeführt wurden, da diese nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB a.F. den Abschlussprüfungen für ein Geschäftsjahr gleichstanden. In diesen Fällen kann sich der Rotationszeitraum nach der EU-VO im Vergleich zu der vorherigen Regelung verlängern.

5.3.8. Ab wann gilt die neue Cooling-off-Regel? – Aktualisiert

Vor Inkrafttreten des AReG sah § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB a.F. eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren für die verantwortlichen Prüfungspartner vor. Nach Art. 17 Abs. 7 EU-VO, der die HGB-Regelung abgelöst hat, beträgt die Cooling-off-Periode drei Jahre.

Die EU-Kommission vertritt in ihren ergänzenden Q&A die Auffassung, dass die neue Cooling-off-Periode von drei Jahren für solche Perioden gilt, die nach dem 16.06.2016 beginnen (vgl. Q&A der EU-Kommission vom 31.05.2016, a.a.O., S. 2). Beginnt die Cooling-off-Periode somit vor dem 17.06.2016, beträgt sie zwei Jahre; beginnt sie am oder nach dem 17.06.2016, beträgt sie drei Jahre.

5.3.9. Was ist ein „angemessenes graduales Rotationsystem für die an der Abschlussprüfung beteiligten Führungspersonen“ (Art. 17 Abs. 7 EU-VO)? – Aktualisiert

Fraglich ist, welche Personen hiervon konkret erfasst sind. Der Wortlaut stellt auf die Einführung eines Rotationssystems „für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal [...] das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst“ ab.

Unklar ist, ob aus dem Kreis des betroffenen Führungspersonals die Personen zu erfassen sind, die Wirtschaftsprüfer sind, oder ob – wegen des Wortes „zumindest“ – alle an der Abschlussprüfung beteiligten Wirtschaftsprüfer erfasst werden müssen, da den Wirtschaftsprüfern stets eine Führungsposition zuerkannt wird (vgl. § 45 Satz 2 WPO, wonach angestellte WP als leitende Angestellte i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes gelten).

Eine Klärung durch Hinanziehung der Erwägungsgründe der EU-VO ist nicht abschließend möglich; gleichwohl spiegeln die Erwägungsgründe die gesetzgeberische Intention wider: Der Erwägungsgrund 21 der EU-VO führt aus, dass das graduelle Rotationsystem „für die verantwortlichen Prüfungspartner, die im Auftrag der Prüfungsgesellschaft die Abschlussprüfung durchführen“ eingeführt werden soll. Allerdings wären mit diesem Abstellen auf die „verantwortlichen Prüfungspartner“ nur die Wirtschaftsprüfer erfasst, die bereits zur internen Rotation nach sieben Jahren verpflichtet sind; ein darüber hinaus einzuführendes graduales Rotationsystem liefe – mangels zusätzlich betroffener Personen – leer.

Ergänzend ist daher der englische Wortlaut der Norm heranzuziehen. Dieser spricht von „the most senior personnel involved in the statutory audit, including at least the persons who are registered as statutory auditors“. Die Verwendung von „the most [...] senior personnel“ legt nahe, dass „Führungspersonal“ und „Abschlussprüfer“ nicht gleichzusetzen sind, da ansonsten jeder „statutory auditor“ die Position des „most senior personnel“ ausfüllen müsste. Demnach ist die Norm so zu verstehen, dass vom graduellen Rotationsystem das – an der Abschlussprüfung beteiligte – Führungspersonal zumindest in dem Umfang erfasst werden soll, soweit dieses Führungspersonal zugleich als Wirtschaftsprüfer bestellt ist.

Fraglich bleibt dann, wie „Führungspersonal“ konkret auszuliegen ist. Hierbei ist denkbar, auf entsprechende hierarchische Positionen oder auf die mandatspezifisch zugewiesene Übernahme von Verantwortung (Führung) – auch unter Erwägung von Wesentlichkeitsgrundsätzen – abzustellen. Jede Wirtschaftsprüferpraxis muss insoweit eigene Regeln im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems treffen.



6. BESTELLUNG

6.1. DIE VORGABEN AN DIE BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS – AKTUALISIERT

Für die Auswahl des Abschlussprüfers ist der Prüfungsausschuss zuständig. Konkrete Vorgaben an das Auswahlverfahren stellt Art. 16 Abs. 3 Buchst. a bis f EU-VO. Hiernach dürfen bspw. keine Wirtschaftsprüfer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, die gegen die vierjährige sog. Cooling-off-Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 EU-VO verstoßen würden. Außerdem darf „in keiner Weise“ der Bieterkreis vorab so beschränkt werden, dass Wirtschaftsprüfer, die im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15% der von PLE im Mitgliedstaat gezahlten Gesamthonorare erhalten haben, ausgeschlossen wären (Art. 16 Abs. 3 Buchst. a EU-VO). Nach Abschluss des Auswahlverfahrens legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor, die begründet werden und mindestens zwei Vorschläge enthalten muss. Außerdem teilt der Prüfungsausschuss seine Präferenz mit, die er ebenfalls begründen muss. Schließlich muss er erklären, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und er bei der Auswahl nicht auf bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begrenzt war (Art. 16 Abs. 2 EU-VO). Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers, der auch die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses enthalten muss; der Vorschlag kann von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweichen (Art. 16 Abs. 5 EU-VO). PLE mit geringer Markt-kapitalisierung (i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. f und t der Richtlinie 2003/71/EG) sind nicht zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach den in Art. 16 Abs. 3 EU-VO vorgeschriebenen Kriterien verpflichtet (Art. 16 Abs. 4 EU-VO; vgl. auch Frage 3.4.3.). Das IDW hat zu den Anforderungen an das Auswahlverfahren ein Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt. Es beschreibt Vorschläge zur praktischen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gemäß Art. 16 EU-VO. Darüber hinaus gibt das Papier Hinweise, wie diese Anforderungen im deutschen System der Corporate Governance umgesetzt werden können (abruibar unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-positionspapier/auschreibung-der-abschlusspruefung--idw-positionspapier-/87716> (Stand: 31.03.2017)).

6.2. DIE MITGLIEDSTAATENWAHLRECHTE ZU ALTERNATIVEN VERFAHREN FÜR DIE BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND ZUR REGELUNG VON JOINT AUDITS – AKTUALISIERT

Die Mitgliedstaaten können alternative Verfahren für die Bestellung des Abschlussprüfers unter der Bedingung zulassen, dass dabei die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von der Unternehmensleitung gewahrt bleibt (Art. 37 Abs. 2 AP-RIIL). Übt ein Mitgliedstaat dieses Wahlrecht aus, so unterrichtet das PLE die zuständige Behörde über die Anwendung dieses Verfahrens; in diesem Fall gelten die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO an die Bestellung des Abschlussprüfers nicht (Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VO).

Ein solches alternatives System oder eine alternative Modalität i.S.v. Art. 37 Abs. 2 AP-RIIL könnte für Versicherungsunternehmen bestehen, da bei ihnen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vom Aufsichtsrat und nicht von der Hauptversammlung bestimmt wird (§ 341k Abs. 2 HGB). Demnach wären für ein Versicherungsunternehmen die Anforderungen des Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO dann nicht anwendbar, wenn es die zuständige Behörde über die alternative Modalität informiert (Art. 16 Abs. 1, Unterabs. 2 Satz 2 EU-VO). Es empfiehlt sich aber, dass der Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens für sein Auswahlverfahren die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO entsprechend berücksichtigt (vgl. IDW Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse, a.a.O., S. 7).

Die Mitgliedstaaten können gem. Art. 16 Abs. 7 EU-VO beschließen, dass PLE unter bestimmten Umständen einen Joint Audit beauftragen müssen. Das Wahlrecht umfasst auch die Festlegung der Modalitäten für die Beziehungen zwischen den beteiligten Prüfern. Mit dem AReG wurde dieses Wahlrecht nicht ausgeübt.

6.3. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSPRAGEN – AKTUALISIERT

6.3.1. Wer ist für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig?

Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 EU-VO bestimmt, dass „das geprüfte Unternehmen“ das Auswahlverfahren nach definierten Kriterien durchzuführen hat, während Unterabs. 2 regelt, dass für das Auswahlverfahren der Prüfungsausschuss zuständig ist. In der Regel ist mit „Unternehmen“ die Gesellschaft gemeint, die durch den Vorstand vertreten wird. Würde man aber dem Vorstand die Zuständigkeit zur Durchführung des Auswahlverfahrens zuordnen, bliebe kaum Raum für die in Unterabs. 2

angewordnete Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren und der Sinn und Zweck der neuen Regelung, den Prüfungsausschuss zu stärken, würde konterkariert.

Sachgerecht und dem Sinn und Zweck der EU-Regelungen entsprechend ist das deutsche System der Auswahl des Abschlussprüfers, in dessen Rahmen der Prüfungsausschuss für den Aufsichtsrat für das Auswahlverfahren zuständig ist und in diesem Sinne etwa Leitlinien und Kriterien für die Auswahl des Abschlussprüfers festsetzt, die Angebote aufbereitet und Auswahlgespräche führt, wobei sich der Prüfungsausschuss unterstützend des Vorstands bedient (vgl. hierzu das IDW Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer vom 24.05.2012, Tz. 8 ff., abrufbar unter <https://www.idw.de/idw/verlaubarungen/idw-positionspapier/zusammenarbeit-mit-dem-aufsichtsrat--idw-positionspapier-/28162>; Stand: 31.03.2017). Ist kein Prüfungsausschuss gebildet, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

6.3.2. Welche Anforderungen gelten für die Begründung des Vorschlags durch den Prüfungsausschuss?

Der Vorschlag des Prüfungsausschusses sollte eine sachliche, nachvollziehbare Begründung enthalten, die vor allem auf die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Ausschreibungskriterien eingehen muss (vgl. Art. 16 Abs. 3 Buchst. e EU-VO). Auch wenn wirtschaftliche Beweggründe regelmäßig eine Rolle spielen, ist darauf zu achten, dass im Sinne guter Corporate Governance ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Preis und den fachlichen Anforderungen eingehalten wird. Eine geeignete Dokumentation der Begründung des Vorschlags kann hilfreich sein, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen darzulegen, dass das Auswahlverfahren „auf faire Weise durchgeführt wurde“ (Art. 16 Abs. 3 Buchst. f EU-VO).

6.3.3. Muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses auch dann zwei Vorschläge enthalten, wenn nur ein Abschlussprüfer geeignet erscheint?

Art. 16 Abs. 2 EU-VO sieht ausdrücklich vor, dass die Empfehlung „mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten“ muss, so dass ein Abweichen hiervon nicht gesetzeskonform wäre. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Praxis üblicherweise weitere Abschlussprüfer geeignet sind, die Abschlussprüfung durchzuführen, wenn das Auswahlverfahren sachgerechte Auswahlkriterien und einen angemessenen Teilnehmerkreis berücksichtigt hat.

6.3.4. Welche Anforderungen stellt die EU-VO an die Ausgestaltung des Verfahrens zur Wahl des Abschlussprüfers, insbesondere an die Ausschreibung?

Für das Auswahlverfahren gibt Art. 16 Abs. 3 EU-VO Kriterien vor. Im Hinblick auf die Ausschreibung steht es dem geprüften Unternehmen nach Art. 16 Abs. 3 Buchst. a EU-VO grundsätzlich frei, „beliebige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen aufzufordern“. Hieraus ergeben sich keine Anforderungen hinsichtlich der Form der Ausschreibung, so dass diese dem Unternehmen freigestellt ist. Insbesondere besteht keine Pflicht zu einer öffentlichen Ausschreibung. Voraussetzung ist lediglich, dass die vierjährige Cooling-off-Periode nach Art. 17 Abs. 3 EU-VO gewahrt wird und dass die Teilnahme von solchen Prüfungsgesellschaften nicht ausgeschlossen wird, die im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat weniger als 15% der von PIE gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Zu der Anforderung an das Ausschreibungsverfahren im Zusammenhang mit der Verlängerungsoption bei der externen Rotation nach Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO („öffentliches Ausschreibungsverfahren“) vgl. Frage 3.4.1.

6.3.5. Wie werden dem Unternehmen die Abschlussprüfer bekannt, die im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15% der von PIE in dem Mitgliedstaat gezahlten Gesamthonorare erhalten haben (vgl. Art. 16 Abs. 3 Buchst. a EU-VO)?

Die zuständige Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich eine aktuelle Liste der betreffenden Abschlussprüfer. Hierfür muss jeder PIE-Abschlussprüfer der Behörde gegenüber detaillierte Informationen vorlegen, die seine von PIE bezogenen Einnahmen aufschlüsseln (Art. 14 EU-VO).

6.3.6. Das Unternehmen und der Prüfungsausschuss sollen Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen aus Inspektionen bei den Anbietern berücksichtigen – muss der Anbieter hierfür bei der Bewerbung um ein Prüfungsmandat (sämtliche) Inspektionsberichte zur Verfügung stellen? – Aktualisiert

Art. 16 Abs. 3 Buchst. e EU-VO verlangt, dass das geprüfte Unternehmen und der Prüfungsausschuss alle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen „der in Artikel 26 Absatz 8 genannten und von der zuständigen Behörde gem. Artikel 28 Buchstabe d veröffentlichten Kontrollberichte über bietende Abschlussprüfer“ berücksichtigen.

Art. 26 Abs. 8 EU-VO geht auf Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen ein, auf deren Grundlage Empfehlungen ausgesprochen werden und die vor Fertigstel-

lung des Inspektionsberichts mit dem inspeziierten Abschlussprüfer erörtert werden.

Art. 28 Buchst. d EU-VO regelt, dass die Aufsichtsbehörde unter anderem „aggregierte Informationen über die in Artikel 26 Absatz 8 Unterabsatz 1 EU-VO genannten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen“ veröffentlichten muss. Aus dem Zusammenspiel der genannten Vorschriften ergibt sich, dass Art. 16 Abs. 3 Buchst. e EU-VO nicht zur Berücksichtigung aller Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen verpflichtet, sondern nur der von der Behörde veröffentlichten (aggregierten) Informationen. Die derzeitigen Berichte sind schon aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der Aufsicht nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet. Art. 28 Buchst. d EU-VO sieht allerdings ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, wonach verlangt werden kann, dass die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf Einzelinspektionen veröffentlicht werden. Dieses Wahlrecht wurde in Deutschland nicht ausgeübt.

6.3.7. Muss der an die Hauptversammlung gerichtete Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers alle vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Abschlussprüfer enthalten?

Nein. Der Aufsichtsrat muss – sofern kein Joint Audit stattfinden soll – lediglich einen Wirtschaftsprüfer zur Wahl zum Abschlussprüfer vorschlagen und die Empfehlung des Prüfungsausschusses erläutern. Der Aufsichtsrat ist bei seinem Vorschlag nicht an die Empfehlung des Prüfungsausschusses gebunden, d.h. er kann unter Angabe von Gründen von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweichen (Art. 16 Abs. 5 EU-VO).

6.3.8. Gelten die Anforderungen des Art. 16 Abs. 3 EU-VO an das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers auch dann, wenn das Unternehmen das Prüfungsmandat schon nach kurzer Zeit, etwa nach zwei Jahren, wieder ausschreibt?

Ja. Wenn es sich nicht um eine reine Erneuerung im Sinne einer Verlängerung des Prüfungsmandats handelt, gelten die Anforderungen des Art. 16 Abs. 3 EU-VO grundsätzlich bei jeder Ausschreibung. Betroffenen sind also sowohl Ausschreibungen der Prüfungsmandate, für die gem. Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VO die zehnjährige Höchstlaufzeit abgelassen ist als auch solche Mandate, die noch nicht unter die Pflicht der externen Rotation fallen, aber trotzdem ausgeschrieben werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 3 EU-VO, der nur den „Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gem. Art. 17 Absätze 1 und 2“ (d.h. die erneute Bestellung desselben Prüfers vor Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren) von seinen Ausschreibungsanforderungen ausnimmt. (Zur Ausnahme bei PIE mit geringer Marktkapitalisierung s. Art. 16 Abs. 4 EU-VO, vgl. Fragen 3.4.3 und 6.1.)



6.3.9. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Auswahlverfahren nach den ersten zehn Jahren und nach Ablauf einer möglichen Verlängerung?

Art. 17 Abs. 4 Buchst. a EU-VO verlangt zur Inanspruchnahme der Verlängerungsoption auf 20 Jahre ein „öffentliches“ Ausschreibungsverfahren (vgl. Frage 3.4.1). Diese Anforderung gilt nach Ablauf einer möglichen Verlängerung nicht. Allerdings darf in letzterem Fall der bisherige Abschlussprüfer nicht mehr bestellt werden. Das Auswahlverfahren nach Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO bleibt aber in beiden Fällen gleich.

7. SONSTIGE AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS BZW. PRÜFUNGSAUSSCHUSSES UND SANKTIONIERUNG

7.1. MAßNAHMEN DER EU-VERORDNUNG ZUR STÄRKUNG DES AUFSICHTSORGANS SOWIE SANKTIONIERUNG – AKTUALISIERT

- Die EU-VO will die Rolle des Prüfungsausschusses durch verschiedene Maßnahmen stärken (vgl. EU-VO, Erwägungsgrund 18). Insbesondere bestimmt die EU-VO die Anforderungen an das Auswahlverfahren des Abschlussprüfers (s. unter Abschnitt 6 zur Bestellung) und regelt das Erfordernis eines zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss (Art. 11 EU-VO, s. unter Abschnitt 9). Aber auch an anderen Stellen der EU-VO sind Maßnahmen verankert, die dem Aufsichtsrat des Unternehmens eine erweiterte Rolle zuschreiben. So ist bei der Erbringung von erlaubten Nichtprüfungsleistungen der Prüfungsausschuss gefragt:
- Er muss die Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers „nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen“ billigen.
 - Für die Vergabe von verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Blacklist), die von den Mitgliedstaaten zugelassen wurden, kann der Prüfungsausschuss Leitlinien erstellen (Art. 5 Abs. 4 EU-VO).
 - Die geänderte AP-RILU verpflichtet den Prüfungsausschuss, „insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen [...] zu überprüfen und zu beobachten“ (Art. 39 Buchst. e AP-RILU).
 - Außerdem ist die Option zur Verlängerung des Prüfungsmandats nach Ablauf der Höchstlaufzeit nur dann möglich, wenn der Aufsichtsrat dies auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Gesellschafterversammlung vorschlägt (Art. 16 Abs. 5 EU-VO).
 - Schließlich kommt dem Prüfungsausschuss eine wichtige Rolle zu im Zusammenhang mit dem Überschreiten der in Art. 4 Abs. 3 EU-VO normierten Umsatzgrenze des Abschlussprüfers: Erhält der Abschlussprüfer von einem einzi-

gen PLE in drei aufeinanderfolgenden Jahren Honorare (für Prüfung und/oder Beratung), die über 15 % seiner insgesamt (von allen Mandanten) vereinbarten Honorare hinausgehen, berät er sich mit dem Prüfungsausschuss über mögliche Gefahren für seine Unabhängigkeit und über ggf. zu treffende Schutzmaßnahmen. Der Prüfungsausschuss erwägt hiernach, ob das Prüfungsmandat einer externen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterzogen werden sollte. Außerdem kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abschlussprüfer trotz Überschreitens der Umsatzgrenze noch (höchstens) zwei weitere Jahre die Abschlussprüfung durchführen darf.

Die AP-Rili enthält in Art. 39 detaillierte (über Art. 41 AP-Rili a.F. hinausgehende) Vorgaben an die Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses. Beispielsweise muss die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein, während dieses Erfordernis nach Art. 41 AP-Rili a.F. nur für ein Mitglied galt. Von diesem Unabhängigkeitserfordernis können die Mitgliedstaaten jedoch befreien, wenn – wie in Deutschland – alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens sind. Im AktG ist diese Befreiung durch die Streichung des Unabhängigkeitserfordernisses in § 100 Abs. 5 AktG erfolgt.

Die AP-Rili verlangt die Sanktionierung von Pflichtverletzungen von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern. Daher sehen §§ 333a, 334 HGB sowie die entsprechenden Vorschriften in Publg, AktG, GmbHG und GenG die Verhängung von Bußgeld, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, wenn Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitglieder ihre konkret benannten Pflichten aus der EU-VO verletzen. Hierzu gehören, den Abschlussprüfer ordnungsgemäß auszuwählen und seine Unabhängigkeit zu überwachen, z.B. erlaubte Beratungsleistungen entsprechend der EU-Vorgaben zu billigen.

Fragen zum rechtlichen Rahmen zur Überwachung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen sowie zur Billigung von Nichtprüfungsleistungen enthält das IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers (abrufbar unter <https://www.idw.de/idw/verlaubarungen/idw-positionspapiere> (Stand: 31.03.2017)).

7.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSRAGEN – NEU

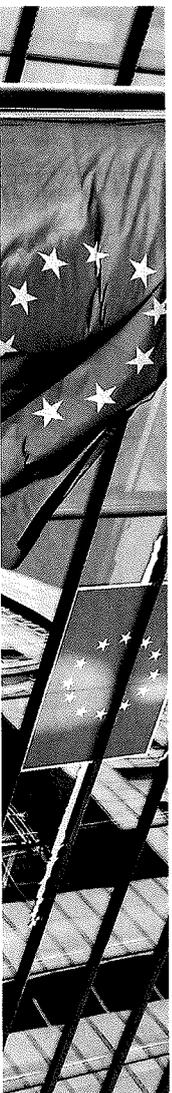
7.2.1. Ab wann gilt die neue Regelung zur Umsatzabhängigkeit? – Neu

Abschlussprüfer müssen gemäß Art. 4 Abs. 3 EU-VO den Prüfungsausschuss ihres Mandanten informieren, wenn die von dem betreffenden PLE gezahlten Honorare

in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre über 15% der von dem Abschlussprüfer insgesamt vereinbarten Honorare hinausgehen (vgl. Abschnitt 7.1).

Diese Regelung ersetzt § 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F., nach der ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines PLE ausgeschlossen war, wenn er in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als 15% der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder von Unternehmen, an denen die Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile besitzt, bezogen hat, und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist. Die Neuregelung knüpft nahtlos an die bisherige Regelung an (vgl. Art. 79 Abs. 1 EGHGB).

Für die bislang nicht als PLE geltenden Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen stellt sich die Frage, ob die Regelung zur Umsatzabhängigkeit prospektiv oder retrospektiv anzuwenden ist. Die EU-Kommission hat klargestellt, dass Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von dem Moment als PLE zu qualifizieren sind, in dem sie die Kriterien für ein Kreditinstitut bzw. ein Versicherungsunternehmen erfüllt haben (vgl. Frage 2.4). Daher ist bei nicht-kapitalmarktorientierten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen die Berechnung der Umsatzgrenze retrospektiv vorzunehmen. Allerdings wird eine Information des Prüfungsausschusses erst für Geschäftsjahre als erforderlich angesehen, die nach dem 16.06.2016 beginnen.



8. UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG – NEU

8.1. UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG NACH ART. 6 EU-VO

– NEU

Der Abschlussprüfer hat gemäß Art. 6 Abs. 2 EU-VO

- gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich zu erklären, dass der Abschlussprüfer, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind,
- mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm angewendeten und gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-VO dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren zu erörtern.

8.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSRAGEN – NEU

8.2.1. Wann ist die Unabhängigkeitserklärung gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. b EU-VO abzugeben? – Neu

Art. 6 EU-VO gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 16.06.2016 beginnen. Die EU-VO enthält keine Angabe darüber, wann im Geschäftsjahr der Abschlussprüfer die Unabhängigkeitserklärung gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. b EU-VO abgeben muss.

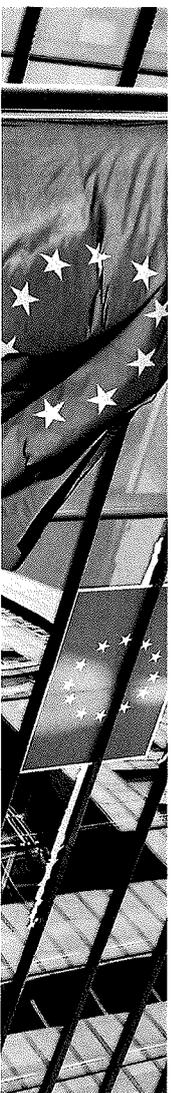
Gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchst. a EU-VO muss die Unabhängigkeitserklärung in den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss (vgl. Abschnitt 9) aufgenommen werden. Darüber hinaus enthält der Bestätigungsvermerk eine Erklärung des Abschlussprüfers, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO erbracht wurden und der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat (vgl. Art. 10 Abs. 2 Buchst. f EU-VO).

Nach Nummer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungslei-

tern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen, insb. Beratungsleistungen, für das Unternehmen erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Unabhängigkeitserklärung nach Nummer 7.2.1 des DCGK erfüllt auch die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 EU-VO. Es empfiehlt sich, die Formulierungsempfehlung für eine Unabhängigkeitserklärung des *IDW PS 345* (Stand: 08.09.2016) zu verwenden.

Der DCGK richtet sich an den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften sowie an Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang i.S.v. § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG. Allerdings wird auch anderen Unternehmen die Beachtung des DCGK empfohlen. Sofern Unternehmen den DCGK nicht beachten, können die entsprechenden Formulierungen in der Unabhängigkeitserklärung entfallen.

Bei Konzernabschlussprüfungen sollten die Audit Instructions entsprechend angepasst und ein Hinweis bzw. ein Muster für eine Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b EU-VO aufgenommen werden.



9. ZUSÄTZLICHER BERICHT AN DEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS BZW. PRÜFUNGSBERICHT

9.1. DIE VORGABEN DES ART. 11 EU-VO – AKTUALISIERT

Art. 11 EU-VO enthält Vorgaben für einen sog. zusätzlichen schriftlich abzufassen- den Bericht an den Prüfungsausschuss, der an den deutschen Prüfungsbericht nach § 321 HGB angelehnt ist. Nach der EU-Vorgabe gilt Art. 11 EU-VO ausschließlich für die Prüfung von PLE. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des zusätzlichen Berichts festlegen.

Nach Art. 11 Abs. 1 EU-VO haben Abschlussprüfer, die bei einem PLE eine Abschlussprüfung durchführen, dem Prüfungsausschuss den zusätzlichen Bericht nicht später als den Bestätigungsvermerk vorzulegen. Mitgliedstaaten können darüber hinaus verlangen, dass der zusätzliche Bericht dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens vorgelegt wird. Hat das Unternehmen keinen Prüfungsausschuss, wird der zusätzliche Bericht dem Gremium vorgelegt, das vergleichbare Funktionen hat.

Art. 11 Abs. 2 EU-VO gibt für den zusätzlichen Bericht bestimmte Mindestbestandteile vor, u.a.:

- die Erklärung, dass der Abschlussprüfer, die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal des Abschlussprüfers, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. 23a);
- die Angabe jedes an der Prüfung beteiligten verantwortlichen Prüfungspartners (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P56/1);
- ggf. Hinweise zu von anderen Abschlussprüfern oder externen Sachverständigen durchgeführten Arbeiten sowie zu deren Unabhängigkeit (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P57/2 ff.);
- eine Beschreibung der Art, der Häufigkeit und des Umfangs der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss und bestimmten anderen Gremien des geprüften Unternehmens (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P60/1 ff.);
- eine Beschreibung des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P58/2 f.);

- eine Beschreibung der (bei der Prüfung) verwendeten Methode, u.a. dahingehend, welche Kategorien der Bilanz direkt überprüft wurden und welche Kategorien dabei System- und Zuverlässigkeitsprüfungen unterzogen wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P57/5);
- die Darlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes und ggf. von spezifischen Wesentlichkeitsgrenzen sowie die Darlegung der qualitativen Faktoren, die bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P57/6 f.);

- Angaben zu bestimmten im Laufe der Prüfung festgestellten Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, sowie dazu, ob diese Ereignisse oder Gegebenheiten eine wesentliche Unsicherheit darstellen; ferner eine Zusammenfassung von unterstützenden Maßnahmen (bspw. Garantien, Patronatsklärungen), die bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit berücksichtigt wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P35/1);
- die Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem oder Rechnungslegungssystem des Unternehmens einschließlich der Angabe, ob diese Mängel beseitigt wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P65/1 f.);
- die Angabe von im Laufe der Prüfung festgestellten bedeutsamen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrags, soweit sie für die Fähigkeit des Prüfungsausschusses, seine Aufgaben wahrzunehmen, als relevant betrachtet werden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P50/1 f.);
- die Angabe und Beurteilung der bei den verschiedenen Posten des Abschlusses angewandten Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P84/1 ff.);
- ggf. die Angabe, welche Prüfungsarbeiten von Drittstaatenprüfern oder von Abschlussprüfern, bei denen es sich nicht um Mitglieder desselben Netzwerks wie das des Prüfers des Konzernabschlusses handelt, im Zusammenhang mit der Konzernabschlussprüfung ausgeführt wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P123/1 f.);
- Angaben über
 - etwaige bedeutsame Schwierigkeiten während der Abschlussprüfung (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P58/1),
 - etwaige sich aus der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame Sachverhalte, die mit dem Management erörtert wurden (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P58/2 ff.), und

- etwaige sonstige Sachverhalte, die aus Sicht des Prüfers für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind (vgl. *IDW EPS 450 n.F.*, Tz. P58/5).

Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss ist vom Abschlussprüfer zu un-
terzeichnen und zu datieren.

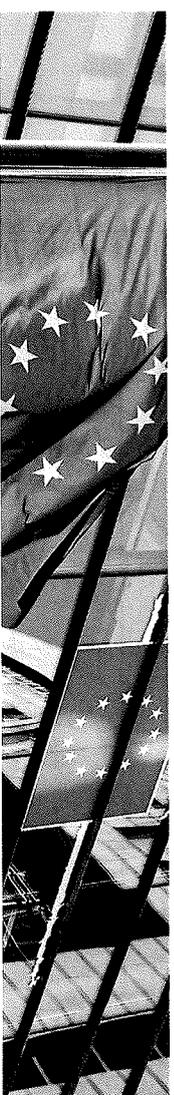
9.2. DAS MITGLIEDSTAATENWAHLRECHT: VORLAGE AN GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGAN UND ZUSÄTZLICHE INHALTLICHE ANFORDERUNGEN – AKTUALISIERT

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der zusätzliche Bericht an den Prü-
fungsausschuss dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unterneh-
mens vorgelegt wird (Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-VO). Eine solche Regelung trifft
heute bereits § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des
zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss festlegen (Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2
EU-VO). Dieses Wahlrecht wurde in Deutschland insofern ausgeübt, als § 321 Abs. 1
Satz 1 Halbsatz 1 HGB weiterhin für alle Abschlussprüfungen Geltung hat, d.h. alle
Abschlussprüfer müssen (nach wie vor) im Prüfungsbericht über Art und Umfang
sowie über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichten.

9.3. ZWEIFELSFragen – AKTUALISIERT

Der HFA hat am 14.12.2016 die überarbeiteten Grundsätze zur Erstellung von Prü-
fungsberichten (*IDW EPS 450 n.F.*) verabschiedet, die die Neuerungen aus der EU-
VO umfassend berücksichtigen.



10. BESTÄTIGUNGSVERMERK – AKTUALISIERT

10.1. ANFORDERUNGEN AN DEN KÜNFTIGEN BESTÄTIGUNGSVERMERK – AKTUALISIERT

Anforderungen an den Bestätigungsvermerk stellen verschiedene Regelwerke, das
sind im Überblick insbesondere die Folgenden:

- Die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BIRLil) macht Vorgaben, die bis zum
20.07.2015 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden mussten. In Deutsch-
land erfolgte dies mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das
am 23.07.2015 in Kraft getreten ist.
- Die AP-Rilil enthält ebenfalls Vorgaben an den Bestätigungsvermerk bei allen
Unternehmen (PIE und Nicht-PIE). Die Vorgaben wurden in § 322 HGB umge-
setzt. Die Vorschrift gilt erstmals für Abschlüsse für das nach dem 16.06.2016
beginnende Geschäftsjahr (vgl. Abschnitt 2.11).
- Die EU-VO enthält besondere Anforderungen an den Bestätigungsvermerk
bei PIE.
- Verschiedene überarbeitete ISA beschäftigen sich ebenfalls mit dem Bestäti-
gungsvermerk, insbesondere die im Januar 2015 veröffentlichten ISA 700
„Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements“ sowie ISA 701
„Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor’s Report“.
Diese Regelungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15.12.2016
enden und damit früher als die EU-VO.

Im Einzelnen sind die inhaltlichen Änderungen wie folgt:

Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 BIRilil sieht für alle gesetzlichen Ab-
schlussprüfungen ergänzende Aussagen zur Prüfung des Lageberichts bzw. Kon-
zernlageberichts (im Folgenden „Lagebericht“) vor: Die wesentliche Neuerung ist,
dass der Abschlussprüfer ein Urteil darüber abzugeben hat, ob der Lagebericht
nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. § 322 Abs. 6
Satz 1 HGB wurde daher wie folgt ergänzt: „Die Beurteilung des Prüfungsergebni-
ses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob [...] die gesetzlichen Vorschriften zur
Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind [...]“

Art. 28 AP-Rilil enthält bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen zu beachtende

Vorgaben zu Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks. Dabei handelt es sich vor allem um die bereits heute bekannten Pflichtbestandteile.

Nach Art. 10 EU-VO soll der Bestätigungsvermerk bei der Abschlussprüfung von PLE zusätzlich enthalten u.a.:

- Angaben zur Bestellung des Abschlussprüfers (Zuständigkeit für die Bestellung; Datum der Bestellung; bisherige ununterbrochene Mandatsdauer; einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen);
 - eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und ggf. wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben;
 - Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO erbracht wurden und der Abschlussprüfer die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt;
 - Angabe von Leistungen, die zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen und für von diesem beherrschte Unternehmen erbracht wurden, falls dies schon im Abschluss oder Lagebericht angegeben wurde.
- Zumindest bei den gemäß §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB anzugebenden „anderen Bestätigungsleistungen“ und „sonstigen Leistungen“ sollten wesentliche erbrachte Leistungsarten konkretisiert werden. Ein ausschließliches Abstellen auf die Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB reicht nicht aus, sofern nicht im Anhang bereits angemessen dargestellt wird, welche Leistungsarten vom Abschlussprüfer erbracht wurden. Eine quantitative Angabe ist allerdings nicht erforderlich; es reicht aus, die erbrachte Leistung zu benennen.

10.2. KÜNFTIGE STRUKTUR DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS – AKTUALISIERT

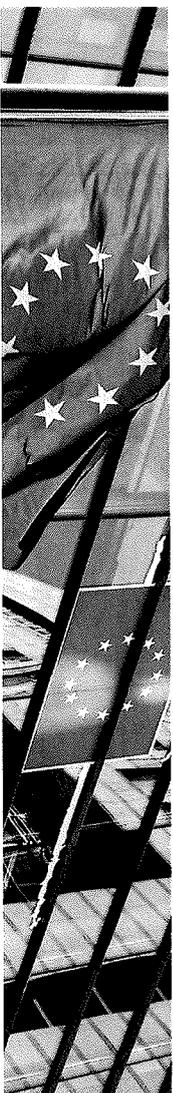
Die europarechtlichen und internationalen Neuregelungen zur Berichterstattung des Abschlussprüfers haben erste Auswirkungen auf die IDW-Prüfungsstandards. Der Hauptfachausschuss des IDW hat mit *IDW EPS 400 n.F.* und *IDW EPS 401* die ersten Standardentwürfe der neuen IDW-PS-400er Reihe zum Bestätigungsvermerk verabschiedet.

Bestandteile der neuen IDW-PS-400er-Reihe sind:

- *IDW EPS 400 n.F.*, nach dem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer Prüfungsurteile zum Abschluss und – sofern einschlägig – zum Lagebericht und zu

sonstigen rechtlich vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen bilden. Des Weiteren behandelt dieser Standardentwurf Form und Inhalt eines (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerks, der als Ergebnis einer Abschlussprüfung erteilt wird.

- *IDW EPS 401*, der die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Mittelung von sog. besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Bestätigungsvermerk regelt,
 - *IDW EPS 405*, der die Auswirkungen auf Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks behandelt, wenn der Abschlussprüfer ein modifiziertes Prüfungsurteil abgibt sowie
 - *IDW EPS 406*, der sich mit den Anforderungen beschäftigt, wenn der Abschlussprüfer Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufnimmt.
- IDW EPS 400 n.F.* und *IDW EPS 401* wurden vom HFA am 14.12.2016, *IDW EPS 405* und *IDW EPS 406* am 06.04.2017 verabschiedet.



11. INTERNE QUALITÄTSSICHERUNG UND EXTERNE QUALITÄTSKONTROLLE – AKTUALISIERT

Art. 24a AP-Rili „Interne Organisation von Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften“ und Art. 24b AP-Rili „Arbeitsorganisation“ bilden die Grundlage für die Regelungen zur internen Qualitätssicherung. Darüber hinaus sind Abschlussprüfer von PLE nach Art. 8 EU-VO verpflichtet, vor der Vorlage des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen, anhand derer beurteilt werden soll, ob der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner nach „vernünftigem Ermessen“ zu den in dem Entwurf des Bestätigungsvermerks bzw. Prüfungsberichts enthaltenen Prüfungsaussagen kommen konnte.

Die Richtlinienanforderungen des Art. 24a AP-Rili wurden in den durch das APAREG neu gefassten § 55b Abs. 2 WPO übernommen. Die neu gefasste Berufssatzung WP/VBP (nachfolgend: BS WP/VBP) konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung bezogen auf den gesetzlichen Anwendungsbereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Der Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1) legt die Berufsauffassung zur Qualitätssicherung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie verwandten Leistungen dar. IDW EQS 1 wird in seiner endgültigen Fassung die bislang geltende VO 1/2006 ersetzen.

Mit dem APAREG wurden auch die Anforderungen an das Verfahren der Qualitätskontrolle und zur Berichterstattung über die Qualitätskontrolle geändert. Die (neu gefasste) Satzung für Qualitätskontrolle vom 21.06.2016 konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen und wird insb. im Bereich der Durchführung von Qualitätskontrollen durch den Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F.) ergänzt.

Die genannten nationalen Vorschriften decken die Anforderungen aus der AP-Rili und der EU-VO vollständig ab, sodass weitergehende Ausführungen in der aktuellen Auflage dieses Positionspapiers – im Unterschied zu den vorhergehenden Auflagen – nicht mehr erforderlich sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher in diesem Positionspapier behandelten Themen und ihre Fundstellen in den genannten Vorschriften.

Anwendungs-/Zweifelstrage	Fundstelle
Praxisorganisation Schaffung angemessener Grundsätze und Verfahren, durch die ausgeschlossen wird, dass Anteilseigner, Eigentümer, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane etc. durch Eingriffe in die Abschlussprüfung die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden	§ 44 Abs. 1 Satz 3 WPO
Anforderungen an die interne Organisation aus der Forderung nach soliden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, internen Qualitätssicherungsmechanismen, wirksamen Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksamen Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO i.V.m. § 57 Nr. 7 BS WP/VBP
Auslagerung von Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung	§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO; § 62 BS WP/VBP; IDW EQS 1, Tz. 196
Vorfälle, die die Integrität der Prüfungstätigkeiten (schwer) beeinträchtigen können	§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO i.V.m. §§ 50 Abs. 1, 51 Nr. 11 und 59 BS WP/VBP; IDW EQS 1, Tz. 101 ff.
Honorar- und Vergütungsgrundsätze in WP-Praxen	§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO; §§ 51 Abs. 1 Nr. 13 und 61 BS WP/VBP; IDW EQS 1, Tz. 66 ff.
Nachschau des Qualitätssicherungssystems	§ 55b Abs. 3 WPO; § 49 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BS WP/VBP; IDW EQS 1, Tz. 201 ff.
Behandlung von bei Abschlussprüfungen aufgetretenen Verstößen gegen die EU-Vorschriften zur Abschlussprüfung	§ 55b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO
60-Tage-Frist für den Abschluss der Auftragsdokumentation	§ 51b Abs. 5 WPO; IDW EQS 1, Tz. 185
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Berichtskritik	
Anwendungsbereich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung	IDW EQS 1, Tz. 155
Aufbewahrung von Ergebnissen und Nachweisen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung	Art. 8 Abs. 7 EU-VO; IDW EQS 1, Tz. 176
Zeitpunkt, bis zu dem die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abzuschließen ist	Art. 8 Abs. 1 EU-VO; IDW EQS 1, Tz. 160
Auftragsbegleitende Qualitätssicherer darf nicht Mitunterzeichner sein	IDW EQS 1, Tz. 110, 172
Auftragsbegleitende Qualitätssicherer als Berichtskritiker	IDW EQS 1, Tz. 153 f.
Mitunterzeichner als Berichtskritiker	IDW EQS 1, Tz. 151



12. TRANSPARENZBERICHT (ART. 13 EU-VO) UND ERGÄNZENDE BERICHTSPFLICHT AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE (ART. 14 EU-VO)

12.1. DIE PFLICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG EINES TRANSPARENZBERICHTS

Gemäß Art. 13 Abs. 1 EU-VO haben Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei PLE durchführen, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Der Transparenzbericht umfasst nach Art. 13 Abs. 2 EU-VO u.a.:

- eine Beschreibung der Rechts- und Eigentümerstruktur sowie der Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft,
- Informationen zum Netzwerk der Prüfungsgesellschaft, einschließlich der Namen der Mitglieder des Netzwerks sowie deren Gesamtumsatz aus der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen
- eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft und eine Erklärung der Verwaltungs- bzw. Leitungsorgane zu dessen Wirksamkeit sowie das Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung,
- eine Liste der PLE, bei denen die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat,
- eine Erklärung zu den praxisinternen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen,
- eine Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung,
- Angaben zu den Grundlagen der Partnervergütung,
- eine Beschreibung der Grundsätze zur Einhaltung der Anforderungen an die interne Rotation sowie
- die Angabe und Aufschlüsselung des Gesamtumsatzes der Prüfungsgesellschaft.

Die Veröffentlichung des Transparenzberichts hat auf der Webseite des Abschlussprüfers zu erfolgen; er ist dort mindestens fünf Jahre lang verfügbar zu machen. Über die Veröffentlichung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Wird der Transparenzbericht aktualisiert, ist hierauf in dem aktualisierten Transparenzbericht hinzuweisen. Auf der Webseite sind sowohl die aktualisierte als auch die bisherige Fassung verfügbar zu machen.

Durch das APAREG wurde § 55c WPO a.F. aufgehoben, da die Vorgaben der EU-VO unmittelbar gelten (§ 55c WPO enthält nunmehr Regelungen zur Bestellung eines Praxisabwicklers).

Nach Art. 14 der EU-VO besteht neben der Erstellung eines Transparenzberichts eine Informationspflicht vom Abschlussprüfer gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Deutschland somit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS): Der APAS ist danach jährlich eine Liste der geprüften PLE vorzulegen, wobei die daraus erzielten Einnahmen wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- a. Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- b. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungseinstellungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
- c. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungseinstellungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Die Struktur dieser Angabe orientiert sich an der Struktur des Art. 13 Buchst. k (i) EU-VO). Diese Liste stellt keinen Bestandteil des Transparenzberichts dar, sie dient vielmehr internen Zwecken der APAS. Wann die jährliche Vorlage erfolgen und welches Format die Beraterstattung haben soll, erfolgt somit in Abstimmung mit der APAS.

12.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELFRAGEN – AKTUALISIERT

12.2.1. Was sind die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen gegenüber den Anforderungen des § 55c WPO a.F.?

Die Angaben zum Netzwerk werden dahingehend erweitert, dass künftig alle Netzwerkmitglieder namentlich unter Angabe des Landes, in dem das jeweilige Mitglied als Abschlussprüfer tätig werden darf bzw. seinen Hauptsitz hat, aufzuführen sind. Zusätzlich ist der Gesamtumsatz anzugeben, den die Netzwerkmitglieder mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt haben.

Geändert wurden auch die Anforderungen an die Aufschlüsselung des Gesamtumsatzes des Abschlussprüfers, wobei die Honorarangaben entfallen können, sofern

sie in dem veröffentlichten Jahresabschluss des Abschlussprüfers enthalten sind. Der Gesamturnsatz ist künftig aufzuschlüsseln in

- Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung von PLE und von Tochterunternehmen eines PLE;
- Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung anderer Unternehmen;
- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen;
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen.

Neu gegenüber § 55c WPO a.F. ist die Verpflichtung zur Beschreibung der Grundsätze, nach denen bei der Rotation i.S.d. Art. 17 Abs. 7 EU-VO verfahren wird.

12.2.2. Wann haben Prüfungsgesellschaften erstmalig einen Transparenzbericht nach Maßgabe der Verordnung aufzustellen? – Aktualisiert

Während der Transparenzbericht bislang drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu veröffentlichten war, ist er künftig vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Abschlussprüfers zu veröffentlichten. Die EU-Kommission vertritt in ihren am 01.02.2016 veröffentlichten Fragen und Antworten die Ansicht, dass der erste Transparenzbericht nach den neuen Regelungen für Geschäftsjahre zu veröffentlichten ist, die nach dem 16.06.2016 beginnen (vgl. Additional Q&A vom 01.02.2016, a.a.O., S. 3). Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem Geschäftsjahresende bspw. zum 30.06. müssen folglich erstmalig für das am 30.06.2017 endende Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.10.2017 einen Transparenzbericht nach den Vorgaben des Art. 13 EU-VO veröffentlichen. Die Erstellung eines Transparenzberichts für das Kalenderjahr 2016 nach § 55c WPO a.F. ist nicht erforderlich, da die Regelung durch das APAREG aufgehoben wurde. Wird freiwillig ein Transparenzbericht erstellt, kann er entsprechend den Vorgaben der AP-Rili aus dem Jahr 2006 veröffentlicht werden (vgl. Additional Q&A vom 01.02.2016, a.a.O., S. 3), die in Art. 55c WPO a.F. umgesetzt waren. Für den Fall, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit abweichendem Geschäftsjahr (z.B. 30.06.) beabsichtigt, freiwillig einen Transparenzbericht für das Kalenderjahr 2016 zu veröffentlichen, führt das dazu, dass zwei Transparenzberichte mit einem teilweise überschneidenden Berichtszeitraum in 2017 abgegeben werden.

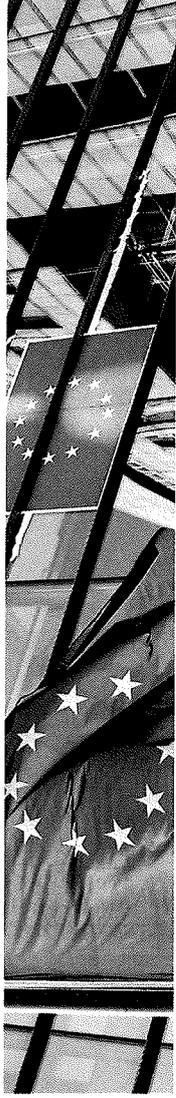
Die APAS vertritt dagegen in ihrer Verlautbarung Nr. 2 vom 07.03.2017 die Auffassung, dass Art. 13 EU-VO ab dem 17.06.2016 unmittelbar gilt. Übergangsregelungen seien vom Verordnungsgeber nicht vorgesehen. Die APAS werde indes nicht bean-

standen, wenn für Geschäftsjahre, die vor dem 17.06.2016 begonnen haben, ein

Transparenzbericht gemäß § 55c WPO a.F. erstellt werde. Ein gänzlicher Verzicht auf die Erstellung eines Transparenzberichts sei berufsrechtlich nicht zulässig (vgl. APAS Verlautbarung Nr. 2 vom 07.03.2017, abrufbar unter http://www.bafg.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/apas_verlautbarung_02.pdf?sessionid=703BB78399FD313B8FC1D2BFC9DED9FC1_cid371?__blob=publicationFile&v=d (Stand: 31.03.2017)).

12.2.3. Sind bei der Aufschlüsselung des Gesamturnsatzes auch Angaben über die Einnahmen aus freiwilligen Abschlussprüfungen zu berücksichtigen und wenn ja, unter welcher Kategorie? – Neu

Freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, sind bei der Aufschlüsselung des Gesamturnsatzes bei den Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung anzugeben.



13. ÜBERGABEAKTE

13.1. DIE INFORMATION DES NEUEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Aufgrund der EU-weiten Einführung einer Pflicht zur Rotation des Abschlussprüfers von PIE nach grundsätzlich maximal zehn Jahren gewinnt die Frage erheblich an Bedeutung, in welchem Umfang der bisherige Abschlussprüfer dem neuen Abschlussprüfer Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die in der Vergangenheit durchgeführten Abschlussprüfungen bei diesem Unternehmen bereitstellen muss. Diese Frage wird in Art. 18 der EU-VO adressiert: Danach ist der bisherige Abschlussprüfer zum einen verpflichtet, dem neuen Abschlussprüfer Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt für dieses Unternehmen durchgeführte Abschlussprüfung zu gewähren (Art. 18 Unterabs. 1 EU-VO i.V.m. Art. 23 Abs. 3 AP-RiLi). Ferner muss er – während der Dauer der Aufbewahrungspflichten (Art. 15 EU-VO) – dem neuen Abschlussprüfer Zugang zu den von ihm für die Abschlüsse für frühere Geschäftsjahre erstatteten zusätzlichen Berichten an den Prüfungsausschuss sowie zu jeglichen Informationen gewähren, die etwaigen, für die Aufsicht des geprüften Unternehmens zuständigen Behörden und im Rahmen des Transparenzberichts übermittelt wurden (Art. 18 Unterabs. 2 EU-VO). Schließlich muss der bisherige Abschlussprüfer in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber darzulegen, dass die zuvor genannten Informationen dem neuen Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurden (Art. 18 Unterabs. 3 EU-VO).

13.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSFragen

13.2.1. In welcher Weise und in welchem Umfang muss der bisherige Abschlussprüfer dem neuen Abschlussprüfer Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die in der Vergangenheit durchgeführten Abschlussprüfungen bei diesem Unternehmen übermitteln?

Die Bereitstellung von Informationen hat auf Anforderung durch den neuen Abschlussprüfer zu erfolgen; eine Pflicht zum aktiven Tätigwerden des bisherigen Abschlussprüfers besteht nicht. Hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung der Informationen ist von einer schriftlichen Form auszugehen.

Folgende Unterlagen dürften zu dem regulären Umfang der bereitzustellenden Informationen gehören:

- Prüfungsberichte (vorbehaltlich der Aufbewahrungsfristen nach Art. 15 EU-VO) grundsätzlich auch für durch den bisherigen Abschlussprüfer geprüfte Abschlüsse zurückliegender (Rumpf-)Geschäftsjahre. Dazu gehören nicht Berichte über eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von unterjährig erstatteten Finanzberichten nach den §§ 37v ff. WpHG. In der Praxis sollte es ausreichen, dem neuen Abschlussprüfer die Prüfungsberichte zu den (Jahres- und Konzern-) Abschlüssen der letzten drei Jahre auszuhändigen und ihm die Prüfungsberichte zu Abschlüssen früherer Jahre lediglich auf Anforderung zu übergeben.
- Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens (für die letzte durch den bisherigen Abschlussprüfer bei dem betreffenden Unternehmen durchgeführte Abschlussprüfung).
- Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen i.S.d. IDW PS 303 n.F., Tz. 28, und IDW PS 250 n.F., Tz. 24. Da dieses Dokument dem Mandanten als Anlage zur Vollständigkeitserklärung vorgelegt wird, sollte es dem neuen Abschlussprüfer grundsätzlich bereits mit der Vollständigkeitserklärung übergeben werden. Sofern die als Anlage zur Vollständigkeitserklärung übergebene Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen die einzelnen Prüfungsdifferenzen teilweise nur in aggregierter Form enthält, sollte dem neuen Abschlussprüfer eine disaggregierte Liste zur Verfügung gestellt werden.
- Nicht zwingend, aber sinnvoll: Zusammenstellung falscher Angaben i.S.d. IDW PS 250 n.F., Tz. 19. Über die vorstehend genannte Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen hinaus enthält diese Zusammenstellung auch die korrigierten Fehler. Soweit Fehler zweifelsfrei unbeachtlich sind, also die vom Prüfer festgelegte Nichtaufgriffsgrenze nicht überschreiten, sind sie in dieser Zusammenstellung nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich einer disaggregierten Liste wird auf die Ausführungen im vorstehenden Punkt verwiesen.
- Kommunikation des bisherigen Abschlussprüfers an das Aufsichtsorgan (Prüfungsausschuss oder Aufsichtsratsplenum), insbesondere im Rahmen der sog. Bilanzsitzung (§ 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG, ggf. analog) eingesetzte Präsentationen oder verteilte Schriftstücke (für die letzte durch den bisherigen Abschlussprüfer bei dem betreffenden Unternehmen durchgeführte Abschlussprüfung).
- Management Letter (für die letzte durch den bisherigen Abschlussprüfer bei dem betreffenden Unternehmen durchgeführte Abschlussprüfung).

Nicht zum Umfang der bereitzustellenden Informationen gehören zu internen Zwecken des bisherigen Abschlussprüfers gefertigte Arbeitspapiere (so auch zum bisherigen nationalen Recht in § 320 Abs. 4 HGB Bormann, in: Hennrichs et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 2013, § 320 HGB, Rn. 59; Ebke, in: Schmidt, K./Ebke (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 3. Aufl. 2013, § 320 HGB, Rn. 30 und 34).

Eine extensivere Auslegung in Bezug auf den Umfang von „relevanten Informationen“ ist sicher vorstellbar und mit der grundsätzlichen gesetzgeberischen Zielsetzung vereinbar, stößt jedoch an schutzwürdige Interessen des bisherigen Abschlussprüfers, insbesondere in Bezug auf Geheimhaltung und Haftung. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass der bisherige Abschlussprüfer gegenüber dem neuen Abschlussprüfer eine weitergehende Informationspflicht hat, als er sie gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Gremien im Rahmen seiner Berichterstattung als aktiver Abschlussprüfer hätte.

14. UMGANG MIT UNREGELMÄSSIGKEITEN NACH ART. 7 EU-VO UND BERICHTSPFLICHT AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE NACH ART. 12 EU-VO

14.1. DIE PFLICHTEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS BEI „UNREGELMÄSSIGKEITEN“ – AKTUALISIERT

Gemäß Art. 7 EU-VO hat der Abschlussprüfer besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn er bei der Durchführung der Prüfung auf Sachverhalte aufmerksam wird, die eine bereits eingetretene oder möglicherweise eintretende Unregelmäßigkeit vermuten lassen. In einem solchen Fall hat der Abschlussprüfer die Unregelmäßigkeit dem geprüften Unternehmen mitzuteilen und es aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zum Umgang mit den Unregelmäßigkeiten und zur Vermeidung einer Wiederholung in der Zukunft zu treffen. Untersucht das Unternehmen die Angelegenheit nicht, hat der Abschlussprüfer die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind, zu informieren.

14.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSFragen – AKTUALISIERT

14.2.1. Was ist unter den in Art. 7 EU-VO genannten Unregelmäßigkeiten zu verstehen?

Art. 7 EU-VO stellt zunächst klar, dass es um Sachverhalte geht, die eine Unregelmäßigkeit vermuten lassen oder bei denen berechnete Gründe für eine solche Vermutung vorliegen.

Inhaltlich wird in Art. 7 der EU-VO ausgeführt, dass der Begriff Unregelmäßigkeiten auch „Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss“, also Bilanzmanipulationen, betrifft. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Begriff enger zu verstehen ist als in *IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210)*, der unter Unregelmäßigkeiten auch unbeabsichtigte Fehler in der Rechnungslegung versteht. Unter Unregelmäßigkeiten i.S.d. Art. 7 EU-VO werden also Verstöße gegen Rechtsvorschriften einschließlich Bilanzmanipulationen zu verstehen sein. Dies umfasst auch nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogene Verstöße, auf deren Aufdeckung die Abschlussprüfung



nicht unmittelbar ausgerichtet ist (z. B. Verstöße gegen Geldwäschevorschriften, Korruption und Kartellrechtsverstöße).

Allerdings ist in Anlehnung an die Auslegung der Berichtspflichten über schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen gesetzliche Vorschriften davon auszugehen, dass Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern im privaten Bereich keine Handlungspflichten nach Art. 7 EU-VO auslösen.

14.2.2. Welche Mitteilungspflichten bestehen bei den in Art. 7 der EU-Verordnung genannten Unregelmäßigkeiten gegenüber dem geprüften Unternehmen?

Der Abschlussprüfer ist bereits nach *IDW PS 210* und § 321 HGB dazu verpflichtet, die in Art. 7 EU-VO genannten Unregelmäßigkeiten den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Die Mitteilung an das Aufsichtsorgan ist dabei auf Sachverhalte begrenzt, die schwerwiegend und für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion relevant sind.

Art. 7 EU-VO schreibt darüber hinausgehend vor, dass der Abschlussprüfer das geprüfte Unternehmen auffordert, die mitgeteilten Sachverhalte zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zum Umgang mit den vermuteten Unregelmäßigkeiten und zur Vermeidung einer Wiederholung zu treffen.

14.2.3. Welche Mitteilungspflichten bestehen bei den nach Art. 7 EU-VO genannten Unregelmäßigkeiten gegenüber einer Behörde? – Aktualisiert

Für den Fall, dass das geprüfte Unternehmen den vom Abschlussprüfer berichteten Sachverhalten nicht nachgeht, schreibt Art. 7 EU-VO eine Information der vom Mitgliedstaat für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten benannten Behörde vor.

Die in Art. 7 EU-VO angesprochene Untersuchung des Sachverhalts wird folgende Teilschritte beinhalten:

- Untersuchung, ob fundierte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten vorliegen,
- bei fundierten Anhaltspunkten Durchführung einer internen „Investigation“ ggf. mit Unterstützung externer Spezialisten,
- Information des Prüfungsausschusses über Sachverhalte und Untersuchungsmaßnahmen,
- Auswertung der Untersuchungsergebnisse und – bei Vorliegen von Verstößen – Durchführung einer Ursachenanalyse.

Der Abschlussprüfer wird die Angemessenheit der Untersuchung beurteilen.

Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht untersucht, informiert der Abschlussprüfer die von dem Mitgliedstaat für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten benannte Behörde. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nicht nur auf Unregelmäßigkeiten, die eine wesentliche Auswirkung auf die Rechnungslegung haben.

Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute existieren bereits entsprechende Meldepflichten bei Gesetzesverstößen an die Deutsche Bundesbank bzw. die BaFin (z.B. nach § 29 Abs. 3 KWG, § 35 Abs. 4 VAG). Für die übrigen kapitalmarktorientierten Unternehmen kann es unklar sein, welche Behörde zu informieren ist. Solange dies nicht eindeutig ist, empfiehlt sich mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht, rechtlichen Rat einzuholen und in Zweifelsfällen die WPK bzw. die APAS zu kontaktieren. (vgl. Ergebnisbericht – Online über die 115. Sitzung des Fachausschusses Recht, abrufbar im Mitgliederbereich der IDW Website unter Mein IDW, Sitzungsberichte, FAR).

14.2.4. Berichtspflicht gegenüber den für die Beaufsichtigung von PIE zuständigen Behörden – Aktualisiert

Nach Art. 12 EU-VO hat der Abschlussprüfer die für die Beaufsichtigung des PIE zuständige Behörde umgehend über jede Information zu unterrichten, von der er bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten hat und die eine der folgenden Konsequenzen haben kann:

- einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die – sofern relevant – die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder speziell die Ausübung der Tätigkeiten solcher Unternehmen von öffentlichem Interesse regeln,
- eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse,
- eine Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils.

Nur im ersten Fall wird ggf. auch eine Pflicht zur Mitteilung i.S.d. Art. 7 EU-VO bestehen. Bislang steht nicht fest, welche Behörde für die Entgegennahme von Informationen nach Art. 12 EU-VO zuständig ist.

Bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, ist die BaFin nach § 29 Abs. 3 KWG bzw. § 341k Abs. 3 HGB und § 35 Abs. 4 VAG u.a. über Tatsachen zu informieren, die dem Prüfer bei der Prüfung bekannt werden und die folgendes betreffen:

- schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen gesetzliche Vorschriften, über die nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB im Prüfungsbericht zu berichten ist,
- bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen,
- eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsbedingungen regeln oder auf die Ausübung der Tätigkeit der Unternehmen Anwendung finden.

§ 29 Abs. 3 KWG fordert zudem eine unverzügliche Anzeige von Tatsachen, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen. Für Versicherungsunternehmen ist dasselbe in § 35 Abs. 4 Nr. 3 VAG geregelt.

15. ISA-ANWENDUNG

15.1. DIE VORGABEN ZUR KÜNFTIGEN ISA-ANWENDUNG

Nach Art. 26 AP-RILI und Art. 9 EU-VO sind gesetzliche Abschlussprüfungen zukünftig in den Bereichen Prüfungsverfahren, Unabhängigkeit und interne Qualitätssicherung unter Beachtung der internationalen Prüfungsstandards durchzuführen, sofern diese von der EU-Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommen wurden. Diese Anforderung wurde bereits durch das BilMoG in § 317 Abs. 5 HGB umgesetzt.

Unter dem Begriff „internationale Prüfungsstandards“ werden die von der IFAC über den IAASB herausgegebenen ISA, der ISQC 1 und andere damit zusammenhängende Standards zusammengefasst. Der IESBA Code of Ethics fällt nicht darunter (siehe auch Q&A der EU-Kommission vom 03.09.2014, a.a.O., S. 8).

15.2. AUSLEGUNGS- UND ZWEIFELSFragen

15.2.1. Was sind die Bedingungen für die Annahme der ISA?

Die EU-Kommission darf die internationalen Prüfungsstandards nur annehmen, wenn sie

- in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden,
- international anerkannt sind,
- beim Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen und
- dem Gemeinwohl in der EU dienen.

Über diese Voraussetzungen hinaus müssen die internationalen Prüfungsstandards die Anforderungen der AP-RILI und der EU-VO abdecken. Zum Umfang von möglichen Änderungen und Ergänzungen der Anforderungen bestehen derzeit umfangreiche Auslegungsfragen, die noch zu klären sind.



15.2.2. Wie lange gelten noch nationale Standards für die Abschlussprüfung?

Bis zur Annahme der internationalen Prüfungsstandards durch die EU-Kommission dürfen die Mitgliedstaaten nationale Prüfungsstandards, Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen weiterhin anwenden. Nach der Annahme durch die EU-Kommission dürfen nationale Standards nur noch für die Bereiche angewendet werden, für die keine internationalen Prüfungsstandards gelten. Es bestehen Ausnahmen, wenn die nationalen Prüfverfahren und Prüfungsanforderungen neben den ISA erforderlich sind, um den nationalen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Abschlussprüfung Wirkung zu verleihen, oder sie die Glaubwürdigkeit und Qualität von Abschlüssen erhöhen. Diese Ausnahmen müssen der EU-Kommission spätestens drei Monate nach deren Inkrafttreten mitgeteilt werden. Bestehen die Ausnahmen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der internationalen Prüfungsstandards, sind sie innerhalb von drei Monaten nach Annahme mitzuteilen.

15.2.3. Wann wird die EU-Kommission die ISA annehmen?

Eine Initiative französischer und englischer Berufsorganisationen sowie des IDW hat die EU-Kommission gebeten, für die Berufsberechtigten schnellstmöglich Rechtssicherheit über den Willen und den Zeitpunkt der Annahme der internationalen Prüfungsstandards zu schaffen. Allerdings hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass die Annahmeanforderungen eine ausgiebige Befassung mit den ISA und der Verordnung sowie der Richtlinie erfordern. Mit einer Entscheidung sei daher in naher Zukunft nicht zu rechnen.

16. BERUFSAUFSICHT – AKTUALISIERT

Sowohl die EU-VO als auch die AP-RiLi stellen Anforderungen an das Berufsaufsichtssystem, die Änderungen des deutschen Systems der Berufsaufsicht erforderlich machen. Die EU-VO regelt in Titel IV (Kapitel I bis IV) die „Beaufsichtigung der Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“. Die AP-RiLi enthält in Art. 30a bis 30f konkrete Vorgaben zu „Untersuchungen und Sanktionen“ (z.B. ausführliche Sanktionsbefugnisse, vgl. Art. 30a AP-RiLi). In Kapitel VIII finden sich Vorgaben zur öffentlichen Aufsicht und gegenseitigen Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen, die im Vergleich zur alten Fassung der AP-RiLi teilweise konkretisiert wurden.

Die Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der AP-RiLi und die Ausführung der Vorgaben der EU-VO durch das APAReG können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schaffung einer „Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (APAS beim BAFA) mit insb. folgenden Aufgaben (§§ 66a ff. WPO):
 - anlassunabhängige Inspektionen bei PIE-Prüfern (vgl. hierzu auch die APAS Verlautbarung Nr. 1 vom 06.03.2017 zum Gegenstand einer Inspektion, abrufbar unter http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/apas_verlautbarung_02.pdf?sessionid=7038878399FD31388FC1D2BFC9DED9FC1_cid377?_blob=publicationFile&v=4 (Stand: 31.03.2017)),
 - anlassbezogene Untersuchungen bei PIE-Prüfern (aufgrund von Inspektio- nen oder Mitteilung durch eine andere Behörde),
 - Auferlegung präventiver oder repressiver Maßnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit Inspektionen und Untersuchungen bei PIE-Prüfern,
 - Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt (Art. 27 EU-VO),
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen und internationalen Aufsichtsstellen,
 - Fachaufsicht über WPK,
 - im Hinblick auf Entscheidungen der WPK: Möglichkeiten von Zweitprüfung und Ersatzvornahme (Letztentscheidung).



- Neustrukturierung der Berufsaufsicht und des berufsgerichtlichen Verfahrens
- Zuständigkeit von WPK und Aufsichtsstelle für berufsaufsichtliche Maßnahmen erstreckt sich auch auf schwere Berufspflichtverletzungen (Berufserichtbarkeit zur Überprüfung der Maßnahmen) (§ 68 WPO)
- Anwendung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und Sanktionen auch auf Prüfungsgesellschaften („Unternehmensstrafrecht“) (§ 71 WPO)
- Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen in aggregierter Form (im Berufsregister und auf Homepage der APAS) (§ 69 WPO)
- Wesentliche Änderungen bei der Qualitätskontrolle: (§§ 57a ff. WPO)
 - Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und Ersatz durch ein „Anzeigeverfahren“,
 - Verlängerung des Kontrollzyklus von drei auf sechs Jahre,
 - Reduzierung auf gesetzliche Abschlussprüfungen,
 - Abschaffung der sog. Firewall.
- Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer zur Verleihung des WP-Titels (§ 13a WPO)
- Weitere Änderungen:
 - Erweiterung der Anerkennung von WPG auf alle deutschen und EU-rechtlich möglichen Rechtsformen (§ 27 WPO),
 - Beurteilung auch „aufgrund besonderer Umstände“ (z.B. familiärer Art) und Erweiterung des möglichen Zeitraums von drei auf fünf Jahre (§ 46 WPO),
 - Anlegen einer Prüfungsakte (Handakte) für jede gesetzliche Abschlussprüfung (§ 51b WPO),
 - Präsident der WPK erhält Organstellung (§ 59 WPO),
 - Mitglieder des WPK Vorstands scheiden aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt; rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach (§ 59 WPO).



17. DURCHSETZUNG DER NEUEN EU-REGELN

17.1. WELCHE MAßNAHMEN SEHEN DIE EU-REGULARIEN VOR, UM DIE EINHALTUNG DER REGELN DURCH WIRTSCHAFTSPRÜFER/WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFTEN DURCHZUSETZEN?

Maßnahmen zur Durchsetzung insbesondere der Regelungen zur Unabhängigkeit finden sich sowohl in der AP-RiLi als auch in der EU-VO. So verlangt Art. 30a AP-RiLi von den Mitgliedstaaten, dass diese die Aufsichtsbehörden mit ausreichenden Befugnissen zum Erlass verwaltungsrechtlicher Sanktionen ausstatten. Zu den vorgesehenen Sanktionen gehören u.a. Geldbußen, temporäre Teilnahmeverbote an Abschlussprüfungen und zeitweilige, bis zu drei Jahren reichende Verbote zur Übernahme von Aufgaben bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Weiterhin wird der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat verstärkt in die Verantwortung genommen, indem Art. 39 AP-RiLi nun ausdrücklich dessen Pflicht zur Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründet, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft erbrachten Nichtprüfungsleistungen.

Schließlich hat nach Art. 10 EU-VO der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse eine Erklärung zu enthalten, dass nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO unzulässige Nichtprüfungsleistungen (vgl. Abschnitt 6) nicht erbracht wurden und der Abschlussprüfer gegenüber der zu prüfenden Gesellschaft unabhängig war.

Weiterhin werden sowohl für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als auch für die geprüften Unternehmen Pflichten zur Berichterstattung an die betreffenden Aufsichtsbehörden geschaffen, zu denen u.a. auch die Erläuterung für die Abberufung des Abschlussprüfers oder dessen Mandatsniederlegung gehören.

Bildrechte:

Umschlag: ©istock.com_Xavier Arnau

©istock.com_artjazz

©istock.com_artjazz

©istock.com_PeopleImages

Innentext: ©istock.com_artjazz



WIRTSCHAFT BRAUCHT VERTRAUEN.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

www.idw.de

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de

Wirtschaftsprüferordnung

Vierter Teil - Organisation des Berufs (§§ 57 - 61)

§ 57a Qualitätskontrolle

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Sie sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. Die Qualitätskontrolle findet auf

registriert sein. Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Absatz 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,
3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zu den zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben. Ferner sind wechselseitige Qualitätskontrollen ausgeschlossen. Prüfer für Qualitätskontrolle haben zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstigen Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu Prüfenden bestehen

(5a) Bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu berücksichtigen. Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht haben nicht die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu betreffen. Auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichts beurteilen die Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, und benennen gegebenenfalls festgestellte Mängel in Bezug auf diese Prüfungen. Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, den Geprüften und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5b) Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Geprüften geeignet und angemessen sein. Dies ist insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittleren und kleinen Unternehmen nach § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen, wobei der Art, der Anzahl der Mandate und der Größe der Praxis des Geprüften besondere Bedeutung zukommt.

(6) Die zu Prüfenden haben bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Absatz 2 Nummer 7). Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen; dies ist den zu Prüfenden innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. Bei Ablehnung aller Vorschläge können die zu Prüfenden bis zu drei neue Vorschläge

Vorschrift neugefaßt durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) vom 31.03.2016 (BGBl. I S. 518), in Kraft getreten am 17.06.2016 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Änderungsübersicht

Inkrafttreten	Änderungsgesetz	Ausfertigung	Fundstelle
17.06.2016 <u>Änderung</u> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)	Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz)	31.03.2016	BGBl. I S. 518
06.09.2007 <u>Änderung</u> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)	Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BAREfG)	03.09.2007	BGBl. I S. 2178
01.01.2005	Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über	27.12.2004	BGBl. I S. 3846

Zum selben Verfahren:

- VG Berlin, 03.07.2014 - 22 K 52.14

Anspruch auf Zugang zum Amt des Wirtschaftsprüfers ohne Ablegung einer Prüfung; ...

- VG Berlin, 17.03.2011 - 16 K 259.09

Verschmelzung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; kein Übergang der von der ...

- VG Berlin, 29.11.2013 - 16 K 54.13

Ausnahme von der Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer; Ausnahme von der ...

- VG Berlin, 21.01.2010 - 16 K 78.09

Widerruf Teilnahmebescheinigung an Qualitätskontrolle; schwerwiegender Verstoß; ...

- VG Berlin, 15.09.2014 - 22 K 59.14

Anordnung einer Sonderprüfung zur Qualitätskontrolle; Anordnung einer ...

- VG Berlin, 10.09.2014 - 22 K 47.14

Anordnung einer Sonderprüfung bei einem vereidigten Buchprüfer und Steuerberater ...

- VG Berlin, 10.03.2010 - 16 K 167.09

Anordnung einer Sonderprüfung nach Auswertung des Qualitätskontrollberichts; ...

§ 130 (Anwendung von Vorschriften des Gesetzes)

[weggefallen]

§ 131 (Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften)

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134 (Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten)

§ 136 (Übergangsregelung für § 57a)

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)

Übergangsvorschrift zum Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz

Art. 78

Genossenschaftsgesetz (GenG)

Prüfung und Prüfungsverbände

§ 63f (Prüfer für Qualitätskontrolle)

§ 63g (Durchführung der Qualitätskontrolle)

Stellenmarkt



Rechtsanwalt (m/w) - Associate Zivil- und Handelsrecht

Zivilrecht, Handelsrecht, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht

dejure.org nutzt, wie fast jeder Internetdienst, Cookies. [OK](#) [Info](#)

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Handelsgesetzbuch

§ 319a Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(1) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist, ausgeschlossen, wenn er

1. (weggefallen)
2. in dem Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken; eine nicht nur unwesentliche Auswirkung liegt insbesondere dann vor, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht, oder
3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.

§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 letzter Teilsatz, Satz 2 und Abs. 4 gilt für die in Satz 1 genannten Ausschlussgründe entsprechend. Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch, wenn Personen, mit denen der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt, die dort genannten

A h l ü d füll b i t d W i t h f t ü f S t b t l i t i S i d A t i k l 5 A b t 1 U t b t 2



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 2 vom 7. März 2017

Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung eines Transparenz-
berichts nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die APAS haben Anfragen aus dem Berufsstand erreicht, zu welchem Zeitpunkt Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB durchführen, erstmals nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 einen Transparenzbericht zu veröffentlichen haben.

Die APAS legt hierzu ihre Auffassung dar:

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich bei dieser Verordnung um einen Rechtsakt, der allgemeine Geltung hat, in all seinen Teilen verbindlich ist und - abgesehen von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt.

Übergangsregelungen zu Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Ordnungsgeber nicht vorgesehen.

§ 55c WPO a. F., der die Pflicht zur Veröffentlichung oben genannter Transparenzberichte geregelt hatte, wurde aufgrund der Regelung in Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vollständig gestrichen (vgl. BT-Drs. 18/6282, S. 80).

Die APAS wird das Vorgehen eines Abschlussprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft nicht beanstanden, der bzw. die sich an der Auffassung der EU-Kommission orientiert und für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 begonnen haben, nochmals einen Transparenzbericht gemäß § 55c WPO a. F. erstellt, mit dem die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie EG/2006/43 in deutsches Recht umgesetzt worden waren.

Berufsrechtlich nicht zulässig ist dagegen ein gänzlicher Verzicht auf die Erstellung eines Transparenzberichts.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Abschlussprüferaufsichtsstelle
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-3000
Fax: +49(0)6196 908-113311

Stand

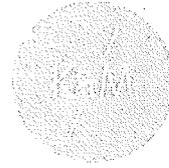
März 2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

— : K&M, 07.11.17



Transparenzbericht

Jahr 2016

t ^{Art. 13 EU-VO}

Gemäß ~~§ 55c WPO~~ für die K&M Kreitinger & Maierhofer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Rechtsform der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	3
3	Eigentumsverhältnisse.....	3
4	Angaben zur Organisation DFK.....	4
5	Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems und Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung, dass die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist.....	5
5.1	Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität sowie Kontrollverfahren für die Einhaltung von Unabhängigkeitserfordernissen.....	5
5.2	Gesamtplanung aller Aufträge.....	6
5.3	Auftragsbearbeitung.....	6
5.3.1	Organisation der Auftragsabwicklung.....	7
5.3.2	Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung.....	7
5.3.3	9
5.3.4	Anleitung des Prüfungsteams.....	10
5.3.5	Einholung von fachlichem Rat / Konsultation.....	11
5.3.6	Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung.....	11
5.3.7	Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse.....	12
5.3.8	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung.....	13
5.3.9	Berichtskritik.....	14
5.3.10	Lösung von Meinungsverschiedenheiten.....	15
5.3.11	Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere.....	16
5.4	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.....	17
5.5	Personalmanagement.....	18
5.6	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandaten und Aufträgen.....	18
5.7	Kontrolle.....	19
5.7.1	Externe Qualitätskontrolle durch die deutschen Aufsichtsbehörden.....	19
5.7.2	Interne Nachschau.....	19
5.8	Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems und zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	20
6	Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle.....	21

7	Liste der Unternehmen im Sinne des § 319a HGB, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde	21
8	Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten.....	22
9	Beschreibung der Leitungsstruktur mit Darstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	23
10	Interne Fortbildungsgrundsätze und -Maßnahmen.....	24
11	Umsatz der K&M GmbH aufgeteilt nach den Kategorien im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB 26	

1 Vorwort

Abs. 1
Art. 13 EU-VO Nr. 537/2014

Gemäß ~~§ 55c~~ WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens ^{nie} drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (~~§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB~~) durchführen. ~~Diese Pflicht basiert auf Art. 40 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (8. EU-Richtlinie). In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation des Abschlussprüfers aufzunehmen.~~

Die K&M Kreiting & Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

2 Rechtsform der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die K&M Kreiting & Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden kurz „KM GmbH“) ist eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die KM GmbH wurde mit Bestellsurkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach der Wirtschaftsprüferordnung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 80538 München, Thierschstrasse 3. Es bestehen keine Bürogemeinschaften mit anderen Praxen.

Die KM GmbH ist bei der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert. Sie ist in Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts München unter der Nummer 216736 eingetragen.

3 Eigentumsverhältnisse

Der Gesellschafterkreis der ~~PSR GmbH~~ setzt sich zum 31. März 2016 wie folgt zusammen: Gesellschafter mit 51% ist WP/StB Klaus Maierhofer und mit 49 % StB Michael Kreiting.

Denke
6

und Kreitinger

Wie abhängig?

Die Gesellschafter der KM GmbH sind gleichzeitig Gesellschafter der Kreitinger & Maierhofer Steuerberater Partner GmbH mit Sitz in Cham. Die KM GmbH und die Partnerschaftsgesellschaft bilden eine wirtschaftliche Einheit, die unter Wahrung der berufsrechtlichen Vorgaben ihren Mandanten interdisziplinäre Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern und wirtschaftliche Beratung anbietet. Dabei werden Prüfungen und prüfungsnahe Beratungen von der KM GmbH durchgeführt, Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung werden im Wesentlichen von der Partnerschaftsgesellschaft erbracht.

Siegelgeführte Aufträge werden nicht der Partnerschaftsgesellschaft, sondern unmittelbar der KM GmbH erteilt. Diese tritt jedoch nur nach außen auf. Zur Durchführung der Aufträge greift die KM GmbH, ebenso im Bereich der Praxisorganisation, auf das eingeführte Qualitätssicherungssystem der Partnerschaftsgesellschaft zurück. Das Rechtsverhältnis zwischen der Partnerschaft und der KM GmbH ist in einer Kooperationsvereinbarung umfassend geregelt.

Logosken?

Die KM GmbH beschäftigt selbst keine Mitarbeiter. Zur Abwicklung von Aufträgen bedient sie sich des Personals der Partnerschaftsgesellschaft. Neben den Sekretariats- und Verwaltungskräften sowie den Geschäftsführern sind weitere fachliche Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig.

Eine Mitgliedschaft mit weiteren Netzwerken besteht nicht.

4 Angaben zur Organisation DFK

~~Zur Abwicklung von Dienstleistungen für inländische Mandanten, die Hilfestellung bei ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland benötigen, hat sich die Gesellschaft DFK International (DFK) angeschlossen, einer weltweiten Organisation selbstständiger und unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Zu den einzelnen Mitgliedsgesellschaften bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen. Es handelt sich bei DFK International nicht um ein Netzwerk im Sinne der 8. EU-Richtlinie.~~

5 Internes Qualitätssicherungssystem und Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems und Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung, dass die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist

Die K&M Kreitinger Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der WP/vBP und der VO 1/2006 einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Regeln über ein Qualitätskontrollsystem, welches nachfolgende Hauptelemente abdeckt:

5.1 Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität sowie Kontrollverfahren für die Einhaltung von Unabhängigkeitserfordernissen

Die Unabhängigkeit aller Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter wird regelmäßig überprüft und verifiziert. Die erste Überprüfung erfolgt bereits bei der Einstellung anhand entsprechender Fragen und der von der betreffenden Person gemachten Aussagen. Danach werden alle Mitarbeiter, insbesondere die Mitglieder des Wirtschaftsprüferteams, jährlich über ihre Unabhängigkeit befragt und müssen vor der Erteilung von Folgemandaten entsprechende Bestätigungen abgeben. Neue Mandate werden erst angenommen, wenn alle Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit ausgeräumt worden sind.

Die Beurteilung des potenziellen Risikos, dass im Falle der Annahme/Fortführung des Mandates die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

- Konfliktäre Beratungsleistungen
- Anteil der Gebühren am Gesamtumsatz (> 10 %)
- Ausstehende Gebühren
- Persönliche Verflechtungen (z. B. Aufsichtsrats-Mandate)
- Finanzielle Interessen (z. B. Anteilsbesitz, Darlehen)

- Persönliche Beziehungen (z. B. Verwandtschaftsverhältnisse)
- Interessenkonflikte (z. B. Betreuung von Konkurrenzunternehmen)

Ein Mandat wird nur angenommen, wenn die obigen Punkte nicht zutreffen und die Unabhängigkeit gesichert ist. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird die Einhaltung eines internen Rotationssystems sichergestellt.

5.2 Gesamtplanung aller Aufträge

Im Rahmen einer flexiblen Gesamtplanung sind vor allem Beginn und Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal zu berücksichtigen und zu koordinieren. ~~Diese Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt unter Einsatz einer entsprechenden Software.~~ Neben bereits erteilten Aufträgen werden beabsichtigte Mandatszugänge und wiederkehrende oder neue Aufträge berücksichtigt.

Um zeitlichen Verschiebungen Rechnung tragen zu können, wird die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig aktualisiert.

Vor Annahme weiterer Aufträge prüfen die zuständigen Partner anhand der aktuellen Gesamtplanungssituation, ob für diese Aufträge Zeitreserven zur Verfügung stehen. Bei der Planung von Erstprüfungen werden die mandantenspezifischen Informationen herangezogen, die der Entscheidung über die Auftragsannahme zugrunde gelegt wurden.

5.3 Auftragsbearbeitung

Die Maßstäbe, die an die Bearbeitung von Aufträgen ^{gelegt} anlegt werden, befassen sich mit folgenden Punkten:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Planung des jeweiligen Einzelauftrags
- Anleitung des Prüfungsteams
- Einholung fachlichen Rats / Konsultation

- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Berichtskritik
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Dokumentierung der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitsunterlagen

5.3.1 Organisation der Auftragsabwicklung

Die verantwortlichen Partner der Praxis legen für jeden Prüfungsauftrag fest, welche Partner bzw. Wirtschaftsprüfer für das entsprechende Mandat verantwortlich sind. Bei der internen Mandatszuordnung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und Prüfungsleiters werden, soweit erforderlich, spezielle Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Auswahl des Prüfungsteams. Die erforderlichen sachlichen und personellen Anforderungen werden bereits in der Gesamtplanung aller Aufträge berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen werden grundsätzlich mittels der in der Prüfungssoftware integrierten Arbeitshilfen (Checklisten) zur Auftragsannahme neuer bzw. bestehender Mandate bei der Annahme/Fortführung des Mandats dokumentiert. In diesen Arbeitshilfen erfolgt auch eine Dokumentation der damit verbundenen Risikoeinschätzungen des Wirtschaftsprüfers.

In diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob die Unabhängigkeitserklärungen aller Prüfungsteammitglieder vorliegen; ggf. sind noch fehlende Erklärungen einzuholen.

5.3.2 Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Die Wirtschaftsprüferpraxis muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln (bei Abschlussprüfungen die IDW-Prüfungsstandards) beachtet werden. Werden Prüfungen

nach anderen Prüfungsgrundsätzen (z.B. ISA, US-GAAS) vereinbart, sind in der Wirtschaftsprüferpraxis Regelungen zu treffen, mit denen die Einhaltung der sich daraus ergebenden Anforderungen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet wird.

Solche Regelungen sollen die Anwendung und Umsetzung der Vorschriften und Standards bei allen Aufträgen gewährleisten. Hierzu gehören u.a.:

- Sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrages
- Anleitung des Auftragsteams und Überwachung der Auftragsabwicklung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer
- Würdigung der Ergebnisse des Auftrages und der wesentlichen Beurteilungen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedient sich die Gesellschaft eines softwarebasierten Systems von bei Prüfungsaufträgen zu benutzenden Arbeitsprogrammen, Arbeitshilfen und Möglichkeiten zur Prüfungsdokumentation. Alle fachlichen und organisatorischen Hilfsmittel sind in einem virtuellen Prüfungsordner und im Handbuch zur Qualitätssicherung zusammengefasst. Diese beinhalten zum einen Richtlinien zur Praxisorganisation (Einhaltung der Berufsgrundsätze, Auftragsannahme, Mitarbeiterentwicklung und Gesamtplanung aller Aufträge) und zum anderen fachliche und organisatorische Anweisungen zur Planung, Durchführung und Berichterstattung einzelner Prüfungsaufträge. Dafür werden zahlreiche Mustervorlagen, Checklisten und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt.

Diese setzen die Vorgaben des Gesetzgebers und des Berufsstandes (IDW PS) unter Berücksichtigung des Prüfungsansatzes und der Praxis in konkrete Arbeitsanweisungen und -hilfen (bspw. Prüfungsprogramme, Dokumentationshilfen, Musteranschreiben und -berichte) um. Bei Bedarf, also insbesondere bei Änderung von Gesetzen oder Verlautbarungen, werden die Arbeitshilfen kurzfristig aktualisiert.

Daneben wird eine integrierte Prüfungssoftware zur Erstellung der Prüfungsberichte verwendet. In diese Software sind auch sämtliche IDW-Prüfungsstandards integriert. Sowohl die in der Software hinterlegten Prüfungsprogramme als auch die

hinterlegten Musterberichte werden laufend an Änderungen der berufsrechtlichen Verlautbarungen (z.B. IDW-Standards) angepasst.

Kommentar [GM1]: Stimmt das für DATEV

Die fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel sollen in der Wirtschaftsprüferpraxis zu einer Standardisierung der durchzuführenden Tätigkeiten führen. Eine Standardisierung auf hohem Niveau soll die Qualität der Arbeit sicherstellen und zu einer Effizienzsteigerung der Auftragsabwicklung führen.

5-3-3

Verantwortlich für die Prüfungsplanung ist der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Nach Abschluss der Risikobeurteilung hat sich der Prüfungsleiter mit dem für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die wesentlichen Eckpunkte des Prüfungsprogramms (Reaktion auf die beurteilten Risiken) abzustimmen.

Das Prüfungshandbuch sieht vor, dass der Umfang der Prüfungsplanung von der Größe und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens, dem Schwierigkeitsgrad der Prüfung, den Erfahrungen des Prüfers mit dem Unternehmen und den Kenntnissen über dessen Geschäftstätigkeit sowie vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des zu prüfenden Unternehmens abhängt.

Zu Beginn und im Verlauf der Prüfung, wenn weitere Informationen vorliegen, die möglicherweise zum Zeitpunkt der Erstellung der Prüfungsplanung noch nicht vorlagen, soll die Planung bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden. Ggf. ist auch die Gesamtplanung aller Aufträge anzupassen (z.B. bei zeitlichen Verschiebungen).

Die Prüfungsstrategie wird auf Basis einer umfassenden Risikobeurteilung entwickelt. Die Gesamtrisikobeurteilung erfolgt jeweils aussagebezogen auf Unternehmensebene sowie auf Jahresabschlussebene (prüffeldbezogen). Maßstab für die objektive prüffeldbezogene Risikobeurteilung ist die Wesentlichkeitsgrenze, die vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich und jeweils bezogen auf die individuellen Verhältnisse des Mandanten zu bestimmen ist.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung hat der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsansatz als Reaktion auf die beurteilten Risiken zu bestimmen. Im Einzelnen hat er festzulegen, ob und in welchem Umfang Verfahrensaufnahmen in Bezug auf die unternehmens- und jahresabschlussrelevanten Prozesse vorzunehmen sind und in welchem Umfang in den einzelnen Prüffeldern Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen sowie ggf. erweiterte individuelle Prüfungshandlungen unter Anwendung der entsprechenden Prüfprogramme durchzuführen sind.

(Excel)

5.3.4 Anleitung des Prüfungsteams

Nach den im Prüfungshandbuch getroffenen Regelungen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

idR.

Die Wirtschaftsprüferpraxis verwendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen eine Standardsoftware, welche insbesondere die prüffeldbezogene Anfertigung von Arbeitspapieren unterstützt. Auch die Prüfungsanweisungen erfolgen softwaregestützt und sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und in den Arbeitspapieren ausreichend dokumentiert werden, sodass ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann.

[jhd nicht]

Die Gesellschaft setzt ein System von bei Prüfungsaufträgen zu benutzenden Arbeitsprogrammen, Arbeitshilfen und Möglichkeiten zur Prüfungsdokumentation ein. Dabei sind u.a. die Arbeitshilfen (Checklisten) zur Prüfungsplanung, Risikobeurteilung, zur Reaktion auf die beurteilten Risiken sowie die entsprechenden Prüfprogramme in die Prüfungssoftware integriert. Die Arbeitshilfen und Prüfprogramme enthalten u.a. Informationen der Teammitglieder über den Auftrag und die Auftragsdurchführung sowie die Berichterstattung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und (sofern vorhanden) besondere Problembereiche sowie die Verantwortlichkeiten der einzelnen Teammitglieder.

Shen
Worum nicht?



~~Die Mitglieder des Prüfungsteams müssen ihre Aufgabe unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Dazu steht auch der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines fachlichen Austausches zur Verfügung.~~

5.3.5 Einholung von fachlichem Rat / Konsultation

Nach der Richtlinie zur Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) sollen sich zunächst die für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, ~~darunter mindestens ein Partner,~~ über bedeutsame Zweifelsfragen beraten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist ein ansonsten nicht mit dem Auftrag befasster Wirtschaftsprüfer oder ein qualifizierter Fachmitarbeiter zu konsultieren. ~~Wird wiederum kein Einvernehmen erzielt, hat sich der Ausschuss der in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer (WP-Ausschuss) mit der Zweifelsfrage zu befassen.~~ Sofern die notwendige fachliche Kompetenz in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht vorgehalten wird, können die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der hinzugezogene Wirtschaftsprüfer/Fachmitarbeiter ~~oder der WP-Ausschuss~~ auch externen Rat einholen, insbesondere bei der WPK, dem IDW oder Sachverständigen.

Konsultationsergebnisse sind stets zu dokumentieren, insbesondere in Fällen der externen Konsultation (z.B. mit dem IDW). Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat für die Dokumentation und für die Umsetzung der Konsultationsergebnisse zu sorgen.

5.3.6 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen der einzelnen Prüffelder halten die Mitarbeiter im Prüfprogramm und – soweit vom Prüfungsleiter angeordnet – die dafür benötigte Zeit im Zeitplan fest.

Daneben werden in die Prüfungssoftware integrierte Checklisten für die Dokumentation der Durchführung wesentlicher Schritte der Auftragsabwicklung verwendet. Die Arbeitshilfen geben unter anderem Auskunft über die Prüfungsplanung, vorbereitende Prüfungshandlungen, Risikobeurteilung, die Reaktion auf die beurteilten Risiken, den Prüfungsabschluss sowie die Berichterstattung. ~~Nach Beendigung der Prüfungsarbeiten~~

~~werden die weiteren Tätigkeiten – von der abschließenden Durchsicht der Arbeitspapiere, der Anfertigung des Berichtsentwurfes, der Durchführung der Berichtskritik bis zur endgültigen Auslieferung des Berichtes – im Berichtsbegleitblatt dokumentiert.~~ Die Verantwortung für die Überwachung der Mitarbeiter trägt während der gesamten Prüfung ~~der Prüfungsleiter~~ der verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Ihm obliegt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter, die Anleitung und Kontrolle der eingesetzten Prüfer, er leistet fachliche Hilfestellung und bespricht fortlaufend das Prüfprogramm (bzw. passt dieses aufgrund einer sich verändernden Risikosituation oder aufgrund sich verändernder Wesentlichkeitsgrenzen ggf. an), sichtet die angefertigten Arbeitspapiere und Berichtsteile und nimmt eine fachliche Überprüfung der Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen vor. ~~Die abschließende Kontrolle der Prüfungsarbeiten erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.~~ Während der Auftragsdurchführung berichten die Mitglieder des Prüfungsteams, einschließlich ~~des Prüfungsleiters~~ und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, untereinander ständig über den Fortgang der Prüfung.

5.3.7 Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere sowie für die Erstellung des Prüfungsberichtes. Nach kritischer Durchsicht sind die Arbeitspapiere vom Wirtschaftsprüfer abzuzeichnen.

Die Abzeichnung der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer setzt voraus, dass der für das Prüffeld zuständige Mitarbeiter die Prüfungsarbeiten in Übereinstimmung mit den zuvor festgelegten oder während der Prüfung angepassten Prüfungsanweisungen durchgeführt und die Prüfungsergebnisse ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert hat.

5.3.8 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen (§ 24d Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP). Bei anderen als den in Satz 1 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat (§ 24d Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP). In der WP-Praxis sind zur Gewährleistung einer objektiven Beurteilung der bedeutsamen fachlichen Entscheidungen des Prüfungsteams Regelungen für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung einzuführen (vgl. §§ 31 Abs. 1, 32 Nr. 12 Berufssatzung WP/vBP). Die Funktion der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung schließt in den Fällen, in denen ein Prüfungsbericht zu erstellen ist, die Berichtskritik mit ein.

Im Rahmen der Auftragsannahme ist von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern festzulegen, ob für den jeweiligen Prüfungsauftrag eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 24d Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP durchzuführen ist. Bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB ist in jedem Fall eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle durchzuführen. In anderen Fällen ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu entscheiden, insbesondere wenn besondere Reputationsrisiken für die WP-Praxis vorliegen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle erforderlich ist. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Wenn*
- Prüfungsgegenstand und Prüfungsergebnis sind für einen erweiterten Personenkreis (z.B. potenzielle Käufer, finanzierende Banken) von Interesse (z.B. weil Gesellschaftsanteile verkauft werden und der Kaufpreis von Bestandteilen des testierten Jahresabschlusses abhängt); und
 - Prüfungsgegenstand bzw. -ergebnis sind zudem mit erhöhten Risiken verbunden. Beispiele hierfür können sein:
 - Große Unsicherheiten bzgl. der Unternehmensfortführung
 - Besondere Komplexität des Prüfungsgegenstandes

- Prüfungsgegenstand wird voraussichtlich Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen – etwa zwischen uneinigen Gesellschaftern – sein
- Bekannte dolose Handlungen in der jüngeren Vergangenheit (insbesondere mit wesentlicher Wirkung auf die Rechnungslegung)

Kommt der für den zu beurteilenden Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner vorläufigen Risikoeinschätzung – vor Annahme des Prüfungsauftrags – zum Ergebnis, dass mit der Annahme des Prüfungsauftrags ein erhöhtes Risiko verbunden ist bzw. das Mandat als Risikomandat für die Berufsgesellschaft einzuschätzen ist, so hat der jeweilige Wirtschaftsprüfer die Auftragsannahme und die Bedingungen für die Auftragsannahme mit ~~dem WP-Ausschuss~~ allen Partnern der WP-Gesellschaft abzustimmen. ~~Der WP-Ausschuss bestimmt dann, ob der Auftrag angenommen werden kann, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist und welche Person dafür verantwortlich ist. Der vom WP-~~
Ausschuss zu bestimmende auftragsbegleitende Qualitätssicherer soll über eine entsprechende Erfahrung in der Abschlussprüfung bzw. den besonderen für die jeweilige Prüfung relevanten Themenbereichen verfügen.

Kommentar [GM2]: To be discussed

exm

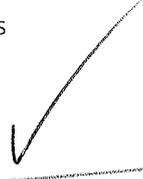
Die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen ist im Rahmen der Dokumentation zur Prüfungsplanung und Risikobeurteilung in der Prüfungssoftware sowie auf dem Berichtsbelegblatt zu dokumentieren.

Für die gemäß § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB geforderte interne Rotation wird für jedes Mandat eine entsprechende Rotationsliste geführt.

Im Jahr 2016 führte die Gesellschaft einen Auftrag gem. § 319a HGB durch.

5.3.9 Berichtskritik

Nach der Richtlinie zur Berichtskritik ist bei jedem siegelgeführten Auftrag vor Auslieferung des Berichts durch einen nicht mit der Auftragsdurchführung befassten Wirtschaftsprüfer eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Berichterstattung über die Beauftragung, Durchführung und das Ergebnis der Prüfung in Übereinstimmung mit den



K&M

gesetzlichen, berufsständischen und den eigenen Anforderungen erfolgt. Berichtskritiker kann jeder bei der ~~PSP~~ beschäftigte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Aufgabe der Berichtskritik ist auch die Beurteilung

Kommentar [GM3]: Kann ein STB Berichtskritik machen?

- der Berichterstattung und der Rechnungslegung des Mandanten einschließlich der Anhangsangaben und Lageberichterstattung auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit,
- der Angemessenheit der Berichterstattung über Prüfungshandlungen, Prüfungsergebnisse und sonstige Ausführungen, sowie
- der Einhaltung der IDW-Prüfungsstandards und -hinweise sowie sonstiger fachlicher Verlautbarungen und gesetzlicher Vorschriften.

↓
 erfahrener Mitarbeiter
 (bei Frage WPB: nur WP)

Die Durchführung der Berichtskritik ist im Berichtsbegleitblatt zu dokumentieren.

5.3.10 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Nach der Richtlinie zur Berichtskritik sollen sich der Berichtskritiker und der verantwortliche Wirtschaftsprüfer kritisch mit bedeutsamen Zweifelsfragen auseinandersetzen und eine gemeinsame Lösung finden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ist zunächst ein weiterer Wirtschaftsprüfer aus dem Kreis der Geschäftsführung hinzuzuziehen. Führt auch dies zu keiner Einigung, ist der Sachverhalt nebst Stellungnahmen dem WP-Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Nach Angaben der Geschäftsführung der PSP GmbH entspricht dieses Vorgehen der Lösung sämtlicher Meinungsverschiedenheiten und ist nicht auf die Berichtskritik beschränkt. Da Zweifelsfragen regelmäßig bereits während der laufenden Prüfung vom Prüfungsleiter oder verantwortlichen Wirtschaftsprüfer geklärt werden, müssen Dritte erfahrungsgemäß erst im Rahmen der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätskontrolle zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden. Ergänzend sei auf die Ausführungen zum Konsultationsprozess verwiesen.



5.3.11 Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

a) Abschluss der Auftragsdokumentation

Noch vor Auslieferung des Prüfungsberichtes haben der Prüfungsleiter und die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der erforderlichen Arbeitspapiere abschließend erfolgt ist. Die Arbeiten zum Prüfungsabschluss sind in den Arbeitshilfen zur Auftragsverwaltung bzw. zum Prüfungsende zu dokumentieren.

Die Beendigung der Prüfung einschließlich der ordnungsgemäßen Dokumentation ist durch den Prüfungsleiter auf dem Berichtsbegleitblatt zu bestätigen. Der Abschluss der Auftragsdokumentation soll dem ~~noch~~ nach noch vor Auslieferung der Prüfungsberichte erfolgen.

b) Gewissenhafter Umgang mit Arbeitspapieren

Nach den in der Wirtschaftsprüferpraxis im Rahmen der Qualitätssicherung getroffenen Regelungen sind die Arbeitspapiere vertraulich und sicher aufzubewahren und stehen bei Bedarf für die Einsichtnahme durch befugte Mitarbeiter zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich mit den Grundsätzen des IDW PS 460 Arbeitspapiere des Abschlussprüfers vertraut zu machen und diese zu beachten.

c) Archivierung der Arbeitspapiere

Die Wirtschaftsprüferpraxis hat für den Bereich der Qualitätssicherung Regelungen für die Aufbewahrung der Arbeitspapiere getroffen. Danach sind die Arbeitspapiere in sicheren Archivräumen aufzubewahren bzw. elektronische Arbeitspapiere auf dem zentralen Server zu archivieren. Es besteht grundsätzlich eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. ~~PSP hat im Jahre 2009 damit begonnen, die Arbeitspapiere früherer Jahre in elektronischer Form mittels eines Dokumentenmanagement-Systems zu archivieren.~~

Kommentar [GM4]: Das muss angepasst werden

Was?

5.4 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Prüfungshandbuch enthält Regelungen, wonach Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen ist, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben.

Sofern die Beschwerden oder Vorwürfe an einen Mitarbeiter der Gesellschaft herangetragen werden, hat dieser unverzüglich ~~einen Partner von K&M~~ darüber zu informieren. Dieser hat sich ernsthaft mit dem Anliegen auseinanderzusetzen und die Leitung ~~des jeweilig betroffenen Fachbereichs oder – soweit dieser nicht eindeutig zuordenbar ist – die Qualitätskontrollbeauftragten von PSP zu involvieren.~~ Gemeinsam ist zu untersuchen, ob die Beschwerden und Vorwürfe berechtigt sind und welche Maßnahmen unverzüglich einzuleiten sind, um berechtigten Beschwerden und Vorwürfen Rechnung zu tragen.

~~Die gleichen Grundsätze gelten, sofern Beschwerden oder Vorwürfe an ein Mitglied des Managements von PSP direkt herangetragen werden:~~

~~Mitarbeiter von PSP werden mittels Mitteilung im Intranet darüber informiert, dass sie ihrerseits Vorwürfe und Beschwerden offen oder in anonymisierter Form jedem Mitglied des Managements von PSP ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zukommen lassen können. Dieses hat sich ernsthaft mit dem Anliegen auseinanderzusetzen und die Leitung des jeweilig betroffenen Fachbereichs oder – soweit dieser nicht eindeutig zuordenbar ist – die Qualitätskontrollbeauftragten von PSP zu involvieren. Gemeinsam ist zu untersuchen, ob die Beschwerden und Vorwürfe berechtigt sind und welche Maßnahmen unverzüglich einzuleiten sind, um berechtigten Beschwerden und Vorwürfen Rechnung zu tragen.~~

Kommentar [GMS]: Ich denke der Abschnitt kann gelöscht werden

5.5 Personalmanagement

Mitarbeiterentwicklung

Die interne Qualitätskontrolle zielt maßgeblich auf die Mitarbeiter ab, die mit der Ausführung der jeweiligen Aufgaben betraut sind. Durch die folgenden Maßnahmen wird ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt:

- Regelmäßige Personalplanung (im Rahmen von Geschäftsführungssitzungen)
- Regelmäßige Mitarbeiterbewertungen (Projektnachlesen, jährliche Beurteilungsgespräche)
- Regelmäßige interne und externe Aus- und Fortbildung für alle fachlichen Mitarbeiter
- Klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten an Mitarbeiter, sei es auftragsbezogen auf fachlicher Ebene oder für disziplinarische Zwecke
- ~~Alle fachlichen Mitarbeiter verfügen über eine Hochschulausbildung und können eine Spezialisierung auf einem berufsbezogenen Fachgebiet vorweisen~~
- Die Auswahlkriterien für Mitarbeiter entsprechen den Maßstäben der Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer
- Die Mitarbeiter werden durch interne und externe Schulungen (u.a. monatliches *Wkurse* Stofftraining, ~~Anfänger- und Prüfungsleiterkurse~~, IDW-Kurse) fachlich laufend weitergebildet. Daneben erfolgt eine permanente Unterstützung durch geeignete Hilfsmittel wie u.a. IT- Ausstattung, Online-Datenbankzugänge bei Fachverlagen, Fachliteratur (Bibliothek), Fachinformationen aus Seminaren mittels Onlineseminar Datenbank, Zeitschriftenreports, die ortsunabhängig sowohl in der Kanzlei als auch bei der Arbeit in den Geschäftsräumen der Mandanten zugänglich und nutzbar sind.

5.6 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandaten und Aufträgen

Vor der Annahme oder Fortführung eines Mandats und/oder Auftrags stellt die Gesellschaft sicher, dass

- eine Risikoeinstufung hinsichtlich des fachlichen Know-hows, der Zeitplanung und des Personals durchgeführt wurde und der Auftrag annehmbar erscheint,
- eine Risikoeinstufung hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Auftrags durchgeführt wurde und der Auftrag annehmbar erscheint,

- eine ordnungsgemäße ~~Gebührens~~^{Umsatz}schätzung erfolgte und dieser zugestimmt wurde,
- das Erfordernis der Unabhängigkeit eingehalten wird.

gemeinsame Entscheidung der Gesellschaft

Die vorzeitige Beendigung eines Auftrages setzt zwingend die ~~Hinzuziehung eines nicht mit der Auftragsdurchführung befassten Wirtschaftsprüfers/Gesellschafters~~ voraus. Die Regelungen zur Konsultation sind entsprechend anzuwenden.

Kommentar [GM6]: Geht das ?

5.7 Kontrolle

5.7.1 Externe Qualitätskontrolle durch die deutschen Aufsichtsbehörden

Da die K&M GmbH keine Gesellschaften prüft, die nach Gesetz verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse einer externen Prüfung zu unterziehen, ~~oder an solchen Prüfungen beteiligt ist,~~ wird die Gesellschaft regelmäßig wurde die Gesellschaft aktuell noch keiner externen Qualitätskontrolle unterzogen. Sobald die erste dieser Prüfungen erfolgt, werden die erforderlichen Meldungen an die WPK erfolgen und die Qualitätskontrolle beantragt. Die K&M GmbH hat ein Unternehmen gemäß § 319a HGB geprüft und wird daher gerade einer Untersuchung durch die APAS unterzogen.



Die PSP GmbH hat die in 2003, 2006, 2009, 2012 und 2015 durchgeführten Qualitätskontrollverfahren erfolgreich absolviert und die uneingeschränkte Anerkennung der Behörde erhalten. Das nächste Qualitätskontrollverfahren findet planmäßig im 2. Quartal 2018 statt.

5.7.2 Interne Nachschau

Zusätzlich zu den Pflichten der Wirtschaftsprüfer, die unmittelbare Verantwortung für ein Mandat tragen, wird auch eine interne Nachschau durchgeführt. Dieses Verfahren umfasst eine regelmäßige Überprüfung der praktischen Organisation einerseits und der Auftragsbearbeitung andererseits und findet zwischen den externen Qualitätskontrollverfahren statt, um mögliche Schwächen aufzudecken und abzustellen. Diese interne Nachschau wird von den ~~Wirtschaftsprüfern~~ durchgeführt,



Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

Kreitingger & Maierhofer

erfahrenen und kompetenten Mitarbeiter

Keine Datenschutzmanagement-
systeme sind in der
Prüfungssoftware



die weder für den betreffenden Mandanten tätig sind noch in den entsprechenden Auftrag einbezogen waren.

Zudem wird jeder Prüfungsbericht einer so genannten „Berichtskritik“ durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Wirtschaftsprüfer Fachmitarbeiter unterzogen. Die Berichtskritik dient dazu, die Einhaltung der für den Prüfungsbericht geltenden Anforderungen zu überwachen und eine zusätzliche Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen.

Wirtschaftsprüfung
Qualitätsmanagement

Alle relevanten Bestimmungen sind in einem Qualitätsmanagementhandbuch niedergelegt, das alle Aspekte des Qualitätskontrollsystems regelt. Dieses Handbuch kann im Intranet eingesehen werden, ist auch auf allen Computern gespeichert, und kann somit von allen Mitgliedern des Wirtschaftsprüferteams jederzeit genutzt werden.

5.8 Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems und zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass das von der K&M GmbH eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Sofern in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.“

Ken-
linien

Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist sowie dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit innerhalb der K&M GmbH durchgesetzt werden.“

Kreitinger & Maierhofer
Wirtschaftsprüfung
Kreitinger & Maierhofer

6 Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Da die K&M GmbH Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, ~~hat sie diese Prüfungen alle drei Jahre durchführen zu lassen (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO).~~

~~Die Ergebnisse nach Datum 26 de Veady~~
Aus diesem Grund hat die FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der PSP GmbH in 2015 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Auf Basis der durchgeführten Qualitätskontrolle kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsmäßige Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, gewährleistet.

Die letzte Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle trägt das Datum 1. Juli 2015.

Wird der die
aktuelle Rechts
form?
En N. 37/
2014
zu berücksichtigen.

7 Liste der Unternehmen im Sinne des § 319a HGB, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde

Intertainment AG, München

- Prüfung des Jahresabschlusses nach HGB zum 31. Dezember 2015 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015
- Prüfung des Konzernabschlusses nach IFRS zum 31. Dezember 2015 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015



8 Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Sämtliche Geschäftsführer und leitenden Angestellten erhalten ihre Vergütung durch die Kreitinger & Maierhofer Steuerberatungs Partner GmbH, daher stellt die nachfolgende Beschreibung auf das Vergütungssystem der Partnerschaft ab.

Die Vergütung der Organmitglieder ^{Satz} setzt sich aus einer fixen, ~~einer variablen sowie einer gewinnabhängigen~~ Komponente zusammen. ~~besteht aus fester St.~~

Die Festvergütung ist so bemessen, dass sie eine angemessene Mindestvergütung der Organe im Hinblick auf deren Aufgabenbereich und Verantwortung darstellt.

~~Die variablen Bezüge sind als ergebnisorientierte Tantiemen ausgestaltet und orientieren sich an dem Geschäftserfolg sowie der jeweils individuellen Leistung gemessen anhand der geleisteten produktiven Stunden, der Ergebnisbeiträge der verantworteten Aufträge, der Akquisitionserfolge sowie den übernommenen internen Aufgaben. In den Geschäftsjahren 2012 bis 2015 bewegte sich die variable Vergütungskomponente in einem Korridor von 0 % bis 50 % der fixen Vergütungskomponente und entsprach insofern einem Korridor von 0 % bis 33 % der Gesamtvergütung. Vor~~

Zuführung

Bezugs

Zusätzlich zur fixen und ~~variablen~~ Vergütungskomponente entfällt auf jeden Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung entsprechend der Beteiligungshöhe.

~~Bei den leitenden Angestellten kommt eine Vergütungsstruktur zur Anwendung, die ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütungskomponente enthält. Die variable Komponente richtet sich dabei nach dem Geschäftserfolg sowie individuellen Leistungskriterien. Sie liegt im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 in einem Korridor von 0 % bis 25 % der Festvergütung und entsprach insofern einem Korridor von 0 % bis 25 % der Gesamtvergütung.~~

9 Beschreibung der Leitungsstruktur mit Darstellung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Geschäftsführung setzt sich aus zwei Personen zusammen, von denen einer Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater und einer Steuerberater ist.

~~Derzeit sind die folgenden Personen zu Geschäftsführern bestellt und überwiegend in den angeführten Mandanten Servicebereichen eingesetzt. Die Leitung der verschiedenen Servicebereiche erfolgt dabei allerdings in gemeinsamer Verantwortung der Geschäftsführungsmitglieder:~~

~~Christopher Schönberger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Bernhard Winterstetter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Harald Dörfler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Roland W. Graf, Rechtsanwalt, Steuerberater – Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Stephan Nowack, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Stefan Groß, Steuerberater, Certified Information Systems Auditor (CISA) – Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Dr. Axel-Michael Wagner, Rechtsanwalt – Transaktionsberatung~~

~~Andreas Vogl, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Dr. Hannspeter Riedel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmensnachfolge und Transaktionsberatung~~

~~Philipp Matheis, Steuerberater – Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

Kreitinger &
Maierhofer

~~Joachim Doppstadt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung,
betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Anja Petershagen, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin – Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Dr. Christian Eschner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – Wirtschaftsprüfung,
betriebswirtschaftliche Beratung~~

~~Gabriele Erhart, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin – Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung~~

Die Geschäftsführer sind jeweils ~~einzelvertretungsberechtig~~ ✓

Kommentar [GM7]: MKR auch in der WPG? *ja*

~~Die Gesellschaft hat dreizehn keine Prokuristen, von denen sechs Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind, einer Rechtsanwalt und Steuerberater ist, zwei Steuerberater sind, zwei Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater sind, einer Steuerberater und CFP sowie einer Rechtsanwalt ist.~~

~~Die Prokuristen haben jeweils Einzelprokura.~~

Im Rahmen von – insbesondere – Vorbehaltsaufgaben, zu deren Durchführung Nicht-Wirtschaftsprüfer nicht berechtigt sind, werden ausschließlich Geschäftsführer und Prokuristen tätig, die Wirtschaftsprüfer (oder ggf. vereidigte Buchprüfer) sind. Ihnen obliegt in jedem Fall die Entscheidungshoheit über den jeweiligen Sachverhalt und das Leisten entsprechender Unterschriften.

10 Interne Fortbildungsgrundsätze und -Maßnahmen

Das Aus- und Fortbildungskonzept der Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen, welche interne und externe Fortbildungsmaßnahmen umfassen.

Passkennung

Das interne Schulungsprogramm vermittelt und vertieft den von der Gesellschaft verfolgten Prüfungsansatz sowie Kenntnisse der Prüfungstechnik und -organisation und greift aktuelle Prüfungs- und Bilanzierungsthemen auf.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung bedient sich die Gesellschaft auch externer Kursangebote. Die externen Kursangebote werden in der Praxis zentral erfasst und den Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft wöchentlich regelmäßig in einem Seminarspiegel zur Kenntnis gebracht. Die Mitarbeiter und Organe wählen aus dem Angebot in Absprache mit der Geschäftsführung eigenverantwortlich geeignete Fortbildungsmaßnahmen aus.

Die von den Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft absolvierten Fortbildungsmaßnahmen werden zentral erfasst. Mindestens einmal jährlich wird von den für die Qualitätssicherung in der Praxis verantwortlichen Wirtschaftsprüfern untersucht, ob alle Mitarbeiter und Organe ihrer Fortbildungspflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der betroffene Mitarbeiter oder das Organ aufgefordert, seiner Fortbildungspflicht zu genügen. Die Umsetzung der Aufforderung wird von den für die Qualitätssicherung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern nachgehalten.

Für Projekte, die einen bestimmten Umfang überschreiten, sind Beurteilungen durch den zuständigen Prüfungsleiter oder Partner vorzunehmen. Je Kalendervierteljahr ist, ungeachtet der zeitlichen Mitwirkung an einzelnen Aufträgen, mindestens eine Beurteilung durchzuführen.

Die Mitarbeiter können für die tägliche Arbeit über EDV auf verschiedene fachliche Recherche- und Informationstools (auch über ~~Intranet + Internet~~) zurückgreifen. Jeder Mitarbeiter ist entweder persönlich oder über die Bibliothek mit allen aktuellen Literaturquellen ausgestattet.

*interne Plattform
Platz Parma*

11 Umsatz der K&M GmbH aufgeteilt nach den Kategorien im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB

Der Umsatz der K&M GmbH für das Geschäftsjahr 2016 verteilt sich entsprechend den Kategorien im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB wie folgt:

Kategorie	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	2.200 74
Andere Bestätigungsleistungen	7.716 28
Steuerberatungsleistungen	801
Sonstige Leistungen	78
	10.795 102

Die Geschäftsführung

Klaus Maierhofer

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Michael Kreitinger

Steuerberater

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V)

